



Das Lebensministerium

## **Leitfaden Bodenschutz bei Planungs- und Genehmigungsverfahren**

Materialien zum Bodenschutz

Freistaat  Sachsen

Landesamt für Umwelt und Geologie

Materialien zum Bodenschutz

## Leitfaden Bodenschutz bei Planungs- und Genehmigungsverfahren



### Titelbild

Fotomontage: Werbeagentur Friebel

### Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie  
Zur Wetterwarte 11, D-01109 Dresden

### Redaktion:

Bernd Siemer  
Referat Bodenschutz  
Abteilung Natur, Landschaft, Boden

### Bearbeitung:

Ad-hoc AG „Bodenschutzplanung“  
Bernd Siemer, LfUG (Obmann), Dr. Harry Meyer-Steinbrenner, SMUL, Dr. Olaf Penndorf, Staatliches Umweltfachamt Leipzig, Dr. Helmut Rauer i. R., Staatliches Umweltfachamt Radebeul, Steffen Schürer, Staatliches Umweltfachamt Chemnitz, Peter Schulze, Staatliches Umweltfachamt Bautzen, Dr. Rüdiger Wolff, Staatliches Umweltfachamt Plauen sowie Barbara Bednarz, SMI und Michael Köppl, SMI

### unter Mitarbeit von:

Rechtsassessor Dr. Andreas Henke,  
Technische Universität Dresden sowie  
Prof. Dr. Michael Schmidt,  
Brandenburgische Technische Universität Cottbus  
Redaktionsschluss: April 2001

### Aktualisierung 2008

#### Bearbeitung:

Bernd Siemer, LfUG, Dr. Stefan Seiffert, SMUL, Roland Jenkner, SMUL, Beate Beydatsch, SMUL

unter Mitarbeit von: Dr. Andreas Henke, Rechtsanwälte Tiefenbacher, Standort Dresden

Redaktionsschluss: 07.04.2008

I	EINFÜHRUNG .....	5
II	GRUNDLAGEN.....	6
A	Rechtliche Grundlagen .....	6
1	Bundes-Bodenschutzgesetz .....	6
2	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG).....	7
3	Planungsverfahren .....	8
3.1	Planung .....	8
3.2	Einteilung der Planungsverfahren.....	8
3.2.1	Räumliche Gesamtplanungen .....	8
3.2.2	Räumliche Fachplanungen.....	8
3.2.3	Planfeststellungsverfahren .....	9
3.3	Das planerische Abwägungsgebot .....	9
3.4	Entscheidungsgrundlagen für die planerische Abwägung aus Sicht des Bodenschutzes .....	10
4	Genehmigungsverfahren .....	10
B	Grundlagen des Bodenschutzes .....	10
1	Der Boden und seine Funktionen.....	10
2	Bewertung von Böden .....	10
2.1	Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit .....	10
2.2	Bewertungskriterien und -methodik .....	11
3	Informations- und Datengrundlagen .....	12
C	Instrumente zur Umsetzung von Bodenschutzanforderungen in Planungs- und Genehmigungsverfahren .....	13
1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	13
1.1	Rechtliche Grundlagen .....	13
1.2	Fachliche Grundlagen.....	14
2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (planerische Eingriffsregelung).....	15
2.1	Rechtliche Grundlagen .....	15
2.2	Fachliche Grundlagen.....	16
3	Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltprüfung.....	16
3.1	Rechtliche Grundlagen .....	16
3.2	Fachliche Grundlagen .....	18
4	Landschaftsrahmenplan .....	19
4.1	Rechtliche Grundlagen .....	19
4.2	Fachliche Grundlagen.....	21
5	Landschaftsplan .....	22
5.1	Rechtliche Grundlagen .....	22
5.2	Fachliche Grundlagen.....	23
6	Grünordnungsplan .....	24
6.1	Rechtliche Grundlagen .....	24
6.2	Fachliche Grundlagen.....	24
III	BERÜCKSICHTIGUNG VON BELANGEN DES BODENSCHUTZES IN PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN	
A	Räumliche Planungen .....	25
1	Raumordnungsplanung .....	25
2	Kommunale Bauleitplanung .....	26
2.1	Flächennutzungsplan .....	25
2.1.1	Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht.....	28
2.1.2	Berücksichtigung aus fachlicher Sicht.....	28
2.2	Bebauungsplan.....	29
2.2.1	Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht.....	29
2.2.2	Berücksichtigung aus fachlicher Sicht.....	30
2.3	Vorhaben- und Erschließungsplan.....	32
2.3.1	Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht.....	32
2.3.2	Berücksichtigung aus fachlicher Sicht.....	32

B	Fachplanungen.....	33
1	Linienbestimmung.....	33
1.1	Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht.....	33
1.2	Berücksichtigung aus fachlicher Sicht.....	33
2	Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren.....	33
2.1	Bundesfernstraßen.....	33
2.1.1	Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht.....	33
2.1.2	Berücksichtigung aus fachlicher Sicht.....	34
2.2	Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen.....	35
2.2.1	Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht.....	35
2.2.2	Berücksichtigung aus fachlicher Sicht.....	35
2.3	Eisenbahnstrecken.....	35
2.3.1	Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht.....	35
2.3.2	Berücksichtigung aus fachlicher Sicht.....	36
2.4	Bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan.....	36
2.4.1	Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht.....	36
2.4.2	Berücksichtigung aus fachlicher Sicht.....	37
2.5	Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).....	38
2.5.1	Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht.....	38
2.5.2	Berücksichtigung aus fachlicher Sicht.....	38
C	Genehmigungsverfahren.....	39
1	Baurechtliches Genehmigungsverfahren.....	39
1.1	Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht.....	39
1.2	Berücksichtigung aus fachlicher Sicht.....	40
2	Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren.....	41
2.1	Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht.....	41
2.2	Berücksichtigung aus fachlicher Sicht.....	41
3	Bergrechtliche Zulassungsverfahren.....	42
3.1	Aufsuchung und Gewinnung bergfreier Bodenschätze.....	42
3.1.1	Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht.....	42
3.1.2	Berücksichtigung aus fachlicher Sicht.....	42
3.2.1	Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht.....	42
3.2.2	Berücksichtigung aus fachlicher Sicht.....	43
IV	ANHANG.....	45
A	Übersicht über gesetzliche Zuständigkeiten für Planungs- und Genehmigungsverfahren im Freistaat Sachsen.....	45
B	Übersicht über die im Freistaat Sachsen anzuwendenden Rechtsvorschriften mit (unmittelbarem oder mittelbarem) Bezug zum Bodenschutz.....	47
C	Übersicht über Festlegungen des Landesentwicklungsplans Sachsen mit Bezug zum Bodenschutz.....	47
D	Übersicht über die im Freistaat Sachsen anzuwendenden Technischen Regeln und Verwaltungsvorschriften mit Bezug zum vorsorgenden Bodenschutz.....	63
E	Literaturnachweise.....	63
F	Weiterführende Literatur / Arbeitshilfen.....	64
G	Fundstellen der im Leitfaden genannten Rechtsvorschriften.....	65
H	Abkürzungsverzeichnis.....	68

## I Einführung

Als nicht erneuerbare Ressource ist der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Konzeptioneller Ansatzpunkt des Bodenschutzes ist die Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Bodens als Träger unverzichtbarer Funktionen im Naturhaushalt. Neben der Archiv- und den Nutzungsfunktionen erfüllt der Boden die natürlichen Funktionen als:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen unter Einschluss der Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Das Schutzgut Boden wird in der Planungspraxis im Vergleich zu den Schutzgütern Wasser, Luft sowie Arten und Biotope noch immer nachrangig behandelt. Neben Problemen der planerischen Handhabbarkeit komplexer Ursachen-Wirkungszusammenhänge bestehen gleichermaßen Schwierigkeiten

in der planerischen Operationalisierung der gesetzlich geregelten Anforderungen des Bodenschutzes. Die Frage, wie beispielsweise der im Baugesetzbuch (BauGB) geforderte Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist, lässt sich nicht allgemein beantworten. Hohe Effektivität kommt dem Bodenschutz jedoch gerade in einer möglichen Verringerung des Flächenverbrauchs zu, da eine Inanspruchnahme unbebauter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke mit weitest gehenden Bodenverlusten durch Versiegelung, Abgrabungen, Aufschüttungen und Zerschneidungen durch Trassen verbunden ist.

Mit dem überarbeiteten „Leitfaden Bodenschutz“ mit Stand vom 7. April 2008 wird der Handlungsrahmen des vorsorgenden Bodenschutzes für die verschiedenen Fach- und Gesamtplanungen aufgezeigt. Auf der Grundlage der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben werden für das Schutzgut Boden die Anforderungen zur Erfassung und Bewertung des Bodenzustandes sowie Maßnahmen zur Verringerung der Bodenbelastung konkretisiert.

Planungs- und Vorhabensträgern kommt bei der Umsetzung der dargestellten Anforderungen des Bodenschutzes eine zentrale Funktion zu, um den Boden in seiner Funktionsfähigkeit nachhaltig zu sichern.

## II Grundlagen

### A Rechtliche Grundlagen

#### 1 Bundes-Bodenschutzgesetz

Das am 24.03.1998 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 502 ff.) verkündete „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) ist seit 01.03.1999 vollständig in Kraft. Erstmals ist damit ein Bundesgesetz ausschließlich zum Schutz des Bodens erlassen worden. Das BBodSchG ist in seinen wesentlichen Teilen auf sog. konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes gestützt. Folge davon ist, dass in Landesbodenschutzgesetzen nur geregelt werden darf, was nicht bereits im BBodSchG abschließend geregelt ist oder wozu das BBodSchG die Landesgesetzgeber ausdrücklich ermächtigt.

Zur Durchführung des BBodSchG wurde die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) erlassen, welche im Bundesgesetzblatt vom 16.07.1999 (BGBl. I S. 1554) verkündet wurde und die konkretisierende Regelungen zu einzelnen Vorschriften des BBodSchG enthält.

Ergänzt wird das Bundesrecht durch die Vorschriften „Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG)“, veröffentlicht SächsGVBl v. 15.06.1999, S. 261 ff, zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 05.05.2004 (GVBl. S. 148).

Im BBodSchG wird der Begriff „Boden“ erstmals bundeseinheitlich einer gesetzlichen Bestimmung zugeführt. § 2 Abs. 1 BBodSchG definiert Boden als „die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, ...“.

Zweck des BBodSchG ist es gemäß § 1, „nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. § 2 Abs. 2 BBodSchG unterscheidet natürliche Funktionen (Nr. 1), Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Nr. 2) sowie Nutzungsfunktionen (Nr. 3).

Dem BBodSchG liegt ein ordnungsrechtlicher Ansatz zugrunde, d. h., es ist auf die Abwehr von Gefahren gerichtet. Unter dem Begriff „Gefahr“ ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für ein geschütztes Rechtsgut zu verstehen. Ordnungsrechtliche Maßnahmen dienen dazu, im konkreten Einzelfall einen rechtswidrigen Gefahrenzustand zu beseitigen. Das BBodSchG hat in der Hauptsache die Abwehr von Gefahren durch sog. „schädliche Bodenveränderungen“ und „Altlasten“ zum Gegenstand (vgl. die Definitionen in § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG). Zu diesem Zweck enthält es in § 4 sog. Gefahrenabwehrpflichten, welche vor allem auch die Frage beantworten, wer zur Abwehr einer Gefahr, insbesondere zur Sanierung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, gesetzlich verpflichtet ist.

Generell sind nach dem BBodSchG sanierungspflichtig: der Verursacher, der Grundstückseigentümer, der Inhaber der

tatsächlichen Gewalt, der Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers, derjenige, der das Eigentum an einem sanierungsbedürftigen Grundstück aufgibt, der frühere Eigentümer eines belasteten Grundstücks sowie derjenige, der aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein sanierungsbedürftiges Grundstück gehört.

Im konkreten Fall entscheidet die Behörde, wen aus dem genannten Kreis der Verpflichteten sie im Wege einer Anordnung zur Sanierung heranzieht (vgl. § 10). Bei dieser Entscheidung verfügt die Behörde über ein sog. Auswahlermessen, welches sich auf die im konkreten Fall haftenden Personen und auf die zu treffenden Maßnahmen bezieht. Von mehreren im konkreten Fall haftenden Personen ist diejenige auszuwählen, deren Inanspruchnahme die schnellste und effektivste Gefahrenbeseitigung verspricht. Eine von vornherein feststehender Reihenfolge der Inanspruchnahme, etwa derart, dass der Verursacher (Handlungsstörer) immer vor dem Grundstückseigentümer (Zustandsstörer) haftet, besteht dabei nicht. Selbstverständlich ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Der im konkreten Fall in Anspruch genommenen Person stehen gegebenenfalls Regressansprüche gegenüber anderen ebenfalls haftenden Personen zu (vgl. § 24 Abs. 2 BBodSchG).

Das BBodSchG ermöglicht ein Eingreifen vor allem dann, wenn bereits eine Gefahr vorliegt. Insofern liegt der Regelungsschwerpunkt des BBodSchG im Bereich des sog. nachsorgenden Bodenschutzes. Bei der Frage, ob eine Gefahr vorliegt, müssen nach dem BBodSchG neben den natürlichen Funktionen des Bodens auch dessen Nutzungsfunktionen berücksichtigt werden (vgl. §§ 1, 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG). Eine Gefahr für die natürlichen Bodenfunktionen geht jedoch gerade von der Realisierung der Nutzungsfunktionen des Bodens (z. B. Fläche für Siedlung und Verkehr) aus. § 1 S. 3 BBodSchG bestimmt deshalb, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen. In die gleiche Richtung weist die Vorschrift des § 4 Abs. 4 BBodSchG, wonach bei der Erfüllung der boden- und altlastenbezogenen Pflichten nach den Absätzen 1 – 3 die planungsrechtlich zulässige Nutzung des Grundstücks und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten ist, soweit dies mit dem Schutz der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, zu vereinbaren ist.

Vorsorgender Bodenschutz im Sinne eines Schutzes der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Archivfunktion muss jedoch bereits vor dem Eintritt einer Gefahr ansetzen, nämlich auf der Ebene der Planung. Hier geht es darum, in den Entscheidungsprozess über „ob“ und „wie“ einer Nutzung des Bodens (z. B. als Fläche für Siedlung und Verkehr oder als Standort für eine Abfalldeponie) die Belange des Bodenschutzes einfließen zu lassen und angemessen umzu-

setzen, so dass Gefahren gar nicht erst entstehen. Die Entscheidung über die Nutzung des Bodens wird in Planungs- und Genehmigungsverfahren getroffen. Die Frage, wie Belange des Bodenschutzes in diesen Verfahren zu berücksichtigen sind, lässt das BBodSchG allerdings weitgehend unbeantwortet. Zwar statuiert § 7 BBodSchG i. V. m. §§ 9 ff. BBodSchV eine Vorsorgepflicht; diese ist jedoch ebenfalls nicht planungsrechtlicher, sondern ordnungsrechtlicher Natur: Zur Vorsorge verpflichtet sind danach der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt (etwa Mieter oder Pächter des Grundstücks) und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können. Die Vorsorgepflicht richtet sich an einzelne Personen. Gegenüber diesen Personen kann die Vorsorgepflicht im Wege von Einzelanordnungen durchgesetzt werden, wenn die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht und Anforderungen in einer Rechtsverordnung festgelegt sind. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind nach § 7 S. 3 BBodSchG i.V.m. §§ 10, 11 BBodSchV Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.

Die Vorsorgepflicht des § 7 BBodSchG kommt somit gerade nicht bei der planerischen Entscheidung über „ob“ und „wie“ der Nutzung des Bodens zum Tragen, sondern steht vielmehr sogar unter dem Vorbehalt des (planungsrechtlichen) Zwecks der Nutzung. Dies bedeutet, dass z. B. einem Grundstückseigentümer, dessen Grundstück nach dem Bebauungsplan als Wohngebiet (§§ 3, 4 BauNVO) ausgewiesen ist, nicht unter Berufung auf die Vorsorgepflicht des § 7 BBodSchG untersagt werden kann, auf ebendiesem Grundstück ein Wohngebäude zu errichten. Ebenso wenig vermag § 7 BBodSchG zu verhindern, dass eine bislang unbebaute Fläche nunmehr mit Gewerbe- und Verkehrsflächen überplant wird (der Fall der Einkaufszentren „auf der grünen Wiese“). Vorsorgender Bodenschutz insgesamt muss jedoch genau an dieser Stelle ansetzen, nämlich bei der planerischen Entscheidung über die Inanspruchnahme von Boden bzw. – sofern es um Einzelvorhaben (z. B. Fernstraße, Verbrennungsanlage) geht – bei der Standortfrage. Dazu trifft das BBodSchG keine Regelungen, hier kommen die einschlägigen planungsrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung (BauGB, BauNVO, ROG i. V. m. SächsLPlIG).

Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass effektiver vorsorgender Bodenschutz durch das BBodSchG erschwert worden ist. Andere für den vorsorgenden Bodenschutz wichtige Gesetze, wie etwa das Raumordnungsgesetz, das BauGB oder das Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. den Landesnaturschutzgesetzen bleiben unabhängig vom BBodSchG anwendbar. Das BBodSchG stellt nämlich, anders als der Titel des Gesetzes zunächst vermuten lässt, keine vollständige Kodifikation des Bodenschutzrechts dar. Es führt also gerade nicht alle bislang auf zahlreiche Gesetze verstreuten Teilregelungen zum Bodenschutz (z. B. die sog. Bodenschutzklausel im BauGB, § 1 a Abs. 2 BauGB) in einem einzigen Gesetz zusammen. Vielmehr findet das BBodSchG dort keine Anwendung, wo bereits gesetzliche Regelungen zum Bodenschutz bestehen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1-11, Abs. 2 BBodSchG). Der sog. Querschnittscharakter

des Bodenschutzrechts wird demnach durch das BBodSchG nicht aufgehoben, sondern vielmehr bestätigt. Dies hat zur Folge, dass die Frage des vorsorgenden Bodenschutzes bei Planungs- und Genehmigungsverfahren auch künftig nach Maßgabe der einschlägigen Fachgesetze zu beantworten ist. Dagegen ist die Frage der Sanierung von Altlasten als des wichtigsten Bereichs des sog. nachsorgenden Bodenschutzes nunmehr nach Maßgabe des BBodSchG zu beantworten.

## 2 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)

Das Erste Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB) bedurfte in seinem bodenschutzrechtlichen Teil vor allem auf Grund des BBodSchG vom 17.03.1998, welches in weiten Teilen auf eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes gestützt wurde, einer grundlegenden Überarbeitung und Anpassung an nunmehr vorrangiges Bundesrecht. Inhaltlich ist deshalb im Landesbodenschutzgesetz jetzt nur noch wenig Regelungsspielraum. § 7 Abs. 1 SächsABG wurde inhaltlich an § 1 BBodSchG angeglichen.

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 SächsABG normiert ein Gebot zur Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Bodenschutzes bei Planungen, Baumaßnahmen und sonstigen Vorhaben. Von dieser landesrechtlichen „Bodenschutzklausel“ werden sämtliche Vorhaben von Hoheitsträgern erfasst. Neben den Behörden des Freistaates Sachsen sowie den auf seinem Gebiet befindlichen kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften (Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände) werden auch andere öffentlich-rechtliche Personen erfasst. Allerdings sind die Belange des Bodenschutzes in nahezu allen Fällen der in § 7 Abs. 2 SächsABG angesprochenen Planungen und Maßnahmen bereits aufgrund der jeweils einschlägigen Fachgesetze (z. B. ROG, BauGB, BauNVO, SächsBO, BImSchG, FStrG) bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, so dass § 7 Abs. 2 SächsABG lediglich eine verdeutlichende Funktion hat. Verdeutlicht werden soll, dass der Boden als Schutzgut entsprechend dem ihm in der konkreten Situation zukommenden Gewicht in die Entscheidung über die Planung oder Maßnahme Eingang finden muss. Dies setzt z. B. eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung der Folgen des jeweiligen Vorhabens für den Boden voraus. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen muss auch verfahrensmäßig abgesichert sein, etwa durch entsprechend frühzeitige Beteiligung der zuständigen Bodenschutzbehörden. § 9 SächsABG eröffnet die Möglichkeit, bei flächenhaft auftretenden oder zu erwartenden schädlichen Bodenveränderungen, so genannte 'Bodenplanungsgebiete' durch Rechtsverordnung festzulegen.

### 3 Planungsverfahren

#### 3.1 Planung

Für den Begriff Planung existiert keine einheitliche Definition. Planung ist kein genuin rechtlicher Vorgang, so dass das Wesen der Planung sich auch nicht von einem rein rechtlichen Standpunkt aus erklären lässt. Die planerische Praxis hat die unterschiedlichsten Aufgabenstellungen zu bewältigen. Dementsprechend vielfältig sind auch die Erscheinungsformen der Planung. Ungeachtet der unterschiedlichen Ausprägungen planerischer Entscheidungsprozesse lässt sich das Wesen der Planung etwa folgendermaßen charakterisieren: Planung beinhaltet die Gestaltung komplexer Sachverhalte, bei denen eine Vielzahl unterschiedlicher Interessen zu berücksichtigen sind. Dieser Gestaltungsauftrag erfordert es, die verschiedenen Interessen zueinander in Beziehung zu setzen. Zu diesem Zweck werden die Interessen ermittelt und bewertet bzw. gewichtet. Auf dieser Grundlage schafft die eigentliche planerische Entscheidung einen Ausgleich zwischen den verschiedenen zu berücksichtigenden Interessen. Dieser Ausgleich ist nicht gesetzlich vorgezeichnet, sondern erfolgt durch eine sog. Abwägungsentscheidung, bei der der Planungsträger über einen gewissen Gestaltungsfreiraum verfügt. Ein gerade auch für den vorsorgenden Bodenschutz wichtiges Merkmal der Planung ist ihre Ausrichtung auf die Zukunft. Planung ermöglicht die Schaffung normativer Maßstäbe und damit die Steuerung zukünftigen menschlichen Verhaltens.

Beispielsweise ermöglicht die Bauleitplanung eine Steuerung der zukünftigen baulichen Nutzung des Gemeindegebietes. Ob und inwieweit hierbei Rücksicht auf Belange des Bodenschutzes genommen wird, entscheidet sich vor allem an dieser Stelle, nämlich im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung. Mit Aufstellung des Bebauungsplans ist diese Frage entschieden. In den zeitlich nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geht es nur noch darum, ob die jeweiligen Vorhaben auch den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen, nicht mehr jedoch um die Frage, ob im Plangebiet eine Bebauung überhaupt zulässig ist.

#### 3.2 Einteilung der Planungsverfahren

Da Planungsverfahren unterschiedliche Ansatzpunkte, Zielsetzungen und Wirkungen haben können, ist es notwendig, diese Unterschiede kurz zu verdeutlichen. Die sog. Raumplanungen bilden den Oberbegriff für die in diesem Leitfa-den behandelten bodenschutzrelevanten Planungsverfahren. Charakteristisch für Raumplanungen ist der räumliche Bezug. Dieser kann auf unterschiedliche Weise gegeben sein: sei es, dass durch die Umsetzung der Planung Raum in Anspruch genommen wird, oder sei es, dass die Planung die Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst. Von besonderer Wichtigkeit ist innerhalb der Raumplanungen (oder räumlichen Planungen) die weitere Differenzierung nach räumlichen Gesamtplanungen und räumlichen Fachplanungen (dazu im Folgenden).

#### 3.2.1 Räumliche Gesamtplanungen

Räumliche Gesamtplanungen unterscheiden sich von räumlichen Fachplanungen vor allem durch ihren Querschnittsbezug. Die Gesamtplanung verfolgt nicht eine bestimmte fachliche Zielsetzung, sondern ist auf eine Steuerung der gesamträumlichen Entwicklung gerichtet. Dabei hat die Gesamtplanung die Aufgabe, die einzelnen fachspezifischen Anforderungen an den Raum übergreifend zu koordinieren. Als räumliche Gesamtplanungen werden vor allem die Raumordnung und Landesplanung sowie die Bauleitplanung bezeichnet. Dabei besteht eine Abstufung von der auf das gesamte Landesgebiet bezogenen Raumordnung (Landesentwicklungsplan Freistaat Sachsen) über die Regionalplanung bis zur Bauleitplanung. Die Raumordnung für das Landesgebiet und die Regionalplanung werden auch als überörtliche Gesamtplanung bezeichnet. Im Unterschied dazu wird von der Bauleitplanung als der örtlichen Gesamtplanung gesprochen. Innerhalb der Bauleitplanung ist zu unterscheiden zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan. Ersterer ist auf das gesamte Gemeindegebiet bezogen, letzterer nur auf Teile des Gemeindegebietes.

Ein zentraler Gegenstand der räumlichen Gesamtplanung ist der Boden mit den vielfältigen Ansprüchen, die an ihn gestellt werden. Nutzungsansprüche müssen dabei mit Schutzbedürfnissen abgestimmt werden. Das Raumordnungsgesetz sieht in § 7 Abs. 2 vor, dass Raumordnungspläne (vgl. zur Begriffsbestimmung § 2 Abs. 1 SächsLPlIG) u. a. Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur sowie zur Infrastruktur (Verkehr, Versorgung, Entsorgung) enthalten. Insofern erfolgt bereits auf raumplanerischer Ebene eine entscheidende Weichenstellung für den vorsorgenden Schutz des Bodens, insbesondere für den Schutz vor der nach wie vor stetig zunehmenden Bodenversiegelung.

#### 3.2.2 Räumliche Fachplanungen

Gegenstand räumlicher Fachplanungen sind spezifische Regelungen für bestimmte Raumabschnitte. Fachplanerische Regelungen können dabei zum einen Nutzungsregelungen bzw. Nutzungsbeschränkungen für besondere Gebiete beinhalten. Dazu zählen etwa Schutzgebietsausweisungen nach Naturschutz- oder Wasserrecht. Diese Nutzungsregelungen werden meist in Form einer Rechtsverordnung erlassen und haben daher verbindlichen Charakter; sie sind somit auch nicht durch Abwägung überwindbar.

Daneben existieren eine Reihe fachspezifischer Planungen, denen kein verbindlicher Charakter zukommt, sondern die als abwägungserhebliche Belange bei räumlichen Gesamtplanungen zu beachten sind, gegebenenfalls auch von diesen inhaltlich übernommen werden. Hierzu gehören etwa die Landschaftsplanung nach BNatSchG bzw. Sächs-NatSchG, oder die agrarstrukturelle Vor- und Entwicklungsplanung. Diese Planungen haben auch unterstützenden Charakter, indem sie bestimmte Belange fachlich so aufbereiten und bewerten, dass sie von den Trägern der Gesamtplanung als Abwägungsgrundlage für den jeweiligen fachspezifischen Bereich herangezogen werden können.



Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz ist besonders die Landschaftsplanung als Abwägungsgrundlage von Bedeutung. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht i.V.m. dem Sächsischen Naturschutzgesetz (vgl. §§ 13 bis 17 BNatSchG i.V.m. §§ 4-7 Sächs-NatSchG) vor, dass auf jeder Ebene der gesamträumlichen Planung eine entsprechende Landschaftsplanung durchzuführen ist: Das Landschaftsprogramm auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes, die Landschaftsrahmenpläne auf der Ebene der Regionalpläne, die Landschaftspläne auf der Ebene der Flächennutzungspläne und schließlich die Grünordnungspläne auf der Ebene der Bebauungspläne. Dabei werden in Sachsen Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne sogar jeweils als Bestandteil des Landesentwicklungsplans bzw. der Regionalpläne aufgestellt (§§ 5, 6 Sächs-NatSchG). Dies macht den unterstützenden Charakter der Landschaftsplanung besonders deutlich.

### 3.2.3 Planfeststellungsverfahren

Planfeststellungsverfahren sind einerseits Planungsverfahren in dem Sinne, dass sich der Entscheidungsprozess nach Maßgabe des Abwägungsgebotes vollzieht (ein Sonderfall stellt das bergrechtliche Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans dar, vgl. III B 2.4)). Dies unterscheidet sie von den noch zu besprechenden Genehmigungsverfahren. Andererseits handelt es sich bei Planfeststellungsverfahren nicht um Raumplanungen, sondern um projektbezogene Planungen. Sie dienen der Zulassung eines einzelnen konkreten Vorhabens. Insofern besteht eine starke Ähnlichkeit zu Genehmigungsverfahren. Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren lassen sich auch unter dem Oberbegriff Zulassungs- oder Gestattungsverfahren zusammenfassen. Das Abwägungsgebot spricht hingegen dafür, die Planfeststellungsverfahren zusammen mit den Planungen darzustellen.

### 3.3 Das planerische Abwägungsgebot

Das Abwägungsgebot ist ein Merkmal jeglicher Form rechtsstaatlicher Planung. Es besagt schlicht, dass bei der Planaufstellung bzw. Planfeststellung die betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Über diese knappe Definition hinaus sind Einzelheiten des Abwägungsgebotes nicht gesetzlich geregelt. Es hat sich jedoch eine Reihe von Grundsätzen herausgebildet. Demnach setzt das Abwägungsgebot voraus, dass

- eine Abwägung überhaupt stattfindet,
- in die Abwägung alle Belange eingestellt werden, die nach Lage
- der Dinge in sie eingestellt werden müssen,
- die betroffenen Belange in ihrer Bedeutung nicht verkannt werden und
- der Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen nicht in einer Weise vorgenommen wird, der zur ob-

jektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Bei Nichtbeachtung dieser Grundsätze ist die Abwägung fehlerhaft. Dabei wird – parallel zur obigen Aufzählung – zwischen folgenden Abwägungsfehlern differenziert:

- Abwägungsausfall (Abwägung findet nicht statt),
- Abwägungsdefizit (einzelne Belange nicht berücksichtigt),
- Abwägungsfehleinschätzung (auch: Fehlgewichtung oder -bewertung; Bedeutung einzelner Belange wird verkannt),
- Abwägungsdisproportionalität (Abwägungsentcheidung steht zur objektiven Gewichtung der Belange außer Verhältnis).

Keine Verletzung des Abwägungsgebotes liegt vor, wenn sich die Gemeinde innerhalb des so gezogenen Rahmens für die Bevorzugung des einen und die Zurückstellung des anderen Belanges entscheidet. Hierin liegt der für jede Art von Planung charakteristische Gestaltungsfreiraum (sog. planerische Gestaltungsfreiheit).

Die Abwägung als Entscheidungsprozess vollzieht sich grundsätzlich in drei Phasen: einer Ermittlungsphase, einer Bewertungs- oder Gewichtungphase sowie einer Entscheidungs- oder Ausgleichsphase.

In der Ermittlungsphase hat sich der Planungsträger (z. B. die Gemeinde, die einen Flächennutzungs- oder Bebauungsplan aufstellt) fundierte Kenntnisse hinsichtlich der von der Planung betroffenen Belange zu verschaffen. Der Boden stellt in aller Regel einen Belang von zentraler Bedeutung dar. Entsprechend muss die Ermittlung darauf gerichtet sein, Aussagen zu Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von Böden im Plangebiet zu machen. Dies setzt das Bestehen allgemeinverbindlicher Bewertungskriterien für Böden voraus. Diese fehlen bislang.

In der Bewertungsphase sind die abwägungserheblichen Belange objektiv zu gewichten. Kriterien für das objektive Gewicht sind einmal tatsächliche Umstände, insbesondere das Maß der aktuellen Betroffenheit des Belangs, zum anderen aber auch rechtliche Umstände (wie etwa Optimierungsgebote). Rechtliche Kriterien für eine Gewichtung des Schutzguts Boden in der Abwägung sind etwa das Gebot, mit Boden sparsam und schonend umzugehen (§ 1 a Abs. 2 BauGB) oder der Umfang der sich aus der Planung ergebenden Ausgleichsverpflichtungen (§ 21 BNatSchG, §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a, 1 a Abs. 3 BauGB) sowie deren Realisierbarkeit.

In der Entscheidungs- oder Ausgleichsphase werden die einander widersprechenden abwägungserheblichen Belange im Wege einer gestalterischen Entscheidung zum Ausgleich gebracht.

### 3.4 Entscheidungsgrundlagen für die planerische Abwägung aus Sicht des Bodenschutzes

Voraussetzung für die Berücksichtigung bodenschützender Belange in den verschiedenen Planungsverfahren ist die Kenntnis der Böden und der Bodenfunktionen des betreffenden Raumes. In der Ermittlungsphase bedarf es daher einer gewissenhaften Zusammenstellung von geeigneten Informationen in Bezug auf den Boden, die anschließend zu beschreiben und zu bewerten sind. Erst dann sind Abwägungsfehler und Fehlentscheidungen aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes vermeidbar.

Im folgenden Teil B „Grundlagen des Bodenschutzes“ werden fachliche Grundlagen genannt, die es ermöglichen, Bodeninformationen insbesondere zur natürlichen Funktionserfüllung von Böden zu gewinnen. Auf dieser Grundlage sollen Belange des vorsorgenden Bodenschutzes – so vor allem eine nachhaltige Nutzung und Entwicklung von Böden unter Berücksichtigung ihrer natürlichen Eigenschaften – unterstützt werden und im Rahmen des planerischen Abwägungsprozesses angemessene Berücksichtigung finden.

## 4 Genehmigungsverfahren

Genehmigungsverfahren sind, wie auch Planfeststellungsverfahren, auf die Zulassung eines konkreten Vorhabens gerichtet. Bei Genehmigungsverfahren im hier verwendeten Sinne des Wortes handelt es sich um sog. „Kontrollerlaubnisse“. Diese bezwecken die Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Voraussetzungen. Sind letztere erfüllt, so hat der Antragsteller einen einklagbaren Anspruch auf Erteilung der Genehmigung. Die Genehmigungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung, anders als bei Planfeststellungsverfahren, keine planerische Gestaltungsfreiheit. Die Genehmigung wird nicht nach Maßgabe des Abwägungsgebotes erteilt. In diesem Sinne typische Genehmigungsverfahren sind das Baugenehmigungsverfahren oder das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

## B Grundlagen des Bodenschutzes

### 1 Der Boden und seine Funktionen

Der Begriff „Boden“ wird im BBodSchG erstmals bundesgesetzlich formuliert. Danach ist dem Gesetzestext zufolge der Boden die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger

- natürlicher Funktionen,
- der Funktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ und
- von Nutzungsfunktionen ist.

Diese Funktionen sind in § 2 Abs. 2 BBodSchG aufgeführt.

Für den vorsorgenden Bodenschutz sind die drei natürlichen Funktionen

- Lebensraumfunktion (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen unter Einschluss der Bodenorganismen),
- Produktionsfunktion (Produktion von Biomasse durch Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau),
- Regelungsfunktion (Filter- und Speichermedium für den Wasser- und Stoffhaushalt, Reaktionskörper für den Ab- und Umbau von Stoffen)

von herausragender Bedeutung (vgl. Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, 1987). Sie kennzeichnen die Rolle des Bodens im Naturhaushalt und sollen bei einer Schutzguterfassung und -bewertung daher im Mittelpunkt stehen. Die Vorsorgeanforderungen müssen nach § 7 Satz 3 BBodSchG unter Berücksichtigung der Grundstücksnutzung verhältnismäßig sein.

## 2 Bewertung von Böden

### 2.1 Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit

Die Schutzwürdigkeit des Bodens als zentrales Umweltmedium ergibt sich aus seiner Bedeutung als Naturkörper mit bestimmter Funktionserfüllung sowie aus seiner Empfindlichkeit gegenüber bestimmten Beeinträchtigungen (vgl. Evert & Baumgärtner, 1993). Eine hohe Schutzwürdigkeit besteht bei hoher Leistung und hoher Empfindlichkeit. Im Folgenden beziehen sich Aussagen zur Schutzwürdigkeit von Böden im Wesentlichen auf die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen (Produktions-, Regelungs- und Lebensraumfunktion) sowie auf zusätzliche Kriterien wie Seltenheit, Naturnähe, landschaftsgeschichtliche Bedeutung und die Empfindlichkeit gegenüber verschiedenen Beeinträchtigungen.

Der Begriff der Schutzbedürftigkeit steht in engem Zusammenhang mit dem der Schutzwürdigkeit: Böden, die aufgrund ihrer Funktionserfüllung bzw. ihrer Eigenschaften als schützenswert gelten, bedürfen in den meisten Fällen auch eines unmittelbaren Schutzes vor Veränderung und Degradation. Andererseits besteht nicht für jeden schutzwürdigen Boden ein Schutzbedarf. So z. B. sind Flächen, die durch geplante Vorhaben in ihren Eigenschaften und ihrer Funktionserfüllung im Naturhaushalt nicht direkt beeinflusst oder verändert werden, zwar schutzwürdig, aber nicht unmittelbar schutzbedürftig. Dieser Schutzstatus sollte einerseits für solche Böden vorbehalten werden, die – ausgehend vom aktuellen Zustand – eine große Rolle im natürlichen Wirkungsgefüge spielen, denen aber Gefährdungen und Beeinträchtigungen drohen. Zum anderen gelten Böden als schutzbedürftig, die potenziell leistungsfähig, aber bereits beeinflusst sind (z. B. teilversiegelte Flächen). An dieser Stelle können Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ansetzen, die sich aus dem Schutzbedarf des betreffenden Bodens ableiten lassen (z. B. Schutz vor wei-

teren Stoffeinträgen, vor Totalversiegelung, Entwässerung, Vernässung etc.).

Die Schutzwürdigkeit ist auf der Grundlage geeigneter Kriterien (siehe hierzu den folgenden Abschnitt) zu ermitteln und zu bewerten sowie anschließend im Rahmen des Planungsverfahrens auszuweisen bzw. darzustellen. Dabei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Der Boden soll als ökologischer Standortfaktor, d. h. als die Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere, insbesondere in sensiblen Landschaftsbereichen, geschützten Biotopen, Flächennaturdenkmalen, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, bewahrt werden.
- Der Boden soll als Puffer- und Filtermedium für das Bodenwasser und zum Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen erhalten bleiben. Dies ist an Standorten mit bindigen Deckschichten über Grundwasserleitern, die für die Grundwassernutzung (Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete) geeignet sind, von besonderer Bedeutung. Aufgrund unterschiedlicher Empfindlichkeiten, die aus den jeweiligen Bodeneigenschaften resultieren, darf der Boden in seiner Regelungsfunktion nicht überbeansprucht werden.
- Als Ausgleichs- und Speicherkörper im Wasserkreislauf soll er insbesondere
  - für die Grundwasserneubildung in Gebieten mit Grundwassernutzung (Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete) und
  - zum Schutz vor Hochwasserschäden in Hochwassergefährdungs- und Hochwasserentstehungsgebieten weitgehend erhalten und vor unnötiger Versiegelung und vor vermeidbarem Bodenabtrag bewahrt werden.
- Der Boden soll als Faktor des Landschaftscharakters und -bildes, insbesondere im Bereich landschaftsprägender Flächen, vor Vernichtung durch Flächeninanspruchnahme (Bebauung) geschützt werden. Flächen mit Böden besonderer Eignung als Standort für den Nutzpflanzenanbau, d. h. insbesondere Böden mit Ackerzahlen >50 sowie andere Flächen, deren Bodengüte positiv von der Umgebung abweicht, sollen in ihrer Nutzbarkeit erhalten und vor Vernichtung durch Flächeninanspruchnahme für Bebauung geschützt werden.
- Böden können als Naturkörper und/oder landschaftsgeschichtliche Urkunde aufgrund ihrer besonderen Eigenart, Empfindlichkeit oder Seltenheit besonders schutzwürdig sein. Insbesondere fossile Böden, reliktsche Böden und gebietsbezogen seltene oder nur an Einzelstandorten anzutreffende Bodenformen sowie Böden, die als Zeugnisse der Natur- und Kulturgeschichte die Bodengenese bzw. die landschafts- und kulturhistorische Entwicklung in

besonderem Maße widerspiegeln, sind vor schädigenden Einflüssen zu bewahren und in ihrer natürlichen Form zu erhalten. Entsprechende Flächen sollen als besonders schützenswerte Pedotope („Rote-Liste-Böden“) erfasst werden.

## 2.2 Bewertungskriterien und -methodik

Zur Bewertung von Böden werden vor allem solche Kriterien herangezogen, die die natürlichen Funktionen Lebensraum, Regelung und Produktion kennzeichnen. Mit dem vorliegenden Bodenbewertungsinstrument (LfUG 2004) besteht die Möglichkeit, die Erfüllung der Bodenfunktionen zu erfassen, zu bewerten und flächenhaft darzustellen und somit die künftige Flächeninanspruchnahme für Grundnutzungen wie z. B. Siedlung oder Verkehr auf Böden geringerer Schutzwürdigkeit zu lenken. Die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen erfolgt dabei mittels einer fünfstufigen Systematik. Weiterhin berücksichtigt das Bewertungsinstrument die Vorbelastung, die Empfindlichkeit und die natur- und kulturhistorische Rolle des Bodens sowie besonders seltene oder naturnahe Böden.

Die Bewertungsmethodik erlaubt, Erfüllungsstufen für die einzelnen Bodenfunktionen abzuleiten und weitere Kriterien zu beurteilen. Zur Bewertung der Böden im Plangebiet werden dazu verschiedene Parameter und Bewertungstabellen angeboten, die die jeweilige Bodenfunktion bzw. deren Teilfunktionen charakterisieren. Je nachdem, in welchem Maße sie erfüllt werden, lässt sich als Ergebnis jeder bewerteten Fläche eine bestimmte Erfüllung der natürlichen Funktionen Lebensraum, Regelung und Produktion zuweisen. Für eine abschließende Gesamtbewertung sind daraus folgende Aussagen ableitbar:

- Die derzeitige Bodennutzung erweist sich anhand der Bewertungsergebnisse aus bodenschützerischer Sicht als geeignet oder aber als beeinträchtigend und somit ungeeignet. Hier ist zu überprüfen, ob eine Nutzungsänderung oder zumindest -extensivierung möglich ist.
- Vorhaben, die einen Boden zukünftig in einer Weise beanspruchen, dass die am geringsten bewertete (also die am „schlechtesten erfüllte“) Bodenfunktion genutzt wird, sollen im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes nochmals überprüft werden. Da es Ziel ist, Böden entsprechend ihres natürlichen Leistungsvermögens zu nutzen, ist zu prüfen, ob bei der Standortwahl andere Flächen in Betracht kommen, die besser geeignet sind.
- Bereits genutzte/überprägte Böden erfüllen ihre Funktionen oft nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr. Hier muss der Bodenschutzgedanke in zweifacher Hinsicht ansetzen: Bereits beeinflusste Böden sind bei der Standortwahl vorrangig in Betracht zu ziehen, um so noch unbebaute und leistungsfähige Flächen vor Verbrauch zu schützen. Zum anderen ist es wichtig, die noch vorhandenen Restfunktionen bereits beeinträchtigter Böden zu er-

halten, so beispielsweise durch Versiegelungsminimierung, standortgerechte Bewirtschaftung oder Schutz vor Schadstoffeinträgen.

### 3 Informations- und Datengrundlagen

Voraussetzung für eine Beschreibung und Bewertung von Böden sind Daten- und Informationsgrundlagen, die eine Beurteilung der Verbreitung, der Eigenschaften, der Funktionen und der Vorbelastung ermöglichen. Des Weiteren müssen die Daten flächendeckend und in einem geeigneten Maßstab vorliegen sowie nach einheitlichen Vorgehensweisen und Regeln ermittelt worden sein.

Bei der Entwicklung des erwähnten Bewertungsverfahrens wurde besonderes Augenmerk auf die Nutzung bereits vorhandener Karten- und Datengrundlagen gelegt. Dies sind z. B. topographische, geologische und bodenkundliche Karten oder Gelände- und Vegetationskartierungen sowie die Daten der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz vom 16.10.1934). Neben den Unterlagen zur naturkundlichen Gliederung und Naturgeschichte spielen in zunehmendem Maße auch Informationen zur Nutzung und Nutzungseignung sowie Nutzungsgeschichte eine Rolle (Arbeitskreis Stadtböden, 1989).

Die derzeit umfassendste und nach einheitlichen Maßstäben erfasste Datengrundlage für eine Bodenbewertung stellt die Bodenschätzung dar. Mit dem Bodenschätzungsgesetz

wurde die Grundlage dafür geschaffen, die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Böden zahlenmäßig zu erfassen. Das Bewertungsinstrument ist unter anderem für diese großmaßstäbige Datengrundlage entwickelt worden und bietet entsprechende Bewertungstabellen für die einzelnen Bodenfunktionen an.

Die wichtigsten Datengrundlagen zur Beschreibung und Bewertung von Böden sind im Folgenden noch einmal zusammengestellt:

- Punkt- und Flächendaten des Sächsischen Fachinformationssystems Boden
- Karten der Bodenkundlichen und Geologischen Landesaufnahme
- Bodenschätzung
- Topographische Karten
- Hydrogeologisches Kartenwerk
- Biotoptypen- und Landnutzungskartierung
- Karten zur Bodenbelastung (Versiegelungserhebungen, großflächige Stoffbelastungen, Bodenplanungsgebiete, Altlastenkataster etc).
- Waldfunktionenkartierung

## C Instrumente zur Umsetzung von Bodenschutzanforderungen in Planungs- und Genehmigungsverfahren

### 1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

#### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beruht rahmenrechtlich auf der Vorschrift des §§ 18 – 20 BNatSchG und den diesen Rahmen ausfüllenden Vorschriften der §§ 8-11 SächsNatSchG.

Anwendungsbereich: Die Rechtsfolgen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden ausgelöst, wenn die Realisierung eines Vorhabens mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Eingriffe in Natur und Landschaft sind in § 8 Abs. 1 SächsNatSchG definiert als „Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.“ § 8 Abs. 2 Sächs-NatSchG zählt in Nr. 1-12 Vorhaben auf, die im Sinne einer Positivliste als widerlegbare Regelvermutung einen Eingriff darstellen.

Im Bereich der Bauleitplanung findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der vorstehend dargestellten Form grundsätzlich keine Anwendung (§ 21 Abs. 2 BNatSchG). Lediglich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich beurteilt sich nach §§ 18 – 20 BNatSchG (§ 21 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Im Übrigen kommt eine modifizierte Version der Eingriffsregelung zur Anwendung (sog. planerische Eingriffsregelung, § 21 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a, 1 a Abs. 3 BauGB, vgl. II C 2.).

Rechtsfolgen: Die Rechtsfolgen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stehen zueinander in dem nachfolgend dargestellten Stufenverhältnis:

- 1) Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen.
- 2) Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).
- 3) Sind unvermeidbare Beeinträchtigungen weder ausgleichbar, noch in sonstiger Weise kompensierbar, so darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

- 4) Sind unvermeidbare und weder ausgleichbare, noch kompensierbare Eingriffe gleichwohl zuzulassen, so ist für den nicht ausgleichbaren bzw. nicht kompensierbaren Teil des Eingriffs eine Ersatzzahlung in Geld zu leisten (sog. Ausgleichsabgaben).

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Bodenschutz: Eine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Archivfunktion von Böden kann auch einen „Eingriff in Natur und Landschaft“ i. S. d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung darstellen. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zielen nach § 1 Nr. 1 BNatSchG auf die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie nach § 1 Nr. 2 BNatSchG auf die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Der Begriff „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ umfasst auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG. Ebenso sind nach § 1 Nr. 4 BNatSchG Naturschutz und Landschaftspflege dem Ziel der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet. Dies umfasst auch die Erhaltung seltener und landschaftsgeschichtlich bedeutsamer Böden (Archiv- und Dokumentationsfunktion i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG).

Vermeidbarkeit des Eingriffs: Vermeidbare Eingriffe sind zu unterlassen. Vermeidbar ist ein Eingriff nicht deshalb, weil er genauso gut auch unterbleiben könnte. Denn das Gebot der Vermeidbarkeit bezieht sich nicht auf den Eingriff als solchen, sondern lediglich auf die Folgen eines im Übrigen zulässigen Eingriffs. Ob ein Vorhaben, welches zu einem Eingriff führt, als solches zulässig ist, beurteilt sich allein nach den jeweiligen fachgesetzlichen Vorschriften. Ein hiernach zulässiges Vorhaben gilt i. S. d. Eingriffsregelung als „unvermeidbar“. Die Wahl des Standortes kann nur geprüft werden, wenn im Fachrecht eine Standortalternativenprüfung eröffnet ist. Bei gebundenen Entscheidungen ist die Prüfung von Standortalternativen regelmäßig nicht möglich. Das Vermeidungsgebot beinhaltet dort vielmehr lediglich die Pflicht, am konkreten Standort vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. die Eingriffsfolgen zu minimieren. Nach der durch die BNatSchG-Novelle 2002 geschaffenen Rechtslage ist die vollständige Untersagung eines Eingriffs aus naturschutzrechtlichen Gründen wohl nur noch eine theoretische Möglichkeit, da sie nach § 19 Abs. 3 S. 1 BNatSchG nicht nur voraussetzt, dass der Eingriff nicht ausgleichbar ist, vielmehr darf er auch nicht in sonstiger Weise, d.h. durch Ersatzmaßnahmen, kompensierbar sein. Da Kompensationsmaßnahmen keine räumliche Nähe zum Ort des Eingriffs voraussetzen, ist eine Situation, in der ein Eingriff nicht nur nicht ausgleichbar, sondern auch nicht in sonstiger Weise kompensierbar ist, kaum denkbar. Das dem Vermeidbarkeitsgebot zugrunde liegende Vorsorgeprinzip sollte beim Vollzug der Eingriffsregelung stärkere Beachtung finden.

Ausgleich und Ersatz: Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind nach § 19 Abs. 2 S. 1 BNatSchG vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger

Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Erst wenn der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar ist und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen, sieht § 19 Abs. 3 BNatSchG ein Verbot des Eingriffs vor. Ergibt die Abwägung dagegen, dass der Eingriff vorrangig ist, so ist der nicht natural ausgleich- oder kompensierbare Teil der Eingriffsfolgen durch eine Ausgleichsabgabe zu kompensieren. Näheres hierzu regelt die sächsische Naturschutz-Ausgleichsverordnung (NatSchAVO).

Nach § 9 a SächsNatSchG können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (so beispielsweise auch Maßnahmen, die sich positiv auf Bodenfunktionen auswirken, wie Entsiegelungen), die ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden und die zu einer dauerhaften Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft führen als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden, wenn sie zeitlich vor dem Eingriff liegen (Ökokonto).

Zuständigkeit und Verfahren: Die Eingriffsregelung wird im Regelfall nicht in einem eigenständigen Verfahren umgesetzt, sondern findet im Rahmen des jeweiligen Planungs- und Genehmigungsverfahrens Anwendung, welches der Zulassung des Eingriffs dient (z. B. Planfeststellungsverfahren). Zuständig für die Anwendung der Eingriffsregelung ist deshalb die jeweilige Zulassungsbehörde (z. B. Planfeststellungsbehörde). Diese hat jedoch die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 10 SächsNatSchG zu beteiligen. Die Entscheidung über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Unvermeidbarkeit des Eingriffs kann als Nebenbestimmung (z. B. Auflage) zu der Zulassungsentscheidung ergehen. Möglich ist auch der Abschluss eines entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Der Träger des Vorhabens, welches den Eingriff verursacht, hat der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der Entscheidung geeignete Pläne und Beschreibungen vorzulegen, anhand derer sich die Behörde ein detailliertes Bild über den Eingriff sowie über die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen machen kann. Bei Eingriffen, die auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes (z. B. Planfeststellungsbeschlüsse, bergrechtliche Rahmenbetriebspläne) vorgenommen werden sollen, hat der Planungsträger die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan textlich oder durch geeignetes Kartenmaterial darzustellen.

Ist im Einzelfall kein gesondertes Fachgenehmigungsverfahren zur Verwirklichung des Vorhabens vorgesehen, so entscheidet nach § 10 Abs. 1a oder Abs. 6 SächsNatSchG die Naturschutzbehörde selbst über die Zulässigkeit des

Eingriffs. Ebenso ist für den Abbau von Bodenbestandteilen im Außenbereich eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich (§ 12 SächsNatSchG).

## 1.2 Fachliche Grundlagen

Grundsätzlich sollte der Landschaftsplan als ökologische Planungsgrundlage zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung herangezogen werden. Auf der Basis seiner Aussagen kann eine Bewertung von Eingriffen sowie dazu erforderlicher Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen erfolgen. Landschaftspflegerische Begleitplanungen sind besondere und durch spezielle Einzelbauvorhaben initiierte gutachterliche Fachplanungen. Der landschaftspflegerische Begleitplan besteht aus einem Bericht und aus mehreren Karten, die den Standort der geplanten Maßnahmen lokalisieren. Weiterhin enthält der landschaftspflegerische Begleitplan i.d.R. Bestands- und Konfliktpläne sowie Lagepläne der landespflegerischen Maßnahmen. Der Bericht beinhaltet Aussagen zur Ausgangslage, zu den vom Projekt verursachten Eingriffen sowie zu vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung bzw. Gestaltung der Landschaft. Je konkreter die Informationen bereits im Landschaftsplan zu den von der Planung betroffenen Böden sind, desto gezielter kann der landschaftspflegerische Begleitplan speziell für den Boden erforderliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen formulieren. Den Haupteingriff stellt für den Boden in der Regel der Flächenverbrauch dar. Dieser ist zumeist mit Versiegelungen, Veränderungen der Bodenbeschaffenheit etc. als unmittelbare Folgen verbunden. Gelingt es, den vorhandenen Zustand beispielsweise mittels eines Bewertungsverfahrens zu beschreiben (vgl. fachlicher Teil II B), lassen sich daraufhin im landschaftspflegerischen Begleitplan unter Zugrundelegung dieser Ergebnisse Ausgleichs-, Ersatz- und andere Maßnahmen ableiten. Sind die Belange des Bodens in einem Landschaftsplan bereits ausreichend erfasst und dargestellt – hierzu sei auf das spätere Kapitel II C 5. verwiesen –, sollte auf diese Ergebnisse zurückgegriffen werden. Die Präzisierung im landschaftspflegerischen Begleitplan hinsichtlich des konkreten Vorhabens, seiner Auswirkungen auf den Boden und eines Ausgleiches oder Ersatzes kann folglich auf die Bewertungsergebnisse aus der Landschaftsplanung aufbauen sowie diese zur Formulierung einer „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz“ für den Boden nutzen.

Für das Schutzgut Boden ergeben sich folgende Anforderungen bei der Aufstellung von landschaftspflegerischen Begleitplänen:

Zustandserfassung: Eine Bewertung eines geplanten Eingriffs in Natur und Landschaft sowie entsprechende Maßnahmen zu dessen Ausgleich sind nur auf der Grundlage fundierter Kenntnisse zu den im Plangebiet vorhandenen Böden und deren Zustand möglich. Zu erfassen sind:

Bodenart und -typ sowie Profilmächtigkeit, Bodenreaktion und

- Sorptionsfähigkeit,

- Nutzungsart und -intensität,
- Versiegelungsgrad,
- stoffliche Belastungen,
- Entwicklungsprognose ohne das geplante Projekt.

Zustandsbewertung: Eine Status-quo-Bodenbewertung erfolgt hinsichtlich der

- Funktionen und Eigenschaften der vorhandenen Böden,
- aktuellen Risiken und Gefährdungen.

Die sich anschließende Prognose-Bodenbewertung zeigt die zu erwartende Entwicklung durch die vorhandene Nutzung ohne das geplante Projekt. Die Möglichkeiten einer standort- und funktionsgerechten Bodennutzung sind auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse zu entwickeln und aufzuzeigen. Eine besondere Beachtung verdient dabei die gezielte Lenkung der Bodeninanspruchnahme.

Darstellung und Bewertung des geplanten Eingriffs (Konfliktanalyse): Eine Beschreibung der vom geplanten Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen ist als Grundlage eines Bewertungsvergleichs der für den Boden ausgehenden Risiken und Entwicklungen ohne bzw. bei Realisierung des Vorhabens heranzuziehen. Die zu erwartende Belastung ist neben möglichen projektspezifischen Auswirkungen auf den Boden insbesondere in Bezug auf

- künftige Nutzungsänderungen,
- den künftigen Versiegelungsgrad,
- stoffliche und nichtstoffliche Bodenveränderungen,
- Veränderungen des Bodenwasserregimes,
- eine Zerschneidung von Standorten mit hoher Bedeutung für den
- Naturhaushalt,
- den Verlust von Böden mit besonderen Standorteigenschaften

zu prüfen.

Eine Bewertung des geplanten Eingriffs und seiner Auswirkungen auf den Boden ist auf der Grundlage der Zustandsbewertung vorzunehmen. Dabei kann eine „Vorher-Nachher-Bilanz“ für die betroffenen Bodenflächen entwickelt werden, die wiederum einen geeigneten Ansatzpunkt für die Bestimmung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darstellt. Geeignet hierfür sind Bewertungsverfahren (vgl. fachlicher Teil II B), die quantitative Aussagen zum Boden liefern.

Möglichkeiten des Ausgleichs und Ersatzes von nicht vermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen:

- Nutzung des Entsiegelungspotenzials im Eingriffsgebiet und gegebenenfalls darüber hinaus,
- Aufwertung noch vorhandener Bodenfunktionen durch Minderung von Beeinträchtigungen (Erosionsschutz, Förderung der biologischen Aktivität, Verbesserung der Bodenstruktur, Minimierung von Bodenverdichtungen),
- grundlegende Maßnahmen zur Entwicklung des beeinträchtigten Bodens, z. B. Lockerung, Begrünung, Humusanreicherung, Verringerung des Schadstoffeintrages,
- bei Entwässerung: Wiedervernässung, bei Vernässung: Entwässerung.

## **2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (planerische Eingriffsregelung)**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Rechtsgrundlage: Die planerische Eingriffsregelung beruht auf den Vorschriften der §§ 21 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a, 1 a Abs. 3 BauGB.

Anwendungsbereich der planerischen Eingriffsregelung: Anders als die vorhabensbezogene Eingriffsregelung nach §§ 18 – 20 BNatSchG findet die planerische Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bereits Anwendung, soweit „auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten“ sind. Da die Eingriffsregelung somit bereits auf der Ebene der Planung abgearbeitet wird, wird sie bei einzelnen Vorhaben, die auf Grund derartiger Pläne und Satzungen zugelassen werden, nicht erneut angewendet.

Rechtsfolgen: Die planerische Eingriffsregelung beinhaltet folgenden Regelungsmechanismus:

- 1) Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen.
- 2) Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

Die naturschutzrechtliche Abwägung des § 19 Abs. 3 BNatSchG findet in der Bauleitplanung keine Anwendung. Zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird nicht differenziert. Vielmehr umfasst der Ausgleichsbegriff des § 1 a Abs. 3 BauGB auch die Ersatzmaßnahmen i. S. d. SächsNatSchG (§ 200 a BauGB).

Entscheidung nach den Vorschriften des BauGB: Die vormals ausschließlich in § 8 a BNatSchG geregelte Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist bereits durch das BauROG jedenfalls teilweise ins BauGB übertragen worden. Die unmittelbar geltende Vorschrift des § 8 a BNatSchG bestimmte zwar weiterhin, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des § 8 BNatSchG auch in der Bauleitplanung anzuwenden ist, allerdings in modifizierter Form: Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz ist nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Diese Rechtslage wurde von der BNatSchG-Novelle 2002 aufrechterhalten. Auch nach dem neuen § 21 Abs. 1 BNatSchG ist bei zu erwartenden Eingriffen durch Bauleitpläne die Bewältigung der Eingriffsfolgen nach den Vorschriften des BauGB vorzunehmen. Vorschriften des BauGB in diesem Sinne sind: § 1 Abs. 6 Nr. 7 a, § 1 a Abs. 3 § 5 Abs. 2 a, § 9 Abs. 1 a, § 11 Abs. 1, § 135 a-c, § 200 a sowie BauGB.

Eingriffsregelung und bauleitplanerische Abwägung: Hervorzuheben ist, dass die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen dem bauleitplanerischen Abwägungsgebot (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB) unterliegt. Den Belangen von Natur und Landschaft, und damit auch dem Schutz des Bodens, kommt in der bauleitplanerischen Abwägung nicht von vornherein ein (abstrakter) Vorrang zu. Die planerische Eingriffsregelung hat in der Abwägung nicht die Funktion eines Optimierungsgebotes. Ein konkreter Vorrang, d. h. ein Vorrang in der konkreten Planungssituation, ist jedoch möglich. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wiegen dabei umso schwerer, wenn Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen unterbleiben (BVerwG NUR 1997, 543/545). Ob dies der Fall ist, hat die Gemeinde sorgfältig zu prüfen.

Planerische Eingriffsregelung und Bodenschutz: Für die planerische Eingriffsregelung wurde keine neue Begriffsbestimmung des „Eingriffs in Natur und Landschaft“ geschaffen. Es gilt vielmehr die Definition in § 18 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Teil II C 1.). Ein aufgrund der Bauleitplanung zu erwartender Eingriff in das Schutzgut Boden bzw. in die Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) löst demnach die Rechtsfolgen der planerischen Eingriffsregelung aus.

Vermeidbarkeit des Eingriffs: Der Begriff der Vermeidbarkeit wird bei § 19 Abs. 1,2 BNatSchG definiert. Die Entscheidung über die Vermeidbarkeit erfolgt jedoch nach den Vorschriften des BauGB.

Ausgleich: Der Begriff „Ausgleich“ i. S. d. planerischen Eingriffsregelung unterscheidet sich von Ausgleichsbegriff der vorhabensbezogenen Eingriffsregelung dadurch, dass er sowohl Ausgleichs- als auch Ersatzmaßnahmen umfasst (§ 200 a BauGB). Über den Ausgleich wird ebenfalls nach den Vorschriften des BauGB entschieden. Durch die Vorschrift des § 1 a Abs. 3 BauGB ist die enge räumliche Verknüpfung zwischen Eingriff und Ausgleich für die planerische Eingriffsregelung aufgehoben. Anders als bei § 19 BNatSchG muss ein Ausgleich nun nicht mehr in räumlichem Zusammenhang zum Ort des Eingriffs stehen, son-

dern kann auch „an anderer Stelle“ erfolgen. Hervorzuheben ist außerdem die Vorschrift des § 135 a Abs. 2 BauGB: Danach können die Maßnahmen zum Ausgleich bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt werden (sog. „Öko-Konto“).

Zuständigkeit und Verfahren: Zuständig ist die Gemeinde, die die Bauleitplanung durchführt. Die Prüfung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

## 2.2 Fachliche Grundlagen

Die planerische Eingriffsregelung bezieht sich im Vergleich zur vorhabensbezogenen nicht auf spezielle Vorhaben, sondern auf den gesamten Prozess der Bauleitplanung und somit auch i. d. R. auf Plangebiete größeren räumlichen Ausmaßes. Durch eine künftige Bebauung zu erwartende Eingriffe lassen sich somit nur abschätzen. Insbesondere in der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) wird über die künftige Bodennutzung entschieden. Im Falle später erforderlicher Ausgleichsflächen ist es sinnvoll, diese bereits im Flächennutzungsplan auszuweisen, um bei Bedarf eines notwendigen Ausgleichs Flächen zur Verfügung stellen zu können.

Zur Herausarbeitung von Ausgleichsflächen und generell in der Flächennutzungsplanung sollte das bereits erwähnte Bewertungsinstrument Anwendung finden, da es über die Beschreibung von Böden mittels ihrer natürlichen Funktionen Aussagen zur möglichen Nutzbarkeit und Nutzungseignung liefert. So lassen sich aus den Bewertungsergebnissen auch Aussagen zu beispielsweise Sonder- oder Entwicklungsstandorten ableiten, die vorrangig Ausgleichsflächen vorzusehen sind.

Ebenso wie bei der vorhabensbezogenen Eingriffsregelung sollte der Landschaftsplan zur Umsetzung der planerischen Eingriffsregelung hinzugezogen werden. Auf seiner Grundlage sind eine Abschätzung von Eingriffen und die Festlegung geeigneter Ausgleichsflächen möglich, die sich wiederum in den Flächennutzungsplan integrieren lassen. Auch hier gilt, dass je konkreter die Informationen bereits im Landschaftsplan zu den von der Planung betroffenen Böden vorliegen, die Formulierung von erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen umso besser möglich ist. Auf das Kapitel II C 5. zum Landschaftsplan wird an dieser Stelle verwiesen.

## 3 Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltprüfung

### 3.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage: Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat ihre Grundlagen im „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“. Hinweise zur Umsetzung enthält die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-VwV)“. Bedarf ein Vorhaben nach § 57c BBergG einer Umweltverträglichkeitsprüfung, so ist



nach § 52 Abs. 2a BBergG ist ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57 a und 57 b BBergG durchzuführen.

**Prüfungsinhalt:** Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beinhaltet die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt. Ziel ist eine gründliche und vollständige Aufbereitung der ökologischen Konsequenzen eines Vorhabens. Die UVP wird im Rahmen solcher Planungs- und Genehmigungsverfahren durchgeführt, welche auf die Zulassung von Vorhaben gerichtet sind. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit solcher Vorhaben ist die UVP als ökologische Entscheidungsgrundlage so früh wie möglich zu berücksichtigen.

Das UVPG beinhaltet jedoch keine materiellen Anforderungen an den Umweltschutz; ebenso wenig dient die UVP dazu, solche Anforderungen aufzustellen. Vielmehr ergeben sich die materiellen Umweltschutzanforderungen aus den fachgesetzlichen Bestimmungen für das jeweilige Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren.

**Anwendungsbereich:** Für welche Vorhaben eine UVP durchzuführen ist, ergibt sich aus der Anlage 1 zu § 3 UVPG. Für welche Pläne und Programme dagegen eine strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, ergibt sich aus der Anlage 3 zu § 3 UVPG.

**UVP und Bodenschutz:** Nach § 2 Abs. 1 UVPG sind im Rahmen der UVP u. a. auch die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

**Zuständigkeit und Verfahren:** Die UVP ist unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidungsfindung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Zuständig für die Durchführung der UVP ist deshalb die Behörde, die auch für das jeweilige Planungs- und Genehmigungsverfahren zuständig ist. Sind für ein Vorhaben, welches nach der Anlage 1 zu § 3 UVPG einer UVP bedarf, mehrere Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren durchzuführen (z. B. wenn für das Vorhaben sowohl eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 6 BImSchG als auch eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG erforderlich sind), so ist für jedes Verfahren eine Teilprüfung durchzuführen. Diese Prüfungen sind unselbständige Teile der UVP und fließen in die Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen im Rahmen der UVP ein (§ 2 Abs. 1 S. 4 UVPG).

Das Verfahren der UVP beinhaltet im Wesentlichen fünf Verfahrensschritte:

- 1) Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, Besprechung von Inhalt und Umfang der Unterlagen sowie von Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung zwischen Vorhabenträger und Behörde (§ 5 UVPG),

- 2) Einreichung der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens bei der zuständigen Behörde (§ 6 UVPG),
- 3) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 7, 9 b UVPG),
- 4) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 UVPG),
- 5) Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 und Berücksichtigung dieser Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens (§ 12 UVPG).

Die nach § 6 Abs. 1 UVPG vom Träger des Vorhabens bei der zuständigen Behörde einzureichenden Unterlagen müssen gem. § 6 Abs. 3 UVPG mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1) Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
- 2) Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nichtausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
- 3) Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
- 4) Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist,
- 5) Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Darüber hinaus ist nach § 6 Abs. 3 UVPG eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung der Angaben nach S. 1 beizufügen. Diese Zusammenfassung muss Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

Bewertung der Umweltauswirkungen: Die Bewertung der Umweltauswirkungen hat nach § 12 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge und nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu erfolgen. Die Bewertung beinhaltet damit sowohl einen fachlichen wie auch einen rechtlichen Ansatz.

Berücksichtigung des Ergebnisses der UVP bei der Entscheidung: Das Ergebnis der UVP ist lediglich zu berücksichtigen. Es hat für die Behörde keinen zwingenden Charakter. Insbesondere nimmt das Ergebnis der UVP nicht die Entscheidung der Behörde über die Zulässigkeit des Vorhabens vorweg.

Darüber hinaus ist durch das Gesetz zur Anpassung des BauGB an EU-Richtlinien (EAG Bau) einerseits sowie durch das Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) eine plan- bzw. programmbezogene „Umweltverträglichkeitsprüfung“ eingeführt worden. Im Bereich der Bauleitplanung wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB der Begriff Umweltprüfung verwendet. Im SUPG ist insoweit von der strategischen Umweltprüfung die Rede. Letztere finden sich nunmehr in Teil 3 des UVPG.

### 3.2 Fachliche Grundlagen

Im Rahmen einer UVP sind die standort-/anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen eines geplanten Vorhabens auf den Boden zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Hierzu ist ein Vergleich des Bodenzustandes in seinen voraussichtlichen Änderungen ohne das Vorhaben („Null-Variante“) und eine Prognose der vorhabenbedingten Bodenzustandsveränderungen während und nach seiner Realisierung erforderlich. Der schutzgutspezifische Untersuchungsrahmen ist dabei so auszulegen, dass voraussichtliche Einflüsse der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf den Boden bewertet werden können. Da nur stoffbezogene Orientierungswerte (UVPVwV) zur Bewertung des Bodens im Rahmen der UVP beschrieben sind, aber hinsichtlich der Gefährdung des Bodens durch Flächenverbrauch und Funktionsverlust konkrete Standards und Maßstäbe fehlen, werden die nachfolgenden Anforderungen zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Vorhabensauswirkungen auf den Boden formuliert:

- I) Ermittlung und Beschreibung der Vorhabensauswirkungen auf den Boden:
- 1) physikalische, biologische und chemische Eigenschaften des Bodens,
  - 2) ggf. vorhandene Vorbelastung des Bodens, insbesondere auch Altlasten,
  - 3) standort-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen.

- II) Bewertung und zusammenfassende Darstellung der Vorhabensauswirkungen auf den Boden:

- 1) Bewertung des aktuellen Zustandes der natürlichen Bodenfunktionen mit Beurteilung der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben,
- 2) Dokumentation möglicher Vorkehrungen zur Minimierung der Bodenbelastungen auf das dem Vorhaben angemessene Ausmaß,
- 3) Erarbeitung von Vorschlägen für Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen,
- 4) Abschätzung des Zustandes der Bodenfunktionen im Ergebnis der zu erwartenden Einwirkungen und unter Berücksichtigung der o. g. Vorkehrungen.

Mögliche Vorgehensweise:

zu I)

- zu 1) Erfassung von Bodenmustern (Bodentypen und -arten in ihrer räumlichen Verteilung, Ausgangsgestein), Horizontmächtigkeiten, Grundwassereinfluss, nutzbarer Feldkapazität im Wurzelraum, Wasserdurchlässigkeit, des Bodenwertes (Bodenschätzung u. ä.), bisheriger Nutzungsart.
- zu 2) Recherche nach bereits erfassten chemischen (z.B. geogene Grundbelastung, anthropogener Schadstoffeintrag, Altlastensituation) und physikalischen Vorbelastungen (z. B. Versiegelung, Erosion, Verdichtung, großflächiger Bodenab- bzw. -auftrag)
- zu 3) Feststellung der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben einschließlich Baustelleneinrichtungen, Nebenanlagen etc. Darstellung der mechanischen Beanspruchung des Bodens durch die Bauarbeiten, Prognose der technologisch bedingten Immissionen im Regelbetrieb aus Anlagenteilen und Betriebsflächen, Voraussagen zu Schadstoffimmissionen durch die Unterhaltung und Sicherung des Vorhabens (Farben, Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Streugut), Untersuchung der Bodenverunreinigungen durch Transportprozesse infolge des Vorhabens.

zu II)

- zu 1) Zuordnung und Wichtung der den aktuellen Zustand der natürlichen Bodenfunktionen beschreibenden Standorteigenschaften für die Bewertung der Funktionsfähigkeit des Bodens und seiner Empfindlichkeit gegenüber physikali-

schen und chemischen Beeinträchtigungen infolge des geplanten Vorhabens.

- zu 2) Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Nebenanlagen, Beschränkung der Arbeitsstreifen/-flächen auf das technologisch unbedingt notwendige Maß, Konzept zum sinnvollen Einsatz des Bodenmaterials, bezogen auf das Gesamtvorhaben und getrennt nach humushaltigem Oberboden, kulturfähigem und anderem Unterboden, einschließlich Erstellung einer überschlägigen Massenbilanz mit Vorschlägen zum Ausgleich der Fehlbilanz, Zwischenlagerung von Bodenmaterial möglichst nur auf bereits massiv anthropogen veränderten Flächen, Empfehlungen zur Wiedernutzbarmachung beanspruchter Flächen in dem nach den Umständen gebotenen Maß durch Rekultivierung oder Renaturierung unter Berücksichtigung der geplanten Nachnutzung, bodenschonende Anlage bzw. Rückbau nicht mehr benötigter Baustelleneinrichtungen, Verwendung von Arbeitsmaschinen mit geringer Verdichtungswirkung, zeitliche und räumliche Konzentration der Baumaßnahmen.
- zu 3) Ausnutzung des gegebenenfalls vorhandenen Entsiegelungspotenzials auf Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Verbesserung noch vorhandener Bodenfunktionen durch Rücknahme von Beeinträchtigungen (z. B. Erosionsschutz, Förderung der biologischen Aktivität, Verbesserung der Bodenstruktur, Minimierung von Bodenverdichtungen).
- zu 4) Prognose des Funktionsverlustes und Gegenüberstellung/Vergleich mit der Ausgangssituation. Als Hilfsmittel zur Bewertung kann das bereits erwähnte Planungsinstrument (vgl. Fußnote 1 und den fachlichen Teil II B) herangezogen werden. Vor allem in der Bewertungsphase mit anschließender Prognose der Vorhabensauswirkungen erweisen sich die vorgegebenen Bewertungskriterien als geeignet. Des Weiteren kann der Funktionsverlust in einem „Vorher-Nachher“-Vergleich bilanziert werden.

## **4 Landschaftsrahmenplan**

### **4.1 Rechtliche Grundlagen**

Rechtsgrundlage: Die Landschaftsrahmenplanung beruht auf den Vorschriften des §§ 13 bis 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4 u. 5 SächsNatSchG.

Aufgaben und Zielsetzung: Landschaftsplanung hat nach § 13 BNatSchG generell die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum darzustellen und zu begründen. Sie dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Hierzu sind nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 Sächs-NatSchG

- der vorhandene und der zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft zu analysieren und unter Beachtung der Ziele und Grundsätze nach § 1 zu bewerten (Nr. 1),
- Leitbilder für Naturräume und Landschaftseinheiten zu entwickeln (Nr. 2) und
- auf dieser Grundlage die für den Planungsraum konkretisierten Ziele und die zu ihrer Umsetzung notwendigen Erfordernisse und Maßnahmen als gesamträumliche Entwicklungskonzeption zu erarbeiten.

Nach § 4 Abs. 2 SächsNatSchG ist die Landschaftsplanung eine wesentliche Grundlage für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft. Sie ist als Maßstab für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungen und Maßnahmen heranzuziehen.

Aufstellung: Der Landschaftsrahmenplan wird in Sachsen für das Gebiet jeder Planungsregion nach § 9 des SächsLPIG aufgestellt. Er beinhaltet die Grundlagen nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SächsNatSchG und die Inhalte nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 3 SächsNatSchG. Der Landschaftsrahmenplan hat nach § 5 SächsNatSchG den Charakter eines Fachbeitrages.

Nach Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen werden die Inhalte des Landschaftsrahmenplans in die Raumordnungspläne nach § 2 SächsLPIG aufgenommen, soweit sie zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich und geeignet sind und durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Im Übrigen werden sie den Raumordnungsplänen als Anlage beigefügt.

Soweit der Landschaftsrahmenplan einem der Raumordnungspläne i.S.d. SächsLPIG beigefügt ist, sind den Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, die sich auf

Natur und Landschaft auswirken können, die Inhalte des Landschaftsrahmenplans zu berücksichtigen.

Nach § 5 Abs. 4 S. 2 SächsNatSchG übernehmen Regionalpläne i.S.d. SächsLPIG zugleich die Funktion der Landschaftsrahmenpläne.

Planinhalt: Generell sollen Landschaftspläne, mithin auch der Landschaftsrahmenplan nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 Angaben enthalten über

- 1) den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
- 2) die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- 3) die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele und Grundsätze, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
- 4) die Erfordernisse und Maßnahmen
  - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
  - b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft i.S.d. Abschnitts 4 sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten,
  - c) auf Flächen, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbundes besonders geeignet sind,
  - d) zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,
  - e) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
  - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen

Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen eines Landschaftsrahmenplans für die Raumordnungspläne ist nach § 14 Abs. 1 S. 3 BNatSchG Rücksicht zu nehmen.

Regionale Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden dem Regionalplan in einer Anlage beigefügt, deren Verbindlichkeit sich auf Naturschutzbehörden beschränkt.

Landschaftsrahmenplanung und Bodenschutz: Die Landschaftsrahmenplanung als Naturschutzfachplanung ist den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege verpflichtet: Nach § 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG zielen Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft auf die dauerhafte Sicherung

- 1) der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- 2) der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- 3) der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- 4) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dem Erholungswert von Natur und Landschaft.

Jede der genannten Zielsetzungen bezieht das Umweltmedium Boden mit ein, sei es über die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, dessen „Schaltstelle“ der Boden ist, sei es über die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit des Boden als Naturgut bzw. Umweltmediums, sei es über den Schutz der Lebensstätten und Lebensräume von Fauna und Flora, die sich zum ganz überwiegenden Teil auf dem oder im Boden befinden oder sei es schließlich über die Kriterienvielfalt, Eigenart und Schönheit, die auf die Erhaltung seltener und aus landschaftsgeschichtlicher Sicht bedeutsamer Böden abstellt.

Die spezifische Aufgabenstellung der Landschaftsrahmenplanung liegt darin, dass sie die aus diesen Zielsetzungen resultierenden Erfordernisse und Maßnahmen für den jeweiligen Planungsraum i.S.d. § 14 BNatSchG i.V.m. § 4 SächsNatSchG darzustellen, zu analysieren, zu konkretisieren, zu bewerten und hieraus die zur Umsetzung dieser Zielsetzung notwendigen Handlungsmöglichkeiten abzuleiten hat.

Zuständigkeit und Verfahren: Nach § 7 Abs. 2 SächsNatSchG obliegt die Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen den regionalen Planungsverbänden als den nach § 4 SächsLPIG für die Aufstellung der Regionalpläne zuständigen Planungsträgern. Dabei bedarf die Darstellung der Grundlagen und Inhalte der Landschaftsplanung im Landschaftsrahmenplan nach § 7 Abs. 2 SächsNatSchG des Einvernehmens der höheren Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens des regionalen Planungsverbandes verweigert wird. Die den regionalen Planungsverbänden übertragenen Aufgaben nach § 5 Abs. 1 SächsNatSchG sind gem. § 7 Abs. 4 SächsNatSchG Weisungsaufgaben und unterliegen der Aufsicht der obersten Naturschutzbehörde. Das Weisungsrecht ist beschränkt auf Vorgaben zum inhaltlichen Rahmen und zur Methodik der Landschaftsplanung.

Bindungswirkungen: Die Primärintegration des Landschaftsrahmenplans in den Regionalplan hat zur Folge, dass sich die Bindungswirkung der als Grundsätze und Ziele der

Raumordnung in den verbindlichen Teil der Regionalpläne aufgenommenen Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege aus § 4 ROG ergibt (vgl. hierzu unten Abschnitt III A 1.b).

## 4.2 Fachliche Grundlagen

Die fachliche Basis für die Integration vorsorgender Bodenschutzbelange liegt in der Bestandsaufnahme und in einer quantitativen Bewertung der Kriterien für Schutz- und Entwicklungsaspekte. Der Integration der Landschaftsrahmenplanung in die Regionalplanung kommt hinsichtlich der Umsetzung eines vorsorgeorientierten Bodenschutzes eine große Bedeutung zu, da weitgehend intakte Bodenschichten in ihrer räumlichen Verteilung auf regionaler Ebene deutlicher als in landesweitem Maßstab zum Ausdruck gebracht werden können. Die zu berücksichtigenden Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes in der Landschaftsrahmenplanung auf regionaler Ebene lassen sich dabei folgendermaßen beschreiben:

Bestandsaufnahme: Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft aufgestellt. Um zu einer Bewertung und zu Zielaussagen zu gelangen, müssen die vorhandenen Kenntnisse über die Böden der Region zusammengefasst und aggregiert werden. Die Auswertung und Darstellung erfolgt in Form von thematischen Karten. Zur Bestandsaufnahme sind insbesondere heranzuziehen:

- Boden- und Geologische Karten des Freistaates Sachsen,
- Bodennutzungskarten,
- Karten zur Darstellung von Böden mit Seltenheitswert, besonderer geowissenschaftlicher oder natur- / kulturhistorischer Bedeutung,
- Karten zur Darstellung von Konflikt- und Bodengefährdungsbereichen.

Bewertung hinsichtlich der Schutzwürdigkeit und des Entwicklungsaspektes: Zur Bewertung der Schutzwürdigkeit werden die Qualitätskriterien

- naturnahe oder bodenökologisch besonders wertvolle Böden,
- besonders funktionsfähige Böden,
- seltene Böden,
- kulturhistorisch wertvolle Böden und
- Böden mit spezieller regionaler Bedeutung

benannt. Der Entwicklungsaspekt zielt auf die Beachtung

- besonderer Entwicklungspotenziale sowie
- der Empfindlichkeit als Parameter für eine mögliche Schutzbedürftigkeit

von Böden ab.

Eine sorgfältige Bestandsaufnahme und -beurteilung ist insbesondere für die nachfolgende Ableitung von Entwicklungszielen und Leitbildern unerlässlich. Daher müssen vor allem diese ersten zwei Arbeitsschritte für die kleinmaßstäbige Ebene (Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan) aus raumordnerischer Sicht geeignete, verwertbare und darstellbare Aussagen liefern, um die Belange des Bodens hinreichend konkret zu formulieren. Dabei kann es nicht Ziel sein, eine flächendeckende „Bodenschutzplanung“ durchzuführen, vielmehr geht es auf Ebene der Landes- und Regionalplanung um die Ausweisung von aus überörtlicher Sicht bedeutsamen Flächen für den Bodenschutz, die mittels der genannten Kriterien herauszuarbeiten und zu beschreiben sind.

Entwicklungsziele: Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und Bewertung werden die Entwicklungsziele des Bodenschutzes formuliert und in entsprechenden Karten aufgezeigt. Das Leitbild des vorsorgenden Bodenschutzes i. S. einer nachhaltigen Nutzung und Entwicklung der Bodenfunktionen ist in raumkonkrete Ausweisungen umzusetzen. Zur Operationalisierung bodenschützender Entwicklungszielaussagen sind Gebietsausweisungen in Karten unter Beschreibung raumbezogener Maßnahmen vorzunehmen. Hierzu zählen u. a. Gebiete,

- die für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zu erhalten sind,
- die aus landschaftsökologischer Sicht für die Biotopentwicklung vorzusehen sind,
- in denen spezifische Bodenfunktionen zu erhalten sind,
- in denen aufgrund der Schutzwürdigkeit oder Empfindlichkeit der vorhandenen Böden Veränderungen der Flächennutzungen vorzusehen sind,
- in denen erheblich gestörte Bodenfunktionen zu berücksichtigen sind.

## 5 Landschaftsplan

### 5.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage: Die örtliche Landschaftsplanung beruht auf den rahmenrechtlichen Vorschriften des § 16 BNatSchG i.V.m. § 6 SächsNatSchG.

Aufgaben und Zielsetzung der Landschaftsplanung: Nach § 13 BNatSchG hat die Landschaftsplanung allgemein die Aufgabe übernommen, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum darzustellen und zu begründen. Sie dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

In § 4 Abs. 1 S. 2 SächsNatSchG ist diese Aufgabenstellung weiter konkretisiert. Danach sind bei der Landschaftsplanung

- 1) der vorhandene und der zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft zu analysieren und unter Beachtung der Ziele und Grundsätze nach § 1 zu bewerten,
- 2) Leitbilder für Naturräume und Landschaftseinheiten zu entwickeln und
- 3) auf dieser Grundlage die für den Planungsraum konkretisierten Ziele und die zu ihrer Umsetzung notwendigen Erfordernisse und Maßnahmen als gesamtäumliche Entwicklungskonzeption zu erarbeiten.

Die Landschaftsplanung ist nach § 4 Abs. 2 SächsNatSchG eine wesentliche Grundlage für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft. Sie ist als Maßstab für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungen und Maßnahmen heranzuziehen.

Planinhalt: Der kommunale Landschaftsplan wird als ökologische Grundlage der Bauleitplanung aufgestellt. Bei der Landschaftsplanung handelt es sich um eine raumbezogene Fachplanung des Naturschutzrechts. Inhalt des Landschaftsplans sind deshalb Aussagen zu den Schutzgütern des Naturschutzrechts, insbesondere zum vorhandenen und zum angestrebten Zustand von Natur und Landschaft im Gemeindegebiet. Diese Aussagen sollen auf Grund einer umfassenden fachlichen Bestandsaufnahme getroffen werden. In Verbindung mit den angestrebten Zielen von Natur und Landschaft sollen die dazu erforderlichen Maßnahmen im Landschaftsplan dargestellt werden.

Landschaftsplan und Bodenschutz: Zur Berücksichtigung des vorsorgenden Bodenschutzes im Landschaftsplan gilt das unter 4. a) (Landschaftsrahmenplan) Gesagte. Die natürlichen Bodenfunktionen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG spielen eine zentrale Rolle für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die der Landschaftsplan in Bezug auf das Gemeindegebiet darstellen und fachlich bewert-

ten soll. Durch Darstellung und Bewertung der Leistungsfähigkeit von Böden im Gemeindegebiet sowie durch Darstellung seltener und landschaftsgeschichtlich bedeutsamer Böden liefert der Landschaftsplan u. a. die fachliche Grundlage für die Umsetzung des in § 1 a Abs. 2 BauGB verankerten Gebotes, mit Boden sparsam und schonend umzugehen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. In gleicher Weise liefert der örtliche Landschaftsplan die fachliche Grundlage für die nunmehr in § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Bauleitplanung vorgeschriebene Umweltprüfung. Ebenso kann der Landschaftsplan zur Klärung der Frage beitragen, ob und für welche Stelle des Gemeindegebietes Darstellungen, z. B. nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft), in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Gleiches gilt im Übrigen hinsichtlich möglicher Festsetzungen (z. B. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) im Bebauungsplan.

Landschaftsplan und bauleitplanerische Abwägung: Der Landschaftsplan entfaltet aus sich heraus keine Rechtswirkungen. Sein Inhalt ist allerdings im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die neue Vorschrift des § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB hebt diese Berücksichtigungspflicht ausdrücklich hervor und unterstreicht damit, dass die Gemeinde sich im Rahmen ihrer Abwägung inhaltlich mit den Darstellungen des Landschaftsplans auseinandersetzen muss. Diese Auseinandersetzung muss sich im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan bzw. in der Begründung zum Bebauungsplan niederschlagen. Soweit geeignet, ist nach § 6 Abs. 1 S. 2 SächsNatSchG der Landschaftsplan als Darstellung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Geeignet für eine Aufnahme sind jedoch nur diejenigen Teile des Landschaftsplans, die auch einen städtebaulichen Bezug aufweisen. Die Festsetzung detaillierter landschaftspflegerischer Maßnahmen ist in Bauleitplänen nicht möglich. Der Flächennutzungsplan soll und kann den Landschaftsplan nicht ersetzen.

Landschaftsplan und Eingriffsregelung: Der Landschaftsplan kann insbesondere auch für die Umsetzung der vorhabensbezogenen sowie der planerischen Eingriffsregelung nutzbar gemacht werden. Auf seiner Grundlage kann eine Bewertung von Eingriffen wie von Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Die durch die Änderung des BauGB zum 1.1.1998 eingeführte räumliche (§ 1 a Abs. 3 S. 3, § 9 Abs. 1 a BauGB) und zeitliche (§ 135 a Abs. 2 BauGB) Entkopplung von Eingriff und Ausgleich ermöglicht den Gemeinden eine flexiblere Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ausgleichsmaßnahmen müssen danach in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs durchgeführt werden, sondern können auch an anderer Stelle erfolgen (§ 1 a Abs. 3 S. 3, § 200 a S. 2 BauGB). Der Landschaftsplan beinhaltet die erforderlichen fachlichen Informationen, um Ausgleichsmaßnahmen auf in diesem Sinne besonders geeignete Flächen im Gemeindegebiet zu lenken.

Zuständigkeit: Für die Aufstellung des Landschaftsplans sind in Sachsen die Gemeinden zuständig (§ 7 Abs. 3 SächsNatSchG).

## 5.2 Fachliche Grundlagen

Da der Landschaftsplan eine wichtige Entscheidungsgrundlage und „fachliche Zuarbeit“ u. a. für den Flächennutzungsplan darstellt, sollen die Erfassung und Bewertung der Böden im Plangebiet besonders sorgfältig erfolgen, um eine Flächenlenkung i.S. des vorsorgenden Bodenschutzes zu erreichen. Bei der Aufstellung von Landschaftsplänen ergeben sich zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden daher folgende Anforderungen:

Grundlagenteil: Dieser umfasst die Erfassung und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft:

Erfassung des Bodenzustandes (Teilaspekt Naturhaushalt):

- Bodenform (Bodentyp und Bodenart) und natürliche Bodeneigenschaften,
- Darstellung von Bereichen, die einen natürlichen oder naturnahen Bodenaufbau aufweisen,
- Charakterisierung der aktuellen Belastungssituation (stofflich – insbesondere Kontaminationssituation – und nichtstofflich – insbesondere Erosion, Verdichtung etc.),
- Darstellung von gestörten Bereichen, in denen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu beachten, zurückzuführen oder zu beheben sind,
- Dokumentation der bisherigen Bodennutzung.

Erfassung des Bodenzustandes (Teilaspekt Landschaftsbild und -geschichte):

- natürliche und naturnahe, großräumige Ausprägungen von Gestein und Boden,
- kulturhistorisch bedeutsame Landschaften, Landschaftsteile und -bestandteile (z. B. traditionelle Landnutzungsformen mit typischen Bodenausprägungen),
- markante geländemorphologische Ausprägungen und naturhistorisch bzw. geologisch bedeutsame Landschaftsteile (Geotope),
- Gebiete mit kleinflächigem Wechsel der Bodenformen und Nutzungen.
- Bewertung des Bodens nach seinen natürlichen Funktionen Lebensraum, Regelung, Produktion sowie nach Seltenheit, Vorbelastung und Empfindlichkeit (Grundlage hierfür können Bewertungsmodelle darstellen, so z. B. das im Auftrag des SMUL und LfUG entwickelte Planungsinstrument).

Des Weiteren sollen Böden als Funktions- oder Dokumentationselemente mit besonderer Bedeutung hervorgehoben werden, wobei als Bewertungskriterien beispielsweise dienen:

- Böden ohne oder mit sehr geringen anthropogenen Bodenveränderungen (hoher Natürlichkeitsgrad),
- Vorkommen seltener Bodentypen/-formen,
- kulturhistorisch bedeutsame Böden,
- Böden mit hoher Eignung für die Entwicklung besonderer Biotope (Extremstandorte) und
- Böden, die die landschafts- und naturgeschichtliche Entwicklung besonders anschaulich dokumentieren.

Entwicklungsteil: Im Entwicklungsteil sind die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele und daraus abzuleitende Erfordernisse und Maßnahmen näher darzustellen. Dazu sind die im Grundlagenteil durchgeführten Erfassungen und Bewertungen des Zustandes von Natur und Landschaft heranzuziehen. Der Entwicklungsteil beinhaltet:

- die Darstellung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, wobei aus Sicht des Bodenschutzes beispielsweise darzustellen sind:
  - besonders schutzwürdige Böden (hinsichtlich ihrer Funktionserfüllung, Seltenheit, Naturnähe, Empfindlichkeit),
  - Flächen mit hohem Entsiegelungsbedarf (Versiegelungsgrad z. B. > 75 %),
  - Flächen mit hohem Entsiegelungspotenzial,
  - Flächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben; geowissenschaftlich schutzwürdige Bereiche,
  - Standorte mit großer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sowie Puffer- und Vernetzungsflächen für Schutzgebiete und -objekte,
  - Flächen, auf denen erheblich gestörte Bodenfunktionen zu berücksichtigen sind.
- mögliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodens

## 6 Grünordnungsplan

### 6.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage: Die Erstellung von Grünordnungsplänen beruht auf den rahmenrechtlichen Vorschriften des § 16 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 2 SächsNatSchG.

Aufgaben und Zielsetzung: Insoweit gilt das oben unter 5. zum Landschaftsplan Gesagte. Nach § 6 Abs. 2 S. 4 SächsNatSchG kann allerdings von der Aufstellung eines Grünordnungsplanes ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

Planinhalt: Der Grünordnungsplan wird als ökologische Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen aufgestellt. Er enthält eine fachliche Bewertung des aktuellen Zustands von Natur und Landschaft und eine Darstellung von Maßnahmen zur Verwirklichung der örtlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Hauptunterschied zwischen Landschaftsplan und Grünordnungsplan ist demnach, dass der Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet erstellt wird, der Grünordnungsplan hingegen nur für einen Teil des Gemeindegebietes.

Grünordnungsplan und Bodenschutz: Zur Berücksichtigung des vorsorgenden Bodenschutzes im Grünordnungsplan kann auf die vorherigen Ausführungen zum Landschaftsplan (5. a)) verwiesen werden. Der Grünordnungsplan enthält ebenso wie der Landschaftsplan eine Darstellung und Bewertung des Bodens bzw. der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Archiv- und Dokumentationsfunktion. Auf der Grundlage des Grünordnungsplans können im Bebauungsplan Festsetzungen etwa nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) getroffen werden.

Grünordnungsplan und bauleitplanerische Abwägung: Auch insoweit kann auf die Ausführungen unter 5. a) (Landschaftsplan) verwiesen werden. Soweit geeignet, ist der Grünordnungsplan als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Da eine Festsetzung im Bebauungsplan nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen kann (§ 9 Abs. 1 BauGB), ist der Grünordnungsplan auch nur insoweit zur Aufnahme in den Bebauungsplan geeignet, als sein Inhalt den erforderlichen städtebaulichen Bezug aufweist.

Grünordnungsplan und planerische Eingriffsregelung: Der Grünordnungsplan ermöglicht auf Grund seines größeren Maßstabes und damit seiner größeren Detailliertheit eine präzisere Darstellung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft. Bei der Bewertung von Eingriffen bzw. von Ausgleichsmaßnahmen stellt der Grünordnungsplan insoweit eine Ergänzung des Landschaftsplans dar. Wegen seiner kleinflächigen Ausrichtung kommt dem Grünordnungsplan jedoch bei weitem nicht die Bedeutung zu, die der Landschaftsplan für die Steuerung der ökologischen Gesamtentwicklung im Gemeindegebiet innehat: Letzterer stellt die Grundlage für die Lenkung von Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen an den unter ökologischen Gesichtspunkten günstigsten Ort im Gemeindegebiet dar.

Zuständigkeit: Für die Aufstellung von Grünordnungsplänen sind die Gemeinden zuständig (§ 7 Abs. 3 SächsNatSchG).

### 6.2 Fachliche Grundlagen

Da der Grünordnungsplan wie der Landschaftsplan eine fachliche Darstellung und Bewertung des Bodens enthalten muss, gelten somit dieselben Anforderungen des Bodenschutzes bei der Planaufstellung. Auf das vorhergehende Kapitel II C 5 b kann daher verwiesen werden.



### III Berücksichtigung von Belangen des Bodenschutzes in Planungs- und Genehmigungsverfahren

#### A Räumliche Planungen

##### 1 Raumordnungsplanung

Im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) werden über die unmittelbar, d.h. auch ohne Landesgesetz geltenden Vorschriften in den Abschnitten 1, 2 und 4 hinaus in Abschnitt 2 Rahmenvorgaben für die Raumordnung in den Ländern vorgegeben, welche u.a. die Regelungen zur Aufstellung von Raumordnungsplänen enthalten. Diese Vorschriften gelten nicht unmittelbar, sondern bedürfen der landesrechtlichen Umsetzung (§ 6 ROG). Art. 75 Abs.3 GG i. V. mit § 22 ROG verpflichtet die Länder zur Anpassung des Landesrechts innerhalb von 4 Jahren nach Inkraft-Treten des neugefassten geänderten ROG.

Aufgabe und Leitvorstellungen der Raumordnung: Nach § 1 ROG sind der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind

- unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen,
- Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen.

Leitvorstellungen bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Zu den Eckpfeilern dieser Leitvorstellung gehört u.a. auch der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (§ 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 ROG).

Gesetzliche Vorgaben für die Raumordnung: Das ROG selbst enthält in § 2 Abs. 2 eine Aufzählung von Grundsätzen (Vergleiche zur Begriffsbestimmung § 3 Nr. 3 ROG), die bei der Verwirklichung der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden sind. Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Grundsätze hervorzuheben:

- Im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland ist eine ausgewogene Siedlungs- und Freiraumstruktur zu entwickeln. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten und unbesiedelten Bereich ist zu sichern. In den jeweiligen Teilräumen sind ausgeglichene wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben (Abs. 2 Nr. 1).

- Der Wiedernutzung brach gefallener Siedlungsflächen ist der Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen zu geben (Abs. 2 Nr. 2 S. 3).
- Die großräumige und übergreifende Freiraumstruktur ist zu erhalten und zu entwickeln. Die Freiräume sind in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion wiederherzustellen (Abs. 2 Nr. 3 S. 1 und 2).
- Grünbereiche sind als Elemente eines Freiraumverbundes zu sichern und zusammenzuführen. Umweltbelastungen sind abzubauen ( Abs. 2 Nr. 5 S. 4 und 5).
- Die ökologischen Funktionen der ländlichen Räume sind auch in ihrer Bedeutung für den Gesamttraum zu erhalten (Abs. 2 Nr. 6 S. 4).
- Natur und Landschaft einschließlich Gewässer, Wald und Meeresgebiete sind dauerhaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen. Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen soll der Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden. Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbezogenen Nutzungen sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist an der Küste und im Binnenland zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen (Abs. 2 Nr. 8 S. 1 bis 7).

Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung: Zu den Erfordernissen der Raumordnung gehören nach § 3 Nr. 1 ROG Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind für öffentliche Stellen verbindlich und erfordern nach § 4 Abs. 1 ROG eine strikte Beachtung. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind dagegen von öffentlichen Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung oder bei der Ermessensausübung „nur“ zu berücksichtigen.

Raumordnungsplanung und Bodenschutz: Abschnitt 2 (§§6 bis 17) des ROG enthält Vorschriften zur Raumordnung in den Ländern, insbesondere zur Aufstellung von Raumordnungsplänen. Raumordnungspläne beinhalten eine Konkretisierung der Grundsätze der Raumordnung nach Maßgabe

der Leitvorstellung und des Gegenstromprinzips des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 ROG für den jeweiligen Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum. Viele der Raumordnungen sind in Raumordnungsplänen ausdrücklich gekennzeichnet. Darüber hinaus enthalten Raumordnungspläne Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zur anzustrebenden Siedlungsstruktur (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 ROG), zur anzustrebenden Freiraumstruktur (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 ROG) und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 ROG).

Bei den Festlegungen zur Freiraumstruktur kann zugleich bestimmt werden, dass in diesem Gebiet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden können. Außerdem hat nach § 7 Abs. 5 S. 1 ROG bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung zu erfolgen.

Raumordnungspläne: Zu den Raumordnungsplänen im Freistaat Sachsen gehören nach der Regelung in § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 SächsLPIG

- für das Landesgebiet der Landesentwicklungsplan (aktueller Stand: LEP 2003)
- für die Planungsregionen die Regionalpläne,
- für die Tagebaue in den Braunkohlenplangebieten als Teilregionalpläne die Braunkohlenpläne,
- für die in der Verordnung nach § 5 festgelegten Gebiete die regionalen Flächennutzungspläne.

Raumordnungspläne enthalten Ziele und Grundsätze der Raumordnung für ihren Geltungsbereich.

Raumordnungsverfahren: Das Raumordnungsverfahren dient der Umsetzung der Raumordnungspläne. Es beinhaltet eine Abstimmung verschiedener Raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung (vgl. § 15 SächsLPIG). Für welche raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein Raumordnungsverfahren in Betracht kommt, ergibt sich aus der so genannten Raumordnungsverordnung.

Raumordnungsbehörden: Nach § 23 Abs. 1 SächsLPIG ist oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde das Staatsministerium des Innern. Höhere Raumordnungsbehörden sind nach Abs. 2 der Vorschrift die Regierungspräsidien. Diese sind nach Abs. 3 allgemein zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Träger der Regionalplanung sind die Regionalen Planungsverbände (§§ 1 Abs. 3, 9ff SächsLPIG).

Landesentwicklungsplan und Bodenschutz: Kapitel 4.4 enthält die Grundsätze und Ziele für Bodenschutz und Altlasten.

- Böden sind mit ihren Funktionen (Filterfunktion, Speicherfunktion, Produktionsfunktion, Biotopentwicklungsfunktion, Archivfunktion, Freiflächenfunktion) nachhaltig zu sichern, in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern und erforderlichenfalls wiederherzustellen. Dazu hat die Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung schonend und sparsam zu erfolgen. (G 4.4.1)
- Bei der Nutzung des Bodens sind die Leistungsfähigkeit und die Empfindlichkeit des Bodens zu berücksichtigen. Nutzungsbedingte Bodenverdichtung und Bodenerosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Naturhaushalt sind durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und standortgerechte Bodennutzung, wie Veränderung der Schlaggestaltung, Anlage erosionshemmender Strukturen, schonende Bodenbearbeitung und Bestellung sowie Verringerung von Schadstoffeinträgen bei der Aufbringung von Dünger und anderen Materialien, zu vermeiden. Diffuse Schadstoffeinträge, insbesondere Einträge von Schwermetallen, organischen Schadstoffen und Säurebildnern in den Boden, sind durch Maßnahmen des Immissionsschutzes weiter zu minimieren. (G 4.4.2)
- Zukünftig nicht mehr baulich genutzte Flächen sind zu entsiegeln. Abgrabungen und Aufschüttungen sowie entsiegelte Flächen sind zu rekultivieren oder zu renaturieren, so dass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können. Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Industriebrachen ist deren Wiedernutzbarmachung zu beschleunigen. (G 4.4.3)
- In den Regionalplänen sind Gebiete mit Böden besonderer Funktionalität unter Berücksichtigung der in der Begründung aufgeführten Kriterien auszuweisen. (Z 4.4.4)
- In ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden und regional bedeutsame Altlasten sind gemäß Ziel 4.1.4 in den Regionalplänen als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ auszuweisen. Sofern erforderlich, sind besonders empfindliche Böden gemäß Ziel 4.1.4 als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ auszuweisen. (Z 4.4.5)

## 2 Kommunale Bauleitplanung

Rechtsgrundlagen: Rechtsgrundlagen der kommunalen Bauleitplanung sind das Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Aufgabe der Bauleitplanung: Die Bauleitplanung hat die Aufgabe, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten (§ 1 BauGB). Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan). Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewähren. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 S. 1 und 2 BauGB).

Grundsätze der Bauleitplanung und Bodenschutz: Das BauGB enthält in § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 12 BauGB eine Reihe von Grundsätzen, die bei Aufstellung der Bauleitplanung im Rahmen des bauleitplanerischen Abwägungsgebots zu berücksichtigen sind. Aus Sicht des Bodenschutzes ist insbesondere die Regelung in Abs. 6 Nr. 7 a BauGB hervorzuheben, wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen ist.

Bauleitplanerisches Abwägungsgebot und Anforderungen des Bodenschutzes: Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (hinsichtlich Struktur und Anforderungen des Abwägungsgebotes kann auf die Ausführungen unter II., A., 3., c) verwiesen werden). Die bei der Abwägung zu berücksichtigenden Umweltbelange sind in abstrakter Form in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB, ferner in § 1 a Abs. 2 BauGB enthalten. Die letztgenannte Vorschrift beinhaltet die so genannte Bodenschutzklausel. Letztere hat in der Abwägung die Funktion eines Optimierungsgebotes, d. h. ihr kommt gegenüber anderen Belangen ein abstrakter Vorrang zu. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Bodenschutzklausel nicht durch entgegenstehende Belange überwunden werden könnte. Eine Überwindung bzw. eine „Nicht-Optimierung“ im Rahmen der Abwägung bedarf jedoch eines erhöhten Rechtfertigungsaufwands, denn durch die Bodenschutzklausel verkleinert sich der Gestaltungsspielraum für die Planungsentscheidung und die Argumentationslast wird zugunsten der Bodenschutzbelange verschoben [nachgebildet Peine S.35]. Nach § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zu Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Bauleitplanerische Abwägung und planerische Eingriffsregelung: Vgl. zu diesem Punkt die Ausführungen unter II., C. 2. a).

Das BauGB hat seit seiner Novellierung durch das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 mehrere umfangreiche Änderungen erfahren, zuletzt durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben der Innenentwicklung für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316).

Umweltprüfung: Bauleitpläne bedürfen seit der Novelle des BauGB 2004 nach § 2 (4) einer formalisierten Umweltprüfung, die einen unselbständigen Teil des Bauleitplanverfahrens darstellt. In dieser Prüfung werden neben den anderen Umweltschutzbelangen die Belange des Bodenschutzes ermittelt, beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung muss im Abwägungsprozess berücksichtigt werden.

Scoping: Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern („Scoping“).

Abschichtung: Bei zeitlich aufeinander folgenden Plänen soll die Umweltprüfung im nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche oder andere Umweltwirkungen beschränkt werden („Abschichtung“).

Umweltbericht: Im Mittelpunkt der Umweltprüfung steht der Umweltbericht, der die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und für eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde ist. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Bauleitplanbegründung (§ 2a BauGB). Die Mindestinhalte des Umweltberichts sind über die Anlage zu § 2 (4) BauGB vorgegeben.

Durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) sind nach § 13a BauGB bestimmte Bebauungspläne der Innenentwicklung insofern von der Pflicht zur Umweltprüfung ausgenommen, als sie im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden können (siehe auch Kap. III A 2.2.1). Für die Anwendung der Verfahrensregel nach § 13a BauGB ist zur Einschätzung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen ein Screening durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls im Zuge zu beteiligen. Dabei ist zu klären, ob voraussichtlich abwägungserhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei der überschlägigen Prüfung sind die in der Anlage 2 des BauGB aufgeführten Kriterien heranzuziehen (u. a. Risiken für die Umwelt, Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebiets).

## 2.1 Flächennutzungsplan

### 2.1.1 Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht

Inhalt des Flächennutzungsplans: Der Flächennutzungsplan beinhaltet die Grundzüge der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet. Die für die städtebauliche Entwicklung relevanten Planungen und Maßnahmen der Gemeinde werden im Flächennutzungsplan mit Hilfe textlicher und zeichnerischer Darstellung wiedergegeben.

Flächennutzungsplan und planerische Eingriffsregelung: Die Gemeinde hat bereits bei Aufstellung des Flächennutzungsplans die planerische Eingriffsregelung nach § 21 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1 a Abs. 3 BauGB anzuwenden, d. h. insbesondere den Ausgleich der auf Grund der Planung zu erwartenden Eingriffe in die Abwägung einzubeziehen. Genaue Angaben zum Ausgleichsbedarf sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nur überschlägig möglich, da in diesem Stadium Art und Intensität der zu erwartenden Eingriffe noch nicht genau feststehen. Da der Ausgleich nicht mehr in räumlich-funktionaler Nähe zum Eingriff erfolgen muss (vgl. hierzu auch II C 2.1), kann die Gemeinde die Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen eines ökologischen Gesamtkonzepts auf die dafür geeigneten Teile des Gemeindegebietes lenken. Durch die Darstellungsmöglichkeiten nach § 5 Abs. 2 Nr. 5, 7, 9, 10 BauGB können Ausgleichsflächen planerisch gesichert werden. Die entscheidende Weichenstellung für die Umsetzung eines ökologischen Gesamtkonzepts erfolgt bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans.

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan: Der Landschaftsplan beinhaltet idealerweise ein ökologisches Gesamtkonzept für die Entwicklung des Gemeindegebietes (vgl. hierzu II C 5.).

Flächennutzungsplan und Bodenschutzklausel: Das Gebot des „sparsamen“ Umgangs mit Grund und Boden bezieht sich vor allem auf die Ebene des Flächennutzungsplans. Inhaltlich ist dieses Gebot so zu verstehen, dass die Überplanung von Freiflächen für versiegelungsintensive Nutzungen generell möglichst vermieden werden soll und statt dessen die Möglichkeiten einer Verdichtung des Innenbereichs, insbesondere durch Wiedernutzung innerstädtischer Brachflächen zu prüfen sind (sog. Flächenrecycling). Das Gebot des „schonenden“ Umgangs mit Grund und Boden bedeutet für die Flächennutzungsplanung vor allem, dass bei der Überplanung von Freiflächen die Wertigkeit der natürlichen Bodenfunktionen zu berücksichtigen ist. Bodenbeeinträchtigende Nutzungen, wie insbesondere die bauliche Nutzung, sollen möglichst auf Flächen mit geringer Wertigkeit der Bodenfunktionen gelenkt werden. Dem Flächennutzungsplan kommt eine zentrale Bedeutung für die Umsetzung eines vorsorgenden Bodenschutzes im Gemeindegebiet zu. Hier wird die Grundsatzentscheidung über das Ausmaß des Flächenverbrauchs im Gemeindegebiet getroffen. Vor allem entscheidet sich, ob eine Inanspruchnahme von Freiflächen (z. B. für Industrie und Gewerbesiedlung oder für Wohnbebauung) aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes am „richtigen oder falschen“ Ort erfolgt.

Umsetzung von Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes im Flächennutzungsplan:

§ 5 Abs. 2 Nr. 1-10 BauGB enthält einen nicht abschließenden Katalog von Darstellungsmöglichkeiten. Folgende Möglichkeiten lassen sich für Zielsetzungen des vorsorgenden Bodenschutzes nutzbar machen:

Nr. 1 die für die Bebauung vorgesehenen Flächen sowie ein allgemeines Maß der baulichen Nutzung,

Nr. 5 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Friedhöfe, Zelt-, Sport-, Spiel- und Badeplätze dargestellt werden. Solche Grünflächen sind in die Siedlungsfläche eingegliedert oder ihnen zugeordnet

Nr. 7 Wasserflächen, Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind,

Nr. 9 Flächen für Landwirtschaft und Wald,

Nr. 10 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Bei der Reduzierung des Flächenverbrauchs mit Hilfe der Bebauungsplanung kommt der Begrenzung des Versiegelungsgrads von Grundstücken die Hauptbedeutung zu. Aus städtebaulichen Gründen können nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB das Maß der baulichen Nutzung, nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 die Bauweise und nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB für die Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke Mindestmaße und aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden auch Höchstmaße festgesetzt werden.

Die Darstellung des allgemeinen Maßes der baulichen Nutzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO im Flächennutzungsplan durch Angabe der Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO), der Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) oder der Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauN-VO) dargestellt werden. Hierdurch kann die Gemeinde im Flächennutzungsplan bereits eine Grobsteuerung der Nutzungsintensität der für die Bebauung vorgesehenen Flächen vornehmen. Für den vorsorgenden Bodenschutz hat dies mittelbare Bedeutung insofern, als damit auf eine innerstädtische Verdichtung hingewirkt werden kann. Letzteres kann wiederum dazu beitragen, die Inanspruchnahme von Freiflächen in den Randbereichen der Gemeinde zu vermeiden.

### 2.1.2 Berücksichtigung aus fachlicher Sicht

Zur Berücksichtigung der Belange des Bodens in der Bauleitplanung ergeben sich zusätzlich die im folgenden Kapitel 2.2 zusammenfassend für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan aufgeführten Anforderungen.

## 2.2 Bebauungsplan

### 2.2.1 Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht

Inhalt des Bebauungsplans: Der Bebauungsplan wird für Teile des Gemeindegebietes aufgestellt. Bebauungspläne sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB), d. h. die Konzeption des Flächennutzungsplans wird bei Aufstellung des Bebauungsplans durch eine parzellenscharfe Planung umgesetzt. Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen zur baulichen und sonstigen Bodennutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1-26 BauGB).

Bebauungsplan und Bodenschutzklausel: Auf Bebauungsplanebene bedeutet eine „sparsame“ Inanspruchnahme i.S.d. § 1 a Abs. 2 BauGB vor allem, dass auf den Grundstücken, die für eine Bebauung vorgesehen sind, die Versiegelung möglichst gering gehalten werden soll (flächensparende Bebauung). Eine „schonende“ Inanspruchnahme bedeutet zum einen, dass die Bebauung an der Stelle des Grundstücks durchgeführt werden soll, an der sie zu einer möglichst geringen Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen führt. Zum anderen soll bei der Festlegung der Nutzungsintensität (Maß der baulichen Nutzung) eine übermäßige Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen vermieden werden.

Bebauungsplan und planerische Eingriffsregelung: Hinsichtlich Struktur und Anforderungen der planerischen Eingriffsregelung kann auf die Ausführungen unter II C 2.1 verwiesen werden. Durch das BauROG ins BauGB aufgenommen wurde die Vorschrift des § 9 Abs. 1 a, die Aussagen darüber enthält, welche Möglichkeiten der Gemeinde zur Verfügung stehen, Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB festzusetzen. In Betracht kommen danach vor allem folgende vier Varianten:

- Festsetzung auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind,
- Festsetzung im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans,
- Festsetzung in einem gesonderten Ausgleichsbebauungsplan sowie
- Festsetzung auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen.

Die Optionen eines separaten Ausgleichsbebauungsplans sowie eines Ausgleichs auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen beruhen auf den Änderungen des BauGB durch das BauROG. Durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 10, 15, 16, 18, 20, 24 und 25 BauGB können Ausgleichsflächen im Bebauungsplan planerisch gesichert werden.

Bebauungsplan und Grünordnungsplan: Vgl. hierzu II C 6.1

Bebauungsplan und UVP: Durch das EAG Bau wurde die in der hierdurch neu geschaffenen Vorschrift des § 2 Abs. 4 BauGB verankerte Pflicht zur generellen Durchführung einer Umweltprüfung bei der Aufstellung von Bauleitplänen eingeführt. Der Begriff der Umweltprüfung bezeichnet die auf Bauleitpläne bezogene Umweltverträglichkeitsprüfung. Korrespondierend hierzu wurde zwischenzeitlich auch für andere Pläne als Bebauungspläne eine Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt. Diese wird als strategische Umweltprüfung bezeichnet und ist im 3. Teil des neu gefassten UVP-Gesetzes verankert. Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 UVPG weist klarstellend darauf hin, dass bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt wird.

Umsetzung von Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes im Bebauungsplan: Die Festsetzungsmöglichkeiten für den Bebauungsplan sind – anders als beim Flächennutzungsplan – begrenzt; sie sind in § 9 Abs. 1 Nr. 1-26 BauGB abschließend aufgeführt. Folgende Festsetzungsmöglichkeiten des Kataloges in § 9 Abs. 1 BauGB lassen sich für den vorsorgenden Bodenschutz nutzbar machen:

- Nr. 1 Art und Maß der baulichen Nutzung,
- Nr. 2 Festsetzung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
- Nr. 3 Höchstmaße für Größe, Breite und Tiefe von Wohnbaugrundstücken aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden,
- Nr. 10 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung,
- Nr. 15 öffentliche und private Grünflächen,
- Nr. 18 Flächen für Land- und Forstwirtschaft,
- Nr. 20 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,
- Nr. 24 von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen und ihre Nutzung.

Die Festsetzungen nach Nr. 1 und 2 richten sich nach den Bestimmungen der BauNVO (§§ 16 ff. – Maß der baulichen Nutzung, §§ 22, 23 – Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche). Über die Festsetzung der Grundflächenzahl lässt sich das zulässige Ausmaß der Versiegelung des Grundstücks steuern.

Die Festsetzungsmöglichkeit des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wurde im Zuge der Änderung des BauGB durch das Bau-

ROG um die ausdrückliche Aufnahme des Schutzgutes Boden erweitert. Ziel des Gesetzgebers war es, damit den Bodenschutz in der Bauleitplanung zu stärken.

Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB)  
Durch die Einführung des § 13a BauGB im Jahr 2006 wurden für den Erlass von Bebauungsplänen zur Innenentwicklung (vereinfacht: im Innenbereich) verfahrensrechtliche Vereinfachungen geschaffen, insb. kann auf den Verfahrensschritt der förmlichen Umweltprüfung verzichtet werden (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB) werden. Eine Veränderung der materiellen Voraussetzungen ist damit nicht verbunden.

Danach kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung- §13a BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt

1. weniger als 20.000 Quadratmetern oder
2. 20.000 Quadratmetern bis weniger als 70.000 Quadratmetern, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Wird in einem Bebauungsplan weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, ist bei Anwendung des Satzes 2 die Fläche maßgeblich, die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelt wird.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

## 2.2.2 Berücksichtigung aus fachlicher Sicht

Bebauungspläne sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Werden bodenschutzbezogene Inhalte als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen, so erlangen diese Rechtswirksamkeit. Folglich müssen Aussagen zum Boden unter Berücksichtigung der natürlichen Funktionen, aber auch hinsichtlich der Seltenheit, Vorbelastung etc. zuvor in den Flächennutzungsplan integriert worden sein.

Um das Schutzgut Boden als abwägungsrelevanten öffentlichen Belang im Planungsvorgang, der mit der Festlegung der künftigen Bodennutzung verbunden ist, hinreichend berücksichtigen zu können, ergeben sich unter Beachtung des rechtlichen Rahmens zusammenfassend die nachfolgenden Anforderungen an die Erarbeitung von Bauleitplänen.

Sofern ein vorbereitender Bauleitplan (Flächennutzungsplan) auf der Grundlage eines Landschaftsplanes erarbeitet wird und in diesem die Ermittlung, Feststellung und Bewertung des Schutzgutes Boden zielführend erfolgte, kann darauf verzichtet werden. Gleiches gilt für einen verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan), wenn dieser aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Ermittlungs- und Feststellungsvorgang: Die Gemeinde hat sich fachlich fundierte Kenntnisse über die Leistungsfähigkeit und ökologische Wertigkeit des von der Planung betroffenen Bodens zu verschaffen.

Sofern Bewertungsverfahren zur Steuerung der Flächeninanspruchnahme vorliegen, bietet sich deren Nutzung an. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet ein bestimmtes Bewertungsverfahren anzuwenden. Grundsätzlich sind folgende Informationen über die Böden im Plangebiet zu ermitteln:

- *Bodengesellschaften:* räumliche Verteilung der Bodenformen (bodenkundliche und geologische Karten),
- *Seltenheit, natur- und landschaftsgeschichtliche Bedeutung:* Boden als naturgeschichtliche Urkunde, Flächenanteil und Regelmäßigkeit des Vorkommens der Bodenform in der Bodenlandschaft (Prüfung der Zugehörigkeit der Bodenformen im Plangebiet zu einer „Liste schützenswerter Pedotope“, Auswertung der Bodenkarten oder anderer Informationsträger),
- *Vorbelastung:* Realnutzung (Flächennutzungskarte); Natürlichkeit (Böden ohne anthropogene Beeinflussung, anthropogen beeinflusste Böden, anthropogen geprägte Böden – Ermittlung aus der Bodenkarte, Flächennutzungskarte, historische Recherche); Beeinträchtigung von natürlichen Bodenfunktionen durch: Versiegelung, (z. B. aktuelle Grundflächenzahl, Flächennutzungsdaten der Staatlichen Vermessungsämter, Industriebrachenkataster, Realnutzung); punktuelle und großflächige stoffliche Bodenbelastungen (bisherige und historische Bodennutzung,

Kataster zu Altlasten, zu flächenhaften Bodenbelastungen, zur Verwertung organischer und anorganischer Abfälle, Fachgutachten, Stellungnahmen von Fachbehörden); Bodenstrukturveränderungen wie Bodenverdichtung, -erosion, -verschlammung, -aufschüttungen, -abgrabungen (verschiedene Informationsträger, insbesondere Landwirtschaft),

- *Natürliche Bodenfunktionen*: Lebensraumfunktion (z. B. Biotopentwicklungspotenzial); Produktionsfunktion (Acker- und Grünlandzahl, forstliche Standortswertziffern); Regelungsfunktion (z. B. Wasserspeichervermögen, Pufferkapazität, Bindungsvermögen für Nähr-/Schadstoffe)

Bewertungsvorgang: In dieser Phase des Planungsvorgangs ist dem Schutz des Bodens als in die Abwägung einzustellendem Belang das ihm nach rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten zukommende objektive Gewicht beizumessen. Dabei spielt insbesondere das Maß der aktuellen Betroffenheit des Bodens durch die Planung eine Rolle.

Um für den Boden das ihm zukommende objektive Gewicht zu bestimmen, kann sich die planende Gemeinde eines Instrumentes bedienen, das die Inwertsetzung des Schutzgutes Boden ermöglicht (vgl. z. B. Fußnote 1).

Hierbei sind folgende Kriterien zu bewerten:

- Schutzwürdigkeit von Böden aufgrund ihrer Seltenheit oder landschaftsgeschichtlichen Bedeutung,
- Leistungsfähigkeit des Bodens bei gegenwärtiger Bodennutzung (Ableitung der Schutzwürdigkeit auf der Grundlage der ermittelten Funktionserfüllung und der Vorbelastung),
- Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Nutzungsänderungen,
- Auswirkungen des Verlustes oder der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen auf andere Schutzgüter.

Abwägungsvorgang: Eine hinreichende Bestandserfassung und Bewertung des Schutzgutes Boden bildet die Grundlage für die bodenschutzrelevante Entscheidungsfindung. Diese mündet in der Regel in bodenschutzbezogenen Darstellungen, Festsetzungen und Kennzeichnungen im Bauleitplan und entsprechenden Erklärungen bzw. Begründungen im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan bzw. in der Begründung zum Bebauungsplan. Auch Änderungen im Bauleitplan (z. B. Geltungsbereiche) oder ein Verzicht auf die vorgesehene Ausweisung von Baugebieten bzw. das Ausweichen auf Alternativstandorte können die bodenschutzbezogenen Konsequenzen sein.

Zulässige bodenschutzrelevante Darstellungen im Flächennutzungsplan:

- Flächen, die im BauGB § 5 Abs. 2 genannt sind, insbesondere solche Darstellungen, die Gefährdun-

gen des Bodens vermeiden bzw. vorhandene natürliche Bodenflächen schützen, wie z. B. Nr. 5 = Grünflächen, Nr. 10 = Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,

- die Bodenvielfalt im Planungsgebiet sichern, wie z. B. Nr. 9 = Flächen für Landwirtschaft und Wald mit differenzierter Festlegung der Nutzungsart, wie Ackerflächen, Dauergrünland/Weiden etc.,
- den Verlust oder die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen angeben, wie Nr. 1 = Flächen für Bebauung, Nr. 8 = Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen.

Zulässige bodenschutzrelevante Kennzeichnungen im Flächennutzungsplan:

- Die im BauGB § 5 Abs. 3 Nr. 3 genannten Flächen, von denen Gefahren für andere Schutzgüter ausgehen und
- für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sollen gekennzeichnet werden.

Erforderliche Aussagen im Erläuterungsbericht: Begründung der Standortwahl und der Flächeninanspruchnahme für geplante bauliche Nutzungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Ermittlung, Feststellung und Bewertung zum Schutzgut Boden.

- Erläuterung von Bodenschutzmaßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorgesehenen Eingriffe in den Boden.
- Erläuterung des Kenntnisstandes zu den gekennzeichneten Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen.

Zulässige bodenschutzrelevante Festsetzungen im Bebauungsplan:

Versiegelungsvermeidung bzw. -minimierung:

- Festsetzung nicht überbaubarer Grundstücksflächen (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 2), Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, einschließlich ihrer Nutzung (Nr. 10), der öffentlichen und privaten Grünflächen (Nr. 15), der Flächen für Land- und Forstwirtschaft (Nr. 18), der von Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen (Nr. 24),
- Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (Nr. 1),
- Festsetzungen zu den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Nr. 2), hier ins-

besondere z. B. wasserdurchlässige Wegebefestigung

- Festsetzungen zur Mindestgröße, -breite und -tiefe der Baugrundstücke, Erhaltung bzw. Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Böden:
- Festsetzung von Flächen für Land- und Forstwirtschaft (Nr. 18) mit differenzierter Festlegung der Landnutzung zur Vermeidung von Bodenbelastungen (Erosion, Verdichtung etc.), z. B. Grünland
- Festsetzung von Flächen, die der Abwasser- bzw. Abfallbeseitigung dienen (Nr. 14), nur auf Böden mit hinreichend hoher Filter-, Puffer- und Speicherkapazität
- Festsetzung von Gebieten zum Schutz u. a. des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Vermeidung bzw. Beschränkung der Verwendung luftverunreinigender Stoffe (Nr. 23)
- Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie von entsprechenden Flächen für die o. g. Maßnahmen, sofern der Grünordnungsplan nicht als Bestandteil festgesetzt wird

Erhaltung der Bodenvielfalt:

- Festsetzung von Grünflächen (Nr. 15),
- Festsetzung von Flächen für Land- und Forstwirtschaft (Nr. 18) mit differenzierter Festlegung der Landnutzung, z. B. Grünland,
- Festsetzung von Flächen für Bepflanzungen bzw. für die Erhaltung von Pflanzungen (Nr. 25), z. B. Übergang Bebauung - Freifläche („Grüngürtel“).

Zulässige bodenschutzrelevante Kennzeichnungen im Bebauungsplan:

- Zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sollen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Erforderliche Angaben in der Begründung:

- Begründung der Standortwahl, der Flächeninanspruchnahme und von Art und Maß der Bodenversiegelung für die geplante bauliche Nutzung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Ermittlung, Feststellung und Bewertung des Schutzgutes Boden.
- Erläuterung von Bodenschutzmaßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorgesehenen Eingriffe in den Boden.

- Erläuterung des Kenntnisstandes zu gekennzeichneten Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen, möglicher Auswirkungen auf die Art der baulichen Nutzung bzw. der Maßnahmen, die erforderlich und/oder geeignet sind, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse abzusichern.

## **2.3 Vorhaben- und Erschließungsplan**

### **2.3.1 Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht**

Rechtsgrundlage und Inhalt des Vorhabens- und Erschließungsplans: Der Vorhabens- und Erschließungsplan, der vormals in § 7 BauGB-MaßnG geregelt war, ist durch das BauROG ins BauGB integriert worden und dort in § 12 geregelt. Das Instrument des Vorhabens- und Erschließungsplans besteht aus drei Elementen:

- Plan des Vorhabenträgers (eigentlicher Vorhabens- und Erschließungsplan) für ein konkretes Vorhaben,
- Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde,
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde.

Der Vorhabens- und Erschließungsplan ist nicht an die Festsetzungsmöglichkeiten gebunden, die für einen Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 1-26 BauGB gelten. Der Durchführungsvertrag ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan unterscheidet sich hinsichtlich seiner Rechtsnatur (Satzung) und hinsichtlich der materiellen Anforderungen (Abwägungsgebot, Bindung an Ziele der Raumordnung und Landesplanung, Bodenschutzklausel, planerische Eingriffsregelung etc.) nicht von einem „normalen“ Bebauungsplan. Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind zum einen die Flächen, auf die sich der Vorhabens- und Erschließungsplan bezieht. Es können jedoch auch einzelne benachbarte Flächen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen werden (§ 12 Abs. 4 BauGB).

Vorhabens- und Erschließungsplan und UVP: Bei der Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne ist wie generell bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 2 abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen (vgl. hierzu II C 3. sowie die Ausführungen zum Bebauungsplan in III A 2.2).

### **2.3.2 Berücksichtigung aus fachlicher Sicht**

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Schutzgutes Boden gelten für den Vorhabens- und Erschließungsplan die gleichen Anforderungen, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten sind. Auf die vorherigen Ausführungen unter III A 2.2.2 kann daher verwiesen werden.



## **B Fachplanungen**

### **1 Linienbestimmung**

#### **1.1 Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht**

Rechtsgrundlage: Die Linienbestimmung beruht auf § 16 FStrG. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift sind bei der Bestimmung der Linienführung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit und des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Aufgabe: Die Linienbestimmung legt innerhalb eines Korridors die Linie für den Verlauf einer Bundesfernstraße fest. Der endgültige Trassenverlauf wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG bestimmt. In diesem noch nicht detailgetreuen Planungsstadium sind alle erkennbar betroffenen Belange bereits zu berücksichtigen, wie etwa schutzbedürftige Bereiche von Natur und Landschaft, betroffene Ortschaften und Anlagen, von denen besondere Gefährdungen der Fernstraße ausgehen können. Beim Neubau einer Bundesfernstraße ist eine Linienbestimmung stets erforderlich, im Übrigen nur bei wesentlichen Änderungen. Ortsumgehungen erfordern nach § 16 Abs. 1 S. 2 FStrG keine Linienbestimmung mehr.

Rechtsnatur: Die Linienbestimmung ist keine außenwirksame Planung. Sie ist nicht unmittelbar gerichtlich angreifbar.

Linienbestimmung und planerisches Abwägungsgebot: Nach § 16 Abs. 2 S. 1 FStrG ist bereits im Stadium der Linienbestimmung, noch vor dem eigentlichen Planfeststellungsverfahren, eine umfassende Abwägung der berührten öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit und des Ergebnisses eines Raumordnungsverfahrens vorzunehmen (vgl. zu Struktur und Anforderungen des planerischen Abwägungsgebotes II A 3.3). Dabei sind auch Planungsalternativen zu berücksichtigen.

Linienbestimmung und UVP: Gemäß § 15 UVPG wird bei der Linienbestimmung die Umweltverträglichkeit nach dem jeweiligen Planungsstand des Vorhabens geprüft. Entsprechend dem grobmaschigen Charakter der Linienbestimmung muss die Prüfung der Umweltverträglichkeit in diesem Stadium noch nicht mit der Intensität durchgeführt werden, wie sie im späteren Planfeststellungsverfahren erreicht werden muss. Gemäß § 15 Abs. 4 UVPG kann die UVP im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden (vgl. zur UVP auch II C 3.).

Linienbestimmung und Raumordnungsverfahren: Nach § 1 Nr. 8 RoV soll für den Bau einer Bundesfernstraße, die einer Linienbestimmung nach § 16 FStrG bedarf, ein Raumordnungsverfahren i.S.d. § 15 ROG durchgeführt werden. Sofern die Beurteilung der Raumverträglichkeit der Linienbestimmung bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist (Beispiele hierfür

in § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-3 ROG) kann jedoch von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden (§ 15 Abs. 2 ROG).

Linienbestimmung und vorsorgender Bodenschutz: Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden vor allem in der UVP ermittelt und sind bei der Entscheidung über die Linienführung nach Maßgabe des planerischen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen.

Zuständigkeit: Die Linienführung von Bundesfernstraßen wird vom Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder bestimmt.

#### **1.2 Berücksichtigung aus fachlicher Sicht**

Es gelten die unter II C 3.2) genannten fachlichen Anforderungen für die UVP. Dabei sind die genannten Vorgaben vor allem hinsichtlich der folgenden Aspekte zu konkretisieren, die bei einer Linienbestimmung aus Sicht des Bodenschutzes von besonderer Bedeutung sind:

Die Bewertungsphase der UVP muss die Ergebnisse aus den vorherigen Arbeitsschritten (Ermittlungs- und Beschreibungphase) insbesondere dazu nutzen, um festzustellen, ob

- durch die Trassenplanung repräsentative, für eine Region typische Bodengesellschaften oder Bodenschaften „verloren gehen“;
- hochwertige Böden aus Sicht der Regulationsfunktion im Landschaftswasserhaushalt großflächig für eine Versiegelung vorgesehen sind,
- wertvolle Böden (Lebensraumfunktion)

Eine Prüfung verschiedener Planungsvarianten hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden ist daher in jedem Falle vorzunehmen.

## **2 Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren**

### **2.1 Bundesfernstraßen**

#### **2.1.1 Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht**

Rechtsgrundlage: Gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 FStrG erfolgt die Zulassung von Bundesfernstraßen im Wege eines Planfeststellungsverfahrens. Ausnahmsweise genügt statt eines Planfeststellungs- auch ein Plangenehmigungsverfahren (§ 17 Abs. 1 a FStrG). In Fällen von unwesentlicher Bedeutung entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung (§ 17 Abs. 2 FStrG). Das Planfeststellungsverfahren richtet sich zum einen nach dem FStrG. Zum anderen findet ergänzend das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des jeweiligen Bundeslandes Anwendung. Zwischen den Verwaltungsverfahrensgesetzen der einzelnen Länder und dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes bestehen in der Regel

keine gravierenden Unterschiede. Der Freistaat Sachsen hat im Jahre 2003 ein Verwaltungsverfahrensgesetz verabschiedet und in Kraft gesetzt, dass inhaltlich nahezu vollständig auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes verweist. Hinweise enthalten ferner die „Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz“ des Bundesministeriums für Verkehr.

Rechtsnatur der Planfeststellung: Der Planfeststellungsbeschluss hat die Rechtsnatur eines Verwaltungsakts (Def. § 35 VwVfG). Gleiches gilt für die Plangenehmigung.

Rechtswirkung: Durch den Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens die Genehmigung zur Ausführung des Vorhabens erteilt (sog. Genehmigungswirkung). Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle gegebenenfalls nach anderen Vorschriften (BauGB, BImSchG, SächsBO etc.) erforderlichen Genehmigungen. Er konzentriert alle notwendigen Genehmigungen zu einer einzigen Zulassungsentscheidung (sog. Konzentrationswirkung). Eine Ausnahme bilden die Erlaubnis und die Bewilligung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), über die nach § 14 Abs. 3 WHG nur im Einvernehmen mit der für Wasser zuständigen Behörde entschieden werden kann. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkung einer Planfeststellung, wird aber ohne formelle Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände durchgeführt.

Abwägungsgebot: Nach § 17 Abs. 1 S. 2 FStrG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (zu Struktur und Anforderungen des Abwägungsgebotes vgl. II A 3.). Als Konsequenz des Abwägungsgebotes hat die Planfeststellungsbehörde auch Alternativen (z. B. alternative Trassenführung) zu der Planungsvorstellung des Vorhabenträgers zu prüfen, wenn solche Alternativen nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommen.

Planfeststellung und UVP: Nach Ziff. 1.1 der Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 a UVPG ist für Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene einschließlich Bedarfspläne nach einem Verkehrswegeausbaugesetz des Bundes eine obligatorische strategische Umweltprüfung durchzuführen (vgl. hierzu II C 3.). Zusätzlich ist für die Umsetzung der Planung, d.h. für den Bau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesfernstraße nach Ziff. 14.3 bis 14.6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG eine projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hinsichtlich der Methodik der UVP bei Straßenbauvorhaben wird auf den „UVP Leitfadens – Prüfung der Umweltverträglichkeit bei Straßenbauvorhaben“ des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit (SMWA) verwiesen.

Planfeststellung und Eingriffsregelung: Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 18 – 20 BNatSchG i.V.m. §§ 8-11 SächsNatSchG anzuwenden (vgl. hierzu II C 1.). Über Maßnahmen zur Vermeidung sowie über Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen wird im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Zur Vorbereitung der Entscheidung hat der

Vorhabenträger den Ausgleichsbedarf zu ermitteln und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan textlich oder durch geeignetes Kartenmaterial darzustellen. Die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann dem Vorhabenträger im Wege einer Auflage zum Planfeststellungsbeschluss aufgegeben werden.

Raumordnungsverfahren: Nach § 1 Nr. 8 RoV soll für den Bau einer Bundesfernstraße, die einer Linienbestimmung nach § 16 FStrG bedarf, ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden (vgl. hierzu III C 4.).

Umsetzung von Anforderungen des Bodenschutzes im Planfeststellungsbeschluss: Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes fließen über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die UVP, die Grundsätze der Raumordnung und gegebenenfalls das Raumordnungsverfahren in das Planfeststellungsverfahren ein. Die Berücksichtigung des Bodens erfolgt dabei nach Maßgabe des planerischen Abwägungsgebotes. Ziele der Raumordnung sind strikt zu beachten.

Zuständigkeit: § 22 Abs. 4 FStrG enthält eine Ermächtigung an die Länder, die Zuständigkeit der obersten Straßenbaubehörden auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Freistaat Sachsen mit Erlass der Vorschrift des § 39 Abs. 9 S. 2 SächsStrG Gebrauch gemacht. Danach ist das jeweils zuständige Regierungspräsidium Planfeststellungsbehörde für Bundesfernstraßen.

### 2.1.2 Berücksichtigung aus fachlicher Sicht

Da die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die UVP, die Grundsätze der Raumordnung und gegebenenfalls das Raumordnungsverfahren in das Planfeststellungsverfahren einfließen, kann auf die fachlichen Anforderungen des Bodenschutzes in den jeweiligen Kapiteln II 1.2 (Eingriffsregelung) und 3.2 (UVP) sowie III C 4. (Raumordnungsverfahren) verwiesen werden. Des Weiteren sind die Ausführungen im Teil III 1.2.2 (Linienbestimmungen) sowie die folgenden Anforderungen zu beachten:

- Ermittlung der geplanten Versiegelung durch den Straßenbau,
- Erstellung einer vorhabentypischen Belastungsprognose (während der Baumaßnahmen und während der Nutzung) für die betroffenen Bodenbereiche (Schadstoffe, Emissionen, Reichweite etc.)
- Darstellung der zu erwartenden Bodenauf- und -abträge (Massenbilanz)
- Vergleich mit Alternativvarianten (evtl. ohnehin schon beeinträchtigte Böden)

## 2.2 Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen

### 2.2.1 Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht

Rechtsgrundlage: Die Zulassung von Staatsstraßen, Kreis- und Gemeindestraßen richtet sich nach dem SächsStrG. Nach § 39 Abs. 1 S. 1 SächsStrG ist bei Staatsstraßen und Gemeindestraßen grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften des SächsVwVfG (welches inhaltlich auf das VwVfG des Bundes verweist), sofern das SächsStrG keine abweichenden Regelungen trifft. Für Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen von besonderer Bedeutung soll ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden (§ 39 Abs. 1 S. 2 SächsStrG).

Rechtsnatur und Rechtswirkung der Planfeststellung: Es gilt das unter 2.1 zur Zulassung von Bundesfernstraßen Gesagte.

Abwägungsgebot: Nach § 39 Abs. 3 S. 1 SächsStrG sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen (zu Struktur und Anforderungen des Abwägungsgebotes vgl. II A 3.3). Als Konsequenz des Abwägungsgebotes hat die Planfeststellungsbehörde auch Alternativen (z. B. alternative Trassenführung) zu der Planungsvorstellung des Vorhabenträgers zu prüfen, wenn solche Alternativen nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommen.

Planfeststellung und UVP: Nach § 39 Abs. 2 SächsStrG ist bei der Planfeststellung die Umweltverträglichkeit zu prüfen (vgl. zur UVP auch II C 3.). Diese richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Demnach ist eine Prüfung der Umweltverträglichkeit beim Bau oder bei der Änderung einer Bundesstraße erforderlich, wenn die neue Straße oder der geänderte Straßenabschnitt über mindestens vier Streifen verfügt und eine durchgehende Länge von mindestens 10,5 km aufweist (Anlage 1 Nr. 14.4 und 14.5).

Planfeststellung und Eingriffsregelung: Es gilt das unter 2.1.1 zur Zulassung von Bundesfernstraßen Gesagte.

Umsetzung von Anforderungen des Bodenschutzes im Planfeststellungsbeschluss: Es gilt das unter 2.1.1 zur Zulassung von Bundesfernstraßen Gesagte.

Zuständigkeit: Planfeststellungsbehörden sind nach § 39 Abs. 9 S. 1 SächsStrG die Regierungspräsidien.

### 2.2.2 Berücksichtigung aus fachlicher Sicht

Die Anforderungen zur Berücksichtigung bodenschützerischer Belange für Bundesfernstraßen gelten hier entsprechend. Es kann auf das Kapitel III B 2.1.2 und die dort genannten weiteren Angaben verwiesen werden.

## 2.3 Eisenbahnstrecken

### 2.3.1 Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht

Rechtsgrundlage: Rechtsgrundlage für den Bau oder die Änderung von Eisenbahnstrecken ist das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG). Nach § 18 Abs. 1 S. 1 AEG bedürfen Errichtung und Änderung von Eisenbahnschienenwegen einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen und der Bahnstromfernleitungen einer vorherigen Planfeststellung.

Rechtsnatur und Rechtswirkung der Planfeststellung: Wie bei der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung hat auch der Planfeststellungsbeschluss nach § 18 Abs. 1 S. 1 AEG die Rechtsnatur eines Verwaltungsakts. Ihm kommen u. a. eine Konzentrationswirkung sowie eine Genehmigungswirkung zu. Insoweit gilt das unter 2. a) zur Zulassung von Bundesfernstraßen Gesagte. An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden; diese hat die Rechtswirkung der Planfeststellung (§ 18 Abs. 2 AEG).

Abwägungsgebot: Nach § 18 Abs. 1 S. 2 AEG sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (zu Struktur und Anforderungen des Abwägungsgebotes vgl. II A 3.3). In die Abwägung sind auch ernsthaft in Betracht kommende Planungsalternativen (Alternativtrasse) einzubeziehen.

Planfeststellung und UVP: Für den Bau und die Änderung von Anlagen einer Eisenbahn des Bundes, die einer Planfeststellung nach dem AEG bedürfen, ist nach Nr. 14.7 und 14.8 der Anlage zu § 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die UVP ist gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 AEG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. auch II C 3.).

Planfeststellung und Raumordnungsverfahren: Nach § 1 Nr. 9 RoV soll für den Neubau und die wesentliche Trassenänderung von Schienenstrecken der Eisenbahnen des Bundes sowie den Neubau von Rangierbahnhöfen und von Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Verkehr ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.

Planfeststellung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung: Insoweit ergeben sich keine Besonderheiten. Es kann daher auf die Ausführungen unter 2.1 (Bundesfernstraßen) sowie auf II C 1. (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) verwiesen werden.

Planfeststellung und Bindung an Ziele und Grundsätze der Raumordnung: Obwohl die Deutsche Bahn Netz AG und die Deutsche Bahn Station & Service AG als Vorhabenträger in eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren Wirtschaftsunternehmen in privatrechtlicher Form sind (vgl. Art. 87 e Abs. 3 GG), besteht eine strikte Bindung an die Ziele der Raumordnung sowie eine Pflicht zur Berücksichtigung von Grundsätzen der Raumordnung im Rahmen der nach § 18 Abs. 1 S. 2 AEG vorgeschriebenen Abwä-

gung. Grund hierfür ist die im Zuge der Novellierung des BauROG neu eingefügte Regelung des § 4 Abs. 3 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ROG, wonach auch Personen des Privatrechts dieser Bindung unterliegen, sofern sie in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben handeln und öffentliche Stellen (im Fall der Deutschen Bahn AG der Bund) an ihnen mehrheitlich beteiligt sind.

Umsetzung von Anforderungen des Bodenschutzes im Planfeststellungsbeschluss: Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes fließen über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die UVP, die Grundsätze der Raumordnung und gegebenenfalls das Raumordnungsverfahren in das Planfeststellungsverfahren ein. Die Berücksichtigung des Bodens erfolgt dabei nach Maßgabe des planerischen Abwägungsgebotes. Eine Besonderheit besteht hier darin, dass auch die Deutsche Bahn Netz AG und der Deutsche Bahn Station & Service AG als juristische Personen des Privatrechts der Bindung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung unterliegen. Insofern verfügt die Raumordnung und Landesplanung gegenüber der Deutsche Bahn Netz AG und der Deutsche Bahn Station & Service AG nunmehr über deutlich stärkere Steuerungsinstrumente bei der Planfeststellung von Eisenbahnstrecken. Diese Möglichkeit kann von den Trägern der Landes- und Regionalplanung u. a. zu einer stärkeren Akzentuierung der Ziele des vorsorgenden Bodenschutzes genutzt werden.

Zuständigkeit: Planfeststellungsbehörde für die Genehmigung von Eisenbahnstrecken des Bundes ist das Eisenbahn-Bundesamt.

### 2.3.2 Berücksichtigung aus fachlicher Sicht

Auch hier fließen die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die UVP, die Grundsätze der Raumordnung und gegebenenfalls das Raumordnungsverfahren in das Planfeststellungsverfahren ein. Es wird daher auf die Kapitel II C 1.2 (Eingriffsregelung) und 3.2 (UVP) sowie III C 4. (Raumordnungsverfahren) verwiesen. Weiterhin sind die unter III B 1.2.2 genannten Anforderungen bei der Linienbestimmung zu beachten.

## 2.4 Bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan

### 2.4.1 Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht

Rechtsgrundlage: Nach § 52 Abs. 2 a S. 1 BBergG ist ein Rahmenbetriebsplan nur dann aufzustellen und im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zuzulassen, wenn das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Wann Letzteres der Fall ist, ergibt sich allerdings nicht unmittelbar aus dem BBergG, sondern aus einer eigens zu diesem Zweck erlassenen bundesrechtlichen Verordnung, der sog. UVP-V Bergbau, die auf der Ermächtigung in § 57 c Nr. 1 BBergG basiert.

Rechtsnatur des bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses: Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss stellt keine echte Planungsentscheidung dar, sondern enthält auch

typische Elemente einer „Kontrollerlaubnis“ (vgl. hierzu II A 4.). Das für eine Planung typische Element einer planerischen Gestaltungsfreiheit fehlt hier. Die Grundsätze des Abwägungsgebotes finden keine Anwendung. Zwar ist im Rahmen der Planfeststellung ein umfassender Interessenausgleich vorzunehmen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Jedoch erhalten die Belange des Bergbaus im Rahmen dieses Interessenausgleichs durch die sog. Rohstoffsicherungsklausel in § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG einen deutlichen Gewichtungsvorrang.

Rechtswirkung des bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses: Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss hat die Rechtsnatur eines Verwaltungsakts. Ihm kommt eine Bindungswirkung in zweifacher Hinsicht zu: Zum einen ersetzt der Planfeststellungsbeschluss (von Ausnahmen abgesehen) alle ansonsten noch erforderlichen Genehmigungen und Zulassungsentscheidungen (Konzentrationswirkung). Zum anderen entfaltet der planfestgestellte Rahmenbetriebsplan auch eine Bindungswirkung hinsichtlich der von ihm entschiedenen Fragen gegenüber nachfolgenden Betriebsplanzulassungen (Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplan). Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss entfaltet allerdings nicht die für Planfeststellungsbeschlüsse typische Genehmigungswirkung, d. h. er bewirkt keine abschließende Freigabe des Vorhabens.

Berücksichtigung überwiegender öffentlicher Interessen: Die Zulassung richtet sich allein nach § 55 BBergG. Daher handelt es sich auch um eine gebundene Entscheidung. Über § 48 Abs. 2 BBergG wird lediglich abgesichert, dass öffentliche Belange berücksichtigt werden, für deren Schutz keine andere Möglichkeit besteht als über das BBergG. Bei ihren Entscheidungen hat die Bergbehörde kein Ermessen.

Bergrechtliche Planfeststellung und UVP: Welche Vorhaben einer UVP bedürfen, richtet sich nach § 1 Nr. 1-8 UVP-V Bergbau. Korrespondierend dazu bestimmt Nr. 15 der Anlage zu § 3 UVPG, dass für bergbauliche Vorhaben, die der Planfeststellung nach dem BBergG bedürfen, eine UVP durchzuführen ist. Nach § 18 UVPG wird die UVP im Planfeststellungsverfahren nach Vorschriften des BBergG durchgeführt; die §§ 5-14 des UVPG finden dagegen keine Anwendung. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung sind nach § 57 a Abs. 2 S. 2 BBergG insbesondere folgende Angaben erforderlich:

- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (einschließlich Boden) unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
- alle sonstigen Angaben, um solche Auswirkungen feststellen und beurteilen zu können, sowie
- eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht aus-

gleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Weitere Angaben zur Umwelt und ihren Bestandteilen sind in § 57 a Abs. 2 S. 3 BBergG vorgesehen. Auf der Grundlage von § 57 c Nr. 2 BBergG enthält § 2 der UVP-V Bergbau eine Präzisierung des Begriffes „entscheidungserhebliche Angaben“ i.S.v. § 57 a Abs. 2 S. 2 BBergG. Folgende Angaben sind danach entscheidungserheblich i.S.d. § 57 a Abs. 2 S. 2 BBergG:

- 1) Eine Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe, vor allem der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser, sowie Angaben über alle sonstigen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,
- 2) Angaben über den Bedarf an Grund und Boden während der Errichtung und des Betriebes des Vorhabens sowie über andere Kriterien, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens maßgebend sind.

Die Angaben müssen nach § 2 Abs. 2 UVP-V Bergbau in jedem Fall eine Übersicht über die wichtigsten vom Unternehmer geprüften Vorhabenalternativen und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen enthalten. Im Falle der Durchführung eines Verfahrens nach § 52 Abs. 2 a S. 2 des BBergG hat die zuständige Behörde vor Abgabe ihrer Stellungnahme zu den Angaben den Unternehmer und in ihrem Aufgabenbereich betroffene Behörden anzuhören.

Berücksichtigung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung: Als öffentliche Interessen i. S. v. § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG sind auch die Ziele und Grundsätze von Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen. Eine strikte Bindung an die Ziele der Raumordnung besteht jedoch nicht, da dies grundsätzlich nur für Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen gilt, die Planungsaufgaben wahrnehmen. Die Bergbehörde hat keine solchen Zuständigkeiten. (Ausnahme nach § 4 Abs. 1, 3 BBergG: Private, die in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben handeln).

Bergrechtliche Planfeststellung und Raumordnungsverfahren: Nach § 1 Nr. 16 RoV soll für bergbauliche Vorhaben, die einer Planfeststellung nach § 52 Abs. 2 a bis 2 c BBergG bedürfen, ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.

Bergrechtliche Planfeststellung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 18 – 20 BNatSchG i.V.m. §§ 8 – 11 Sächs-NatSchG ist uneingeschränkt anzuwenden (vgl. hierzu II C 1.). Eine Beschreibung möglicher Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der UVP.

Umsetzung von Anforderungen des Bodenschutzes im Planfeststellungsbeschluss: Belange des vorsorgenden Bodenschutzes fließen über die UVP, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze von Raumordnung und Landesplanung und gegebenenfalls über ein vorgelagertes Raumordnungsverfahren in den Entscheidungsprozess über die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ein. Im Planfeststellungsbeschluss ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft zu entscheiden.

Zuständigkeit: Zuständig für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans im Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2 a BBergG ist in Sachsen das Oberbergamt (§ 2 Abs. 1 BergZustVO).

## 2.4.2 Berücksichtigung aus fachlicher Sicht

Da bodenbeanspruchende Bergbauvorhaben zumeist der UVP-Pflicht unterliegen, finden bodenschutzrechtliche Aspekte im Planfeststellungsverfahren (im Verfahren und bei der Entscheidung über die Zulassung des Rahmenbetriebsplans) Beachtung. So muss der zu erstellende Rahmenbetriebsplan gemäß BBergG alle für die UVP bedeutsamen Angaben enthalten (vgl. auch Kapitel II C 3.2 zur UVP). Diese wurden bereits im rechtlichen Teil unter 2.4.1 genannt.

Konkret bedeutet dies, dass für das Schutzgut Boden folgende entscheidungserheblichen Angaben beizubringen sind (UVP-V Bergbau §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 Nr. 2):

- Erfassung aller vorhabenrelevanten Auswirkungen auf den Boden und seine natürlichen Funktionen,
- Nachweis, dass der Boden als Funktionsträger weitgehend erhalten bleibt und somit schädliche Bodenveränderungen soweit wie möglich vermieden werden sowie dass die ergriffenen Maßnahmen einen ausreichenden Schutz des Bodens bieten, um somit die Voraussetzungen für eine Wiedernutzbarmachung der beanspruchten Fläche nach Einstellung des Betriebes sicherzustellen,
- Berücksichtigung des Standortfaktors Boden während der Betriebsphase im Umfeld des Abbauareals (Lärm- und Sichtschutzwahl, Bodeninanspruchnahme durch Erschließung und Aufbereitungs- und Verarbeitungsanlagen) sowie bei der betriebsbegleitenden oder abschließenden Wiedernutzbarmachung durch Wiederherstellung naturnaher Bodenverhältnisse während und nach dem Abbau,
- Darstellung der Verwendung der Abraummassen, bezogen auf das Gesamtvorhaben im Überblick, getrennt nach humushaltigem Oberboden, kulturfähigem und anderem Unterboden, Erstellung einer Massenbilanz sowie Vorschläge zum Ausgleich der Fehlbilanz.

Belange des vorsorgenden Bodenschutzes fließen weiterhin über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze von Raumordnung und Landesplanung und gegebenenfalls über ein vorgelagertes Raumordnungsverfahren in den Entscheidungsprozess über die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ein. Es wird auch hier auf die jeweiligen Kapitel II C 1.2 (Eingriffsregelung) sowie III C 4. (Raumordnungsverfahren) verwiesen.

## **2.5 Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

### **2.5.1 Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht**

Rechtsgrundlage: Über die Zulässigkeit von Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde durch Planfeststellung bzw. Plangenehmigung. Soweit in den Vorschriften des § 41 FlurbG nichts Abweichendes geregelt ist, richtet sich der Verfahrensablauf nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Rechtsnatur und Rechtswirkung der Planfeststellung: Durch die Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 41 Abs. 5 FlurbG). Die Planfeststellung erfolgt durch die obere Flurbereinigungsbehörde. Der Plan kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist oder Einwendungen nicht erhoben oder nachträglich ausgeräumt werden (§ 41 Abs. 4 FlurbG). Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkung der Planfeststellung.

Abwägungsgebot: Nach § 37 Abs. 2 FlurbG sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dem Bodenschutz kommt im Rahmen der Abwägung besondere Bedeutung zu. So sind nach § 37 Abs. 1 FlurbG u. a. bodenschützende sowie verbessernde Maßnahmen vorzunehmen und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i.S.d. FlurbG nach Nr. 16.1 der Anlage 1 zu § 3 UVPG erforder-

lich. Über die Umweltverträglichkeitsprüfung fließen auch die nach § 37 Abs. 2 FlurbG zu berücksichtigenden Belange des Bodenschutzes in die planerische Abwägung mit ein.

Planfeststellung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung: Auf die Ausführung zu 2.1 (Bundesfernstraßen) sowie auf II C 1. (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) wird verwiesen.

Planfeststellung und Bindung an Ziele und Grundsätze der Raumordnung: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes zu berücksichtigen. Ein Raumordnungsverfahren ist in der Regel nicht durchzuführen.

Umsetzung von Anforderungen des Bodenschutzes und Planfeststellungsbeschluss: Der Planfeststellungsbeschluss nach § 41 FlurbG unterscheidet sich hinsichtlich der Möglichkeiten, aktiv Bodenschutz zu betreiben, grundlegend von den zuvor genannten Planfeststellungsbeschlüssen. So sind auf Grundlage des § 37 Abs. 1 FlurbG im ländlichen Neuordnungsverfahren u. a. bodenschützende sowie verbessernde Maßnahmen vorzunehmen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert werden. Im Gegensatz zu den bisher beschriebenen Planfeststellungsverfahren kann auf diese Weise positiv gestaltend Bodenschutz betrieben werden. Die Abwehr negativer Auswirkung einzelner Maßnahmen des Planes auf den Boden erfolgt durch die Berücksichtigung des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, der UVP sowie der Grundsätze der Raumordnung.

Zuständig für die Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG sind gem. § 1 des Gesetzes zur Ausführung des FlurbG (AG FlurbG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148) die staatlichen Ämter für ländliche Entwicklung als obere Flurbereinigungsbehörden. Gem. § 1 Abs. 3 AG FlurbG werden dem Staatl. Amt für ländliche Entwicklung sämtliche Aufgaben und Befugnisse übertragen, die nach dem FlurbG – etwa nach § 41 Abs. 3 FlurbG – der Flurbereinigungsbehörde zustehen, soweit sie nicht nach § 2 der Teilnehmergeinschaft übertragen werden. Gemäß § 2 AusGFurbG hat die Teilnehmergeinschaft das Flurbereinigungsgebiet neu zu gestalten, insbesondere den Flurbereinigungsplan zu erstellen und alle hierzu notwendigen Verhandlungen zu führen sowie die zur Durchführung des Flurbereinigungsplans erforderlichen Maßnahmen zu treffen (3. und 4. Teil des FlurbG, §§ 37 bis 90). Die Teilnehmergeinschaft ist damit auch für die Planfeststellung nach § 41 FlurbG zuständig.

### **2.5.2 Berücksichtigung aus fachlicher Sicht**

Auf die Aussagen unter „Umsetzung von Anforderungen des Bodenschutzes und Planfeststellungsbeschluss“ wird verwiesen. Als bodenschützende oder bodenverbessernde Maßnahmen im Sinne des § 37 Abs. 1 FlurbG werden insbesondere Maßnahmen des Erosionsschutzes geplant und

umgesetzt. Durch die Anpassung des geplanten Wegenetzes an die Höhenlinien, kann die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers in der Fläche begünstigt werden. Die Anlage wegbegleitender Bepflanzungen und von Acker- randstreifen verhindert den Eintrag von abgeschwemmtem Material in die Wegeseitengräben und reduziert so die Verschmutzung von Oberflächengewässern. Besonders stark erosionsgefährdete Flächen können aus der ackerbaulichen Nutzung herausgenommen und einer Gründlandnutzung zugeführt werden. Steillagen und stark hängiges Gelände können durch Aufforstung gegen Erosion geschützt werden. Die betroffenen Flächen werden durch gezieltes Bodenmanagement über die Teilnehmergemeinschaft bereitgestellt. Die erforderlichen Maßnahmen werden mit Eigentümern, Bewirtschaftern und Kommunen abgestimmt, geplant und realisiert. Die Realisierung der bodenschützenden und -verbessernden Maßnahmen erfolgt somit regelmäßig auch in Abstimmung auf die Interessen der Landwirtschaft.

## C Genehmigungsverfahren

### 1 Baurechtliches Genehmigungsverfahren

#### 1.1 Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht

Rechtsgrundlage: Nach § 59 Abs. 1 SächsBO bedürfen die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung der Baugenehmigung, soweit in den §§ 60 – 62, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist.

Rechtsnatur und Rechtswirkung der Entscheidung über die Baugenehmigung: Bei der Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, nicht um eine Planungsentscheidung, da die Bauaufsichtsbehörde nicht über einen planerischen Gestaltungsfreiraum verfügt. Sie ist nach § 72 Abs. 1 SächsBO vielmehr verpflichtet, die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Entscheidung darüber, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen, ist keine planerische Abwägungsentscheidung.

Baugenehmigung und Vorgaben des BauGB: Zu den einer Baugenehmigung möglicherweise entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören neben den Vorschriften der SächsBO (Bauordnungsrecht) vor allem die Vorschriften des BauGB (Bauplanungsrecht). Ob ein Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist, wird im Baugenehmigungsverfahren anhand der Vorschriften der §§ 29 ff. BauGB überprüft. Sofern ein Bebauungsplan existiert, kommt es für die Zulässigkeit maßgeblich auf dessen Festsetzungen an (§§ 30-33 BauGB).

Bei Vorhaben in Ortsteilen, die im Zusammenhang bebaut sind, für die aber kein Bebauungsplan nach § 34 BauGB besteht, kommt es nach § 34 BauGB vor allem darauf an, dass sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Entspricht diese einem Baugebiet nach der Baunutzungsverordnung, so richtet sich die Zulässigkeit eines Vorhabens hiernach. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und/oder des durch Bebauungspläne geregelten Bereichs (Außenbereich) der Gemeinde richtet sich die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 BauGB. Im Grundsatz soll danach der Außenbereich - vor allem aus ökologischen Gründen - von Bebauung frei bleiben. Insofern handelt es sich bei § 35 BauGB um eine grundlegende Umwelt- und Naturschutznorm des Baurechts. Allerdings lässt die Vorschrift auch Ausnahmen zu.

Baugenehmigung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 18-20 BNatSchG findet im Baugenehmigungsverfahren nur dann Anwendung, wenn es um die Zulässigkeit eines Vorhabens im Außenbereich (§ 35 BauGB) geht (§ 21 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Wo Bauleitpläne existieren, findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf Bauvorhaben keine Anwendung, da hier bereits bei der Aufstellung der Pläne die planerische Eingriffsregelung anzuwenden war (§ 21 Abs. 1 BNatSchG). Hinsichtlich der Anwendung der natur-

schutzrechtlichen Eingriffsregelung auf Vorhaben im Außenbereich gelten keine Besonderheiten (vgl. II C 1.).

Vorgaben mit bodenschützender Zielrichtung in § 35 BauGB: Ein nicht bereits nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere auch dann vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstiger Pläne widerspricht. Diese mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB korrespondierende Regelung soll sicherstellen, dass umweltbezogene Fachpläne in die Zulassungsentscheidung einfließen.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB u. a. auch dann vor, wenn das Vorhaben Belange des Bodenschutzes beeinträchtigt. Der Gesetzgeber wollte mit dieser durch das BauROG geänderten Regelung sicherstellen, dass Belange des Bodenschutzes bei der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich mit dem ihnen aus ökologischer Sicht zukommenden Gewicht berücksichtigt werden. Der Schutzzweck dieser Vorschrift bezieht sich in erster Linie auf die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG genannten natürlichen Bodenfunktionen.

Sind Vorhaben im Außenbereich auf Grund der Abs. 1-4 des § 35 BauGB zulässig, so fordert Abs. 5 S. 1 eine flächensparende, die Versiegelung auf das notwendige Maß begrenzende und den Außenbereich schonende Durchführung. Auch mit dieser Regelung will der Gesetzgeber dem Bodenschutz bei der Entscheidung über Außenbereichsvorhaben zu einer stärkeren Durchsetzung verhelfen. Inhaltlich ergibt sich das Gebot einer flächensparenden, versiegelungsbegrenzenden und schonenden Ausführung bereits als Folge der bei der Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 i.V.m. §§ 18-20 BNatSchG uneingeschränkt anzuwendenden naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Vorgaben mit bodenschützender Zielrichtung in der SächsBO: Nach § 3 Abs. 1 SächsBO sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass insbesondere auch die natürlichen Lebensgrundlagen, zu denen u. a. der Boden zählt, nicht gefährdet werden. Nach § 8 Abs. 1 SächsBauO sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke.

- 1) Wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
- 2) zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 S. 1 SächsBauO findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen

(vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 SächsBauO). Welche Nutzung auf dem Grundstück zulässig ist, ergibt sich aus dem Bebauungsplan bzw. der Baunutzungsverordnung. Insgesamt enthält die SächsBO nur wenige eigenständige Regelungen zum vorsorgenden Bodenschutz.

Berücksichtigung des vorsorgenden Bodenschutzes bei Erteilung der Baugenehmigung: Im Baugenehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Über den Begriff der „öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ fließen die bodenschützenden Vorgaben des Bauplanungsrechts (vor allem bodenschützender Inhalt der Bauleitpläne und § 35 BauGB, § 202 BauGB) und der SächsBO (§ 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1) in die Entscheidungsfindung ein. Die weitaus größte Bedeutung für den vorsorgenden Bodenschutz haben die Vorgaben des Bauplanungsrechts, insbesondere der Bauleitplanung (vgl. III A 2.). Diese legen die Bebaubarkeit von Flächen bzw. Grundstücken fest und bestimmen ferner Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubare Grundstücksfläche. Im Baugenehmigungsverfahren wird lediglich geprüft, ob diese Vorgaben eingehalten sind. Die bodenschützenden Vorgaben der §§ 3 und 8 SächsBO haben demgegenüber allenfalls flankierende Bedeutung.

Zuständigkeit: Nach § 57 Abs. 1 S. 2 SächsBO sind die unteren Bauaufsichtsbehörden sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Untere Bauaufsichtsbehörden sind nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte.

## 1.2 Berücksichtigung aus fachlicher Sicht

Da im Baugenehmigungsverfahren i. d. R keine UVP stattfindet, ergeben sich - wie allgemein in den Genehmigungsverfahren - keine zusätzlich zu beachtenden Anforderungen des Bodenschutzes, da die Erteilung einer Baugenehmigung lediglich eine „Kontrollerlaubnis“, aber keine Planungsentscheidung mehr darstellt. Der vorsorgende Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist demnach nicht Gegenstand des Bauordnungsrechts.

Wesentliche Bedeutung für den vorsorgenden Bodenschutz kommt hingegen der bereits besprochenen Bauleitplanung mit ihren Planwerken zu (vgl. III A 2.). Im Baugenehmigungsverfahren finden die Vorgaben aus der Bauleitplanung in Form von Auflagen ihre Umsetzung. Dabei ist die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung das wichtigste Mittel, um bodenschützerische Aussagen zu integrieren und die Flächeninanspruchnahme entsprechend den vorhandenen Böden und ihrer natürlichen Eigenschaften zu lenken. Hierzu wiederum kann die Landschaftsplanung einen entscheidenden Beitrag leisten, indem sie für die Flächennutzungsplanung verwertbare Aussagen zum Schutzgut Boden liefert (vgl. hierzu näher die Kapitel III A 2.2.2 (Bauleitplanung) und II C 5.2 (Landschaftsplan)).



## 2 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

### 2.1 Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 BImSchG stellt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, unter den Vorbehalt einer Genehmigung. Welche Anlagen im Einzelnen unter diese Genehmigungspflicht fallen, bestimmt sich nach den Regelungen der 4. BImSchV. Nach § 1 BImSchG ist es erklärtes Ziel des Gesetzes, auch den Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Anlagen zu schützen.

Rechtsnatur und Rechtswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung: Es handelt sich um eine „Kontrollerelaubnis“, nicht um eine planerische Abwägungsentscheidung, da die Behörde keine planerische Gestaltungsfreiheit hat, sondern zur Erteilung der Genehmigung verpflichtet ist, sofern die in § 6 BImSchG normierten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Folge davon ist, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung z. B. nicht prüft, ob ein umweltschonender Standort in Betracht kommt. Der Standort muss allerdings mit bauplanungsrechtlichen Vorschriften vereinbar sein. Die Genehmigung entfaltet gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung, d. h. sie schließt – mit einigen Ausnahmen – andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hiervon erfasst ist insbesondere die Baugenehmigung, die auf diese Weise durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzt wird.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung und Eingriffsregelung: Die Eingriffsregelung nach §§ 18-20 BNatSchG i.V.m. §§ 8-11 SächsNatSchG ist anzuwenden (vgl. II C 1.). Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zu Ausgleich und Ersatz können im Wege einer Auflage zur Genehmigung angeordnet werden.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung und UVP: Für sämtliche Vorhaben, die in Nr. 1 bis 19 – jeweils mit Untergruppen – der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG aufgeführt sind, ist entsprechend der darin vorgesehenen Abstufungen eine vollständige UVP, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Für vereinzelte Vorhaben besteht eine UVP-Pflicht nur nach Maßgabe des Landesrechts.

Berücksichtigung des vorsorgenden Bodenschutzes: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn zum einen die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 BImSchG eingehalten sind und außerdem andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG). Unter den Betreiberpflichten umfasst insbesondere die Vorsorgepflicht in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (Schadstoffeintrag in den Boden durch den Betrieb der Anlage). Über „andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“ finden auch bodenschützende Maßgaben anderer Rechts-

vorschriften Eingang in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Letzteres trifft insbesondere auf baurechtliche Vorschriften zu. Diese sind ihrerseits wiederum an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Über die Bauleitplanung können die Gemeinden vor allem Einfluss auf den Standort von Anlagen nehmen. Elemente des vorsorgenden Bodenschutzes fließen außerdem über die UVP bzw. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in das Genehmigungsverfahren ein.

Immissionsschutzrechtliche Vorsorgepflicht und BBodSchG: § 3 Abs. 3 S. 2 BBodSchG enthält eine Regelung zur immissionsschutzrechtlichen Vorsorgepflicht. Zu deren Konkretisierung sind die in einer Verordnung nach § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Vorsorgewerte heranzuziehen. Durch diese Vorsorgewerte wird die Belastungsschwelle bestimmt, deren Erreichen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung begründet. Besteht die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen durch Immissionen, so wird dadurch (wegen der Verzahnung in § 3 Abs. 3 S. 1 BBodSchG) auch die Pflicht zu immissionsschutzrechtlichen Vorsorgemaßnahmen ausgelöst. Eine entsprechende Verordnung liegt allerdings derzeit nicht vor (vgl. den ausdrücklichen Hinweis im § 11 Abs. 3 BBodSchV). Daher ist zur Bestimmung der zulässigen Zusatzbelastung durch den Betrieb von Anlagen auf die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (TA Luft, 22. BImSchV) zurückzugreifen.

Zuständigkeit: Zuständigkeitsfragen werden in der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft geregelt.

### 2.2 Berücksichtigung aus fachlicher Sicht

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren können Belange des Bodenschutzes vor allem über die UVP und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung einfließen. Zur Berücksichtigung des Bodens sei auf die entsprechenden Kapitel II C 1.2 (Eingriffsregelung) und II C 3.2 (UVP) verwiesen. Des Weiteren können die Gemeinden über die Bauleitplanung Einfluss auf den Standort von Anlagen nehmen und somit bodenschützerische Belange berücksichtigen. Für die Bauleitplanung und ihre Möglichkeiten zum Schutz des Bodens gelten die Anforderungen im Kapitel III A 2.2.2.

### 3 Bergrechtliche Zulassungsverfahren

#### 3.1 Aufsuchung und Gewinnung bergfreier Bodenschätze

##### 3.1.1 Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht

Rechtsgrundlage: Die Aufsuchung bergfreier Bodenschätze bedarf der Erlaubnis, ihre Gewinnung bedarf der Bewilligung oder des Bergwerkeigentums (§§ 6 ff. BBergG). Bewilligung und Bergwerkeigentum sind inhaltsgleich; Bergwerkeigentum stellt jedoch ein grundstücksgleiches Recht dar.

Entscheidung über Erlaubnis und Bewilligung: Die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnis und Bewilligung stellt eine sog. „Kontrollerlaubnis“ dar (vgl. hierzu II A 4.). Die Behörde hat zwar eine Abwägung zwischen den Interessen des Bergbaus und anderen öffentlichen Interessen vorzunehmen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine planerische Abwägung, da der Behörde keine planerische Gestaltungsfreiheit zukommt.

Berücksichtigung des vorsorgenden Bodenschutzes: Die Vorschrift des § 11 BBergG beinhaltet in Nr. 1-10 einen Katalog von Ausschlussgründen für die Erteilung einer Erlaubnis. Nach Nr. 10 ist die Erlaubnis zu versagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen im gesamten zugeteilten Feld entgegenstehen. § 12 BBergG sieht für die Erteilung einer Bewilligung den gleichen Ausschlussgrund vor. Zu den öffentlichen Interessen gehören auch ökologische Belange einschließlich der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes. Gleiches gilt für die Vorschrift des § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG. Danach kann die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Zuständigkeit: Zuständig für die Durchführung des BBergG ist in Sachsen generell das Sächsische Oberbergamt.

##### 3.1.2 Berücksichtigung aus fachlicher Sicht

Aufsuchung und Gewinnung bergfreier Bodenschätze sind an eine Erlaubnis bzw. Bewilligung gebunden. Die erteilende Behörde verfügt dabei über keinen planerischen Gestaltungsspielraum. Die Erlaubnis bzw. Bewilligung kann in solchen Fällen versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen - wozu auch ökologische Belange gehören - entgegenstehen. Dies kommt jedoch in den seltensten Fällen vor, denn hierzu müssten gewichtige Gründe aus Sicht des Bodenschutzes vorliegen. Wurden die Erlaubnis und die Bewilligung zur Aufsuchung und Gewinnung erteilt, finden Belange des Bodenschutzes vor allem in den Betriebsplänen (vgl. folgendes Kapitel) Berücksichtigung.

#### 3.2 Zulassung von Betriebsplänen

##### 3.2.1 Berücksichtigung aus rechtlicher Sicht

Rechtsgrundlage: Nach § 51 Abs. 1 BBergG dürfen Aufsuchungsbetriebe, Gewinnungsbetriebe und Betriebe zur Aufbereitung nur auf Grund von Plänen (Betriebsplänen) errichtet, geführt und eingestellt werden, die vom Unternehmen aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind. Die Zulassung herkömmlicher Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne ist von der Zulassung des Rahmenbetriebsplans zu unterscheiden.

Rechtsnatur der Betriebsplanzulassung: Bei der Zulassungsentscheidung handelt es sich um eine „Kontrollerlaubnis“, nicht dagegen um eine Planungsentscheidung. Die Zulassungsbehörde verfügt nicht über einen planerischen Gestaltungsfreiraum, sondern ist nach § 55 Abs. 1 BBergG verpflichtet die Zulassung zu erteilen, sofern die im Katalog des § 55 Abs. 1 BBergG aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Dabei hat die Behörde zwar die Interessen des Bergbaus gegen andere Interessen abzuwägen; diese Interessenabwägung ist jedoch, im Gegensatz zu einer planerischen Abwägung, in vollem Umfang gerichtlich nachprüfbar.

Betriebsplanzulassung und Eingriffsregelung: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 18 – 20 BNatSchG i.V.m. §§ 8 – 11 SächsNatSchG findet Anwendung (vgl. hierzu II C 2.). Sofern für das Vorhaben ein Betriebsplan aufzustellen ist, umfasst dieser auch die Anwendung der Eingriffsregelung.

Berücksichtigung des vorsorgenden Bodenschutzes: Eine Berücksichtigung von Belangen des Bodenschutzes bei der Inanspruchnahme von Grundflächen ist zunächst im Rahmen der Voraussetzungen des § 55 BBergG Abs. 1 Nr. 7 (Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß) und Nr. 9 (Schutz vor gemeinschädlichen Einwirkungen) möglich, allerdings nur in begrenztem Umfang. Der Begriff Wiedernutzbarmachung ist in § 4 Abs. 4 BBergG definiert als ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses. Ferner handelt es sich bei der Vorschrift des § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG nicht nur um eine Anordnungsbefugnis, sondern auch um eine materielle Voraussetzung für die Betriebsplanzulassung. Letztere kann demnach auch dann versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Über den Begriff „öffentliche Interessen“ fließen u. a. ökologische Belange und somit auch Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in die Entscheidung ein. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 14. April 2005 (7 C 26.03) so ausdrücklich bestätigt. Auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, die ihrerseits Aussagen zum vorsorgenden Bodenschutz treffen, sind als öffentliche Interessen“ i. S. d. § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG bei der Betriebsplanzulassung zu berücksichtigen. Eine strikte Bindung an die Ziele der Raumordnung besteht jedoch nicht, da diese grundsätzlich nur für Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen gelten. Sofern ein Rahmenbetriebsplan aufzustellen ist, werden die Umweltbelan-

ge im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt (bei UVP-pflichtigen RBP).

Zuständigkeit: Für die Zulassung von Betriebsplänen ist in Sachsen das Oberbergamt zuständig (§ 2 der BergZustVO).

### 3.2.2 Berücksichtigung aus fachlicher Sicht

Bergbauliche Tätigkeiten zur Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen können eine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktion sowie der anderen Schutzgüter bewirken. Eine hinreichende Berücksichtigung des Schutzgutes Boden ist bei Beachtung der folgenden Anforderungen an die Betriebspläne gewährleistet.

#### Hauptbetriebsplan

Bei der Vorlage von Betriebsplänen zur Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen sind die beabsichtigten Maßnahmen zum Schutz des Bodens für den Hauptbetriebsplan umfassenden Zeitraum detailliert zu erläutern:

- Flächengröße, Abraummenge und Bodenverhältnisse
- Erläuterung der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung (Herstellung naturähnlicher, den naturräumlichen Verhältnissen angepassten Bodenverhältnissen während der Betriebsplanlaufzeit, insbesondere Darstellung des Umganges mit dem Bodenmaterial und dessen weiterer Verwendung, getrennt nach humosem Oberboden, kulturfähigem und anderem Unterboden, einschließlich Präzisierung der Massenbilanz.

#### Abschlussbetriebsplan

Folgende Angaben über die Nachnutzung werden erwartet:

- ökologische Standortbewertung unter Berücksichtigung der lokalen Bodenverhältnisse in der Umgebung der Abbaufäche,
- Wiedernutzbarmachungskonzept.

Ergibt sich aus der Nachnutzungskonzeption die Pflicht zur Wiederherstellung einer kulturfähigen Oberbodenschicht, sind folgende Hinweise maßgebend:

- Die Aufbringung des Oberbodens erfolgt möglichst in horizontalen Schichten von der Abbausohle aus. Dabei ist auf eine möglichst trockene Oberfläche und ggf. eine vorherige Lockerung zu achten. Grundsätzlich darf in den einzelnen Schichten nur Bodenmaterial und kultivierbarer Boden ähnlicher Beschaffenheit aufgebracht werden.
- Die Aufschüttungsfläche soll nur mit Geräten geringen Bodendruckes befahren werden.

- Die Erstbewirtschaftung soll der geringen Gefügestabilität und der gestörten biologischen Aktivität des aufgetragenen Bodens durch schonende Bearbeitung bei trockener Witterung, Lockerung vor Erntesaat mit Tiefwurzeln und durch Schutz des Bodens vor Erosion und Verschlammung Rechnung tragen.

#### (fakultativer) Rahmenbetriebsplan

Als Grundlage für die Planung sind der Boden-Ist-Zustand im Abbaubereich sowie abbau- und verarbeitungsbedingte Wirkungen auf den Boden und dessen natürliche Funktionen zu erfassen. Darauf aufbauend erfolgt die Dokumentation möglicher Vorkehrungen zur Minimierung der Bodenbelastungen. Die Wirksamkeit der Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- bzw. Ersatzmaßnahmen ist zu prognostizieren. Im Ergebnis der Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Boden ist herauszuarbeiten, wie

- das durch die Abgrabung betroffene Bodenmaterial als Funktionsträger weitgehend erhalten werden kann und damit vermeidbare Belastungen unterbleiben,
- die ergriffenen Maßnahmen einen ausreichenden Schutz des Bodenmaterials bieten und somit zumindest die Voraussetzungen für eine Wiedernutzbarmachung der beanspruchten Fläche nach Einstellung des Betriebes geschaffen werden.

Rechtsgrundlage: Rechtsgrund des Raumordnungsverfahrens ist in Sachsen ausschließlich § 15 des SächsLPIG. Die in § 15 des ROG des Bundes enthaltene Regelung zum Raumordnungsverfahren hat nur rahmenrechtlichen Charakter, ist somit auf eine landesrechtliche Umsetzung angelegt.

Inhalt und Zielsetzung: Ein Raumordnungsverfahren ist für diejenigen Vorhaben durchzuführen, die in § 1 Nr. 1 bis 19 der Raumordnungsverordnung (RoV) des Bundes aufgeführt sind. In diesem Fall hat die nach Landesrecht zuständige Raumordnungsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag des Trägers der Planung oder Maßnahme in einem besonderen Verfahren die Auswirkungen des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung abzustimmen (vgl. § 15 Abs. 1 SächsLPIG). Durch das Raumordnungsverfahren wird gem. § 15 Abs. 2 SächsLPIG festgestellt:

- 1) ob die Planung oder Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und
- 2) wie sie mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt oder durchgeführt werden kann (Raumverträglichkeitsprüfung).

Im Raumordnungsverfahren sind gem. § 15 Abs. 2 S. 2 SächsLPIG die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die in den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 ROG genannten Belange unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Die Feststellung nach S. 1 schließt

die Prüfung der vom Träger der Planung oder Maßnahme eingeführten Standort- oder Trassenalternativen ein.

Rechtsnatur des Raumordnungsverfahrens: Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens stellt ein so genanntes sonstiges Erfordernis der Raumordnung i.S.d. § 3 Nr. 4 ROG dar. Als solches ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 ROG von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 ROG in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Raumordnungsverfahren und vorsorgender Bodenschutz: Nach § 15 Abs. 2 S. 2 SächsLPIG sind im Raumordnungsverfahren die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die in den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 ROG genannten Belange unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Über die besagten Grundsätze fließen auch die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in das Raumordnungsverfahren ein. Zu nennen sind hier insbesondere die Grundsätze in § 2 Abs. 2 Nr. 3, 6, 8 und 10 ROG.

Zuständigkeit: Zuständig für das Raumordnungsverfahren ist nach § 23 Abs. 3 SächsLPIG die höhere Raumordnungsbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Höhere Raumordnungsbehörde ist nach Abs. 2 dieser Vorschrift das jeweilige Regierungspräsidium.

## IV Anhang

### A Übersicht über gesetzliche Zuständigkeiten für Planungs- und Genehmigungsverfahren im Freistaat Sachsen

Verfahren	Zuständigkeit
Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung §§ 18 – 20 BNatSchG i.V.m. §§ 8-11 SächsNatSchG	Behörde die für das Verfahren zuständig ist, welches der Zulassung des Eingriffs dient. Diese hat jedoch die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 10 SächsNatSchG zu beteiligen (§ 20 Abs. 2 BNatSchG).
Planerische Eingriffsregelung (§ 21 BNatSchG i.V.m. mit §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a) Abs. 3 BauGB)	Gemeinde, die das Bauleitplanverfahren durchführt (§§ 1 Abs. 3, 1 a) Abs. 1 und Abs. 3 BauGB)..
Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 2 Abs. 1 UVPG)	Behörde, die für dasjenige Verwaltungsverfahren zuständig ist, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient. (§ 2 Abs. 1 S. 1 UVPG).
Landschaftsrahmenplan ( § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 SächsNatSchG)	Regionale Planungsverbände (§ 7 Abs. 2 SächsNatSchG)
Landschaftsplan (§ 16 BNatSchG i.V.m. § 6 SächsNatSchG)	Gemeinde (§ 7 Abs. 3 SächsNatSchG).
Grünordnungsplan (§ 6 Abs. 2 SächsNatSchG)	Gemeinde (§ 7 Abs. 3 SächsNatSchG).
Regionalplan (§ 9 ROG i.V.m. § 4 SächsLPIG)	Regionale Planungsverbände (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 9 SächsLPIG); diese bedienen sich bei Ausarbeitung der Pläne.
Flächennutzungsplan (§ 1 Abs. 2 BauGB)	Gemeinde (§ 1 Abs. 3 BauGB).
Bebauungsplan (§ 1 Abs. 2 BauGB)	Gemeinde (§ 1 Abs. 3 BauGB).
Vorhaben- und Erschließungsplan (Vorhabenbezogener Bebauungsplan, § 12 BauGB)	Gemeinde (§ 12 Abs. 1 BauGB).
Agrarstrukturelle Vor- und Entwicklungsplanung (§ 1 Abs. 2 Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“)	Gemeinde (Förderantrag), Ämter für ländliche Neuordnung (Förderbewilligung), GAK und Förderrichtlinie.
Linienbestimmung (§ 16 FStrG)	Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder (§ 16 Abs. 1 FStrG); Landesplanungsbehörde ist in Sachsen das Staatsministerium des Innern (§ 23 Abs. 1 SächsLPIG).
Raumordnungsverfahren (§ 15 ROG i.V.m. § 15 Abs. 1 SächsLPIG)	Regierungspräsidien als höhere Raumordnungsbehörden (§ 15 Abs. 1 i.V.m. §§ 23 Abs. 2, 3 SächsLPIG).
Planfeststellungsverfahren zur Zulassung von Bundesfernstraßen (§ 17 FStrG)	Regierungspräsidien als Planfeststellungsbehörden (§ 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 39 Abs. 9 SächsStrG).
Planfeststellungsverfahren zur Zulassung von Staatsstraßen (§ 39 Abs. 1 SächsStrG)	Regierungspräsidium als Planfeststellungsbehörden (§ 39 Abs. 9 SächsStrG).

Planfeststellungsverfahren für Schienenwege von nicht bundeseigenen Eisenbahnen (§ 18 Abs. 1 S. 1 AEG)	Regierungspräsidien als Planfeststellungsbehörde (§ 1 Abs. 1 VO des SMWA über Zuständigkeiten in eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren)
Planfeststellung zur Zulassung von bergrechtlichen Rahmenbetriebsplänen (§ 52 Abs. 2 a S. 1 BBergG)	Oberbergamt (§ 2 BergZustVO).
Baugenehmigungsverfahren (§§ 59 ff. SächsBO)	Untere Bauaufsichtsbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 57 Abs. 1 S. 2 SächsBO); untere Bauaufsichtsbehörden sind nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO die Landkreise und Kreisfreien Städte.
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (§ 4 BImSchG)	vgl. Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.
Aufsuchung und Gewinnung bergfreier Bodenschätze (§ 6 BBergG)	Oberbergamt (§ 2 BergZustVO).
Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne (§ 51 BBergG)	Oberbergamt (§ 2 BergZustVO).

**B Übersicht über die im Freistaat Sachsen anzuwendenden Rechtsvorschriften mit (unmittelbarem oder mittelbarem) Bezug zum Bodenschutz**

Regelwerk	Bodenschutzrelevante Vorschriften	Inhalt der Vorschriften
AbfKlärV	§§ 3 – 6	Voraussetzungen, Verbote und Beschränkungen, hinsichtlich der Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden.
AEG	§ 18 Abs. 1	Erfordernis der Planfeststellung für Errichtung und Änderung von Eisenbahnschienenwegen; im Rahmen der Abwägung sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. (Vgl. hierzu III B 2.3 des Leitfadens)
AtG	§ 7 Abs. 1 u. 2	Erfordernis der Genehmigung für Errichtung und Betrieb von Anlagen; die Genehmigung darf nach § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 nur erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, der Wahl des Standortes der Anlage nicht entgegenstehen. Über den Begriff „öffentliche Interessen“ werden auch die Belange des Bodenschutzes erfasst.
	§ 9 Abs. 1 u. 2	Erfordernis der Genehmigung für die Be- und Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb von Anlagen; nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn überwiegende Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens, der Wahl des Ortes der Verwendung von Kernbrennstoffen nicht entgegenstehen.
BauGB	§ 1 Abs. 6 Nr. 7	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
	§ 1 Abs. 6-7	Abwägungsgebot.
	§ 1 a	Ergänzende Vorschrift über die Berücksichtigung ökologischer Belange im Rahmen der Abwägung.
	§ 1 a Abs. 2	Bodenschutzklausel
	§ 1 a Abs. 2 Abs. 6 Nr. 7	Berücksichtigung der Aussagen umweltrechtlicher Pläne (u. a. Landschaftspläne).
	§ 1 a Abs. 3	Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs von zu erwartenden Eingriffen. (Vgl. zur planerischen Eingriffsregelung als Instrument des Bodenschutzes auch Teil 1., C 2. des Leitfadens)

§ 2 Abs. 3, 4, § 2 a	Umweltprüfung, Umweltbericht
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b)	Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete i.S.d. BNatSchG.
§ 1 a Abs. 3	Regelung des Ausgleichs von zu erwartenden Eingriffen.
§ 5 Abs. 2 Nr. 1, 5, 7, 9, 10	Möglichkeiten der Umsetzung von Belangen des Bodenschutzes im Flächennutzungsplan.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 10, 15, 18, 20, 24	Möglichkeiten der Umsetzung von Belangen des Bodenschutzes im Bebauungsplan.
§ 5 Abs. 3 Nr. 3	Kennzeichnung belasteter Böden im Flächennutzungsplan.
§ 9 Abs. 5 Nr. 3	Kennzeichnung belasteter Böden im Bebauungsplan.
§ 13a	Bebauungspläne der Innenentwicklung.
§ 200 a	Begriff der Ausgleichsmaßnahmen. <i>(Zum Bodenschutz in der Bauleitplanung vgl. im Einzelnen unter III A 2. des Leitfadens)</i>
§ 35	Planungsrechtliche Voraussetzungen einer Zulassung von Vorhaben im Außenbereich.
§ 35 Abs. 3 Nr. 5	Berücksichtigung von Belangen des Bodenschutzes über den Begriff "öffentliche Belange".
§ 35 Abs. 5 S. 1	Bodenschützende Anforderungen an die Durchführung zulässiger Vorhaben im Außenbereich.
§ 202	Schutz des Mutterbodens (Anforderung an die Durchführung baulicher Vorhaben). <i>(Zum Bodenschutz im Baugenehmigungsverfahren vgl. im Einzelnen unter III C 1.)</i>



BauNVO	§§ 16 – 21	Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung; das Maß der baulichen Nutzung kann nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Flächennutzungsplan und nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 im Bebauungsplan dargestellt bzw. festgesetzt werden. Die Darstellung bzw. Festsetzung erfolgt durch Angabe der Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO), der Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) oder der Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO).
	§§ 22, 23	Regelungen zur Bauweise und zur überbaubaren Grundstücksfläche; die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen können nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 im Bebauungsplan festgesetzt werden. (Vgl. auch III A 2. des Leitfadens)
BBergG	§ 1 Nr. 1	Der Zweck des BBergG (Regelung und Förderung der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen) soll unter Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes verfolgt werden. Die Formulierung "bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden" hat hier nicht die gleiche Bedeutung wie in § 1 a Abs. 1 BauGB (insbes. kein Optimierungsgebot).
	§ 4 Abs. 4	Definition „Wiedernutzbarmachung“; über den Begriff des öffentlichen Interesses werden auch Belange des Bodenschutzes erfasst.
	§ 11 Nr. 10	Versagung der Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze, sofern überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen; über den Begriff der öffentlichen Interessen werden auch Belange des Bodenschutzes erfasst.
	§ 12 Abs. 1 S. 1	Versagung der Bewilligung zur Gewinnung bergfreier Bodenschätze, sofern überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
	§ 55 Abs. 1 Nr. 7 u. 9	Berücksichtigung von Belangen u. a. des Bodenschutzes bei der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne.
	§ 48 Abs. 2 S. 1	Versagung der Zulassung von Betriebsplänen, sofern überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen; über den Begriff der öffentlichen Interessen werden auch Belange des Bodenschutzes erfasst.
	§ 52 Abs. 2 a	Planfeststellungsverfahren zur Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans; ein solches Verfahren ist für diejenigen Vorhaben erforderlich, die einer UVP bedürfen (Vgl. hierzu die UVP-V Bergbau).
	§ 57 c Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 UVP-V Bergbau	Angaben, die im Rahmen der UVP erforderlich sind. (Vgl. hierzu auch III B 2.4 sowie C 3. des Leitfadens)
BBodSchG	sämtliche Normen des BBodSchG	(Vgl. hierzu II A 1. des Leitfadens)

BBodSchVO	Sämtliche Normen der BBodSchVO	(vgl. hierzu II A 1.)
BImSchG	§ 1	Zweck des BImSchG ist auch der Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.
	§ 3 Abs. 1 u. 2	Definition "schädlichen Umwelteinwirkungen"; das Schutzgut Boden ist von der Definition ausdrücklich erfasst.
	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2	Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen bei Errichtung und Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen (sog. Betreiberpflichten).
	§ 22 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1	Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen bei Errichtung und Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen.
	§ 6 Abs. 1 Nr. 2	Eine Genehmigung für die Anlage darf nicht erteilt werden, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen; über den Begriff "andere öffentlich-rechtliche Vorschriften" werden auch bodenschützende Normen anderer Gesetze (z. B. BauGB) erfasst. Spezielle Anforderungen enthalten auch die auf der Grundlage des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. <i>(Vgl. zum Bodenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch III C 2 des Leitfadens)</i>
BioAbfV	§ 1 Abs. 1	Verordnung wurde auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 u. 2 KrW-/AbfG erlassen; gilt u. a. für die Aufbringung von Bioabfällen und Gemischen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden. Die Bestimmungen der Verordnung dienen auch dem Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und Schadorganismen.
	§ 3 Abs. 1 u. 2	Behandlung von Bioabfällen.
	§ 9	Bodenuntersuchungen.

BNatSchG	§ 1 Nr. 1, 2, 3	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege; die Begriffe „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ und „Naturgüter“ sowie der Begriff „Lebensräume“ erfassen auch den Boden.
	§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8	Bodenschutzrelevante Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
	§§ 13-16	Landschaftsplanung.
	§§ 18-20	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.
	§ 21	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Verweisung auf die Vorschriften des BauGB). (Vgl. zur planerischen Eingriffsregelung als Instrument des Bodenschutzes auch II C 2. des Leitfadens)
	§§ 22-34	Ausweisung von Schutzgebieten; durch die Nutzungsverbote und -beschränkungen in den Gebieten wird u. a. der Boden geschützt.
ChemG	§ 1 ff.	Zweck des Gesetzes ist u. a. der Schutz der Umwelt (damit auch des Bodens) vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen. Das im ChemG geregelte Kontroll- und Überwachungsinstrumentarium einschließlich der Möglichkeit eines Verbots der Herstellung, Verwendung, Abgabe bzw. des Inverkehrbringens bestimmter Stoffe bezweckt auch den Schutz des Bodens. Einzelheiten zu Verboten und Beschränkungen enthält die auf der Grundlage des § 17 ChemG erlassene <i>Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsVO)</i> .
SächsABG	§§ 7-9	(Vgl. hierzu II A 2. des Leitfadens)
FlurbG	§ 37	Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes; nach § 37 Abs. 1 sind im Rahmen der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes auch bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen. § 37 Abs. 2 bestimmt, dass bei der Neugestaltung nach Abs. 1 u. a. den Erfordernissen von Raumordnung und Landesplanung, einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen ist. Über diese Anforderungen kommen auch Aspekte des Bodenschutzes zum Tragen.
	§ 38	Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes; dabei sind die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vor- und Entwicklungsplanung sowie die Erfordernisse von Raumordnung, Landesplanung und Städtebau zu berücksichtigen.

FStrG	§ 16	Linienbestimmung; im Rahmen der Linienbestimmung ist gem. § 15 UVPG die Umweltverträglichkeit zu prüfen. Diese schließt die Prüfung von Auswirkungen auf den Boden ein.
	§ 17 Abs. 1	Erfordernis der Planfeststellung beim Bau von Bundesfernstraßen; die Belange des Bodenschutzes fließen über die UVP in die Abwägung ein. <i>(Vgl. im Einzelnen II C 3. des Leitfadens)</i>
GefStoffV	§ 1 ff.	Zweck der Verordnung ist u. a. der Schutz der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen. Vom Schutzzweck ist damit auch der Boden erfasst. Geregelt werden Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und bestimmten Erzeugnissen sowie der Umgang mit diesen Stoffen.
GenTG	§ 1 ff.	Zweck des Gesetzes ist u. a. auch der Schutz der Umwelt (somit auch des Bodens) vor möglichen Gefahren gentechnischer Verfahren und Produkte.
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	§ 1 Abs. 2	agrarstrukturelle Vor- und Entwicklungsplanung; diese Planung zielt auf die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und Betriebsstrukturen. Der Boden soll dabei als Produktionsgrundlage der Landwirtschaft geschützt werden. <i>(Vgl. auch III B 1.1 des Leitfadens)</i>
Grundwasser- verordnung	§ 1 ff.	Regelung von Voraussetzungen, Überwachung, Beschränkungen und Verboten sowie von Untersuchungs-, Überwachungs- und Konsultationspflichten hinsichtlich der Einleitung oder des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser; diese Reglementierung dient auch dem Schutz des Bodens vor Schadstoffeintrag.
KrW-/AbfG	§ 1	Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen (somit auch des Bodens) und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	§ 10 Abs. 4 S. 2 Nr. 3	Abfallbeseitigung ist u. a. dann nicht gemeinwohlverträglich, wenn Gewässer und Boden schädlich beeinflusst werden.

	§ 29 Abs. 5	Bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen. Letztere wiederum beinhalten auch Aussagen und Festlegungen zum Schutz des Bodens.
	§ 32 Abs. 1 Nr. 1	Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Zulassung von Abfalldeponien dürfen nur erteilt werden, wenn u. a. keine Gefahren für den Boden hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigung des Bodens entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird. Einzelheiten zum Stand der Technik für Deponien enthalten Abfallablagereungsverordnung, <i>TA Abfall und TA Siedlungsabfall</i> .
LwAnpG	§ 63 Abs. 2	Vorschriften des FlurbG sind sinngemäß anzuwenden; bodenschützende Vorschriften des FlurbG gelten somit auch für den Tauschplan und den Bodenordnungsplan nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG.
LuftVG	§ 8 Abs. 1	Erfordernis der Planfeststellung bei Errichtung und Änderung von Flughäfen und Landeplätzen; Belange des Bodenschutzes fließen über die UVP in die Abwägung ein.
PBefG	§ 28 Abs. 1	Erfordernis der Planfeststellung für den Bau von Betriebsanlagen für Straßenbahnen; im Rahmen der Abwägung ist u. a. die Umweltverträglichkeit (somit auch der Schutz des Bodens) zu berücksichtigen.
PflSchG	§ 1 Nr. 4	Zweck des Gesetzes ist u. a. die Abwendung von Gefahren für den Naturhaushalt. Der Begriff "Naturhaushalt" umfasst nach § 2 Nr. 6 auch den Boden.
	§ 6 Abs. 1	Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass die Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt hat.
ROG	§ 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2	Die Raumordnung soll u. a. dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
	§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 8 u. 10	Grundsätze der Raumordnung mit Bezug zum Bodenschutz. Die Grundsätze stellen Vorgaben für die Abwägung dar.
	§ 7 Abs. 7	Raumplanerisches Abwägungsgebot.
	§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a) – d)	Mögliche Festlegungen zur Freiraumstruktur in Raumordnungsplänen.
	§ 7 Abs. 2 S. 2	Mögliche Festlegungen zum planerischen Ausgleich von Eingriffen in Raumordnungsplänen.
	§ 15	Raumordnungsverfahren.
	§ 15 Abs. 1 S. 2	Raumverträglichkeitsprüfung. (Vgl. zum Bodenschutz in der Raumordnung, insb. der Regionalplanung, auch III A 1 des Leitfadens)

SächsBO	§ 3 Abs. 1	Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, instand zusetzen und instand zuhalten, dass insbesondere auch die natürlichen Lebensgrundlagen (somit auch der Boden) nicht gefährdet werden.
	8 Abs. 1	<i>Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen bebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegen stehen (Vgl. zum Bodenschutz im Baugenehmigungsverfahren III C 1 des Leitfadens)</i>
SächsLPIG	§ 3	Der Landesentwicklungsplan übernimmt zugleich auch die Funktion des Landschaftsprogramms nach § 5 SächsNatSchG.
	§ 4	Die Regionalpläne übernehmen zugleich auch die Funktion der Landschaftsrahmenpläne nach § 5 SächsNatSchG.
	§ 4 Abs. 3 Nr. 2	Die Regionalpläne enthalten viele Grundsätze zur anzustrebenden Freiraumstruktur.
	§ 5	Regionale Flächennutzungspläne
SächsLPIG	§4 Abs. 4	Für Tagebaue in den Braunkohleplangebieten ist zusätzlich ein Braunkohlenplan als Teilregionalplan aufzustellen. Dieser enthält u.a. Festlegungen zu der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sowie der anzustrebenden Landschaftsentwicklungen im Rahmen der Wiedernutzbarmachung.
	§ 15	Raumordnungsverfahren.
	§ 15 Abs. 2 S. 2	Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die in den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 ROG genannten Belange unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.
Sächs-NatSchG	§ 1 Nr. 1, § 1a Nr. 1, 3, 7, 11; § 4	Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege mit Bezug zum Bodenschutz.
	§ 2 Abs. 2	Besondere Verpflichtung von Freistaat, Landkreisen, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zur vorbildlichen Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege.
	§ 1c	Nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit durch umweltgerechte Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft.
	§§ 4 – 7	Landschaftsplanung.
	§§ 8 – 12	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.
	§§ 15 – 22 c	Ausweisung von Teilen von Natur und Landschaft zu Schutzgebieten (Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil).

## Anhang

	§ 26	Biotopschutz.
SächsStrG	§ 39 Abs. 1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens für den Bau und die Änderung von Staatsstraßen; die Belange des Bodenschutzes sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Sie fließen über die UVP in die Entscheidungsfindung ein.  <i>(Vgl. hierzu auch III B 2.2 des Leitfadens)</i>
SächsWaldG	§ 1	Ziel des Gesetzes ist es u. a., den Wald in seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und zu mehren
	§ 8	Regelung der Erhaltung des Waldes; Erfordernis einer Genehmigung für die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart.
	§ 18 Abs. 1 Nr. 1	Pflegliche Bewirtschaftung des Waldes beinhaltet die Erhaltung oder Verbesserung des Waldbodens und der Bodenfruchtbarkeit.
	§ 24	Bei der Bewirtschaftung des Waldes sind Umwelt, Naturhaushalt und Naturgüter (somit auch Boden) zu erhalten und zu pflegen.
	§ 29	Erklärung zu Schutzwald; Zweck des Erosionsschutzes dient auch dem Schutz des Bodens.
SächsWG	§ 3 Abs. 2 Nr. 5	Konkretisierung des Wohls der Allgemeinheit mit Bezug zum Bodenschutz (Verhütung von Hochwasserschäden und schädlichem Abschwemmen von Böden).
	§ 47	Regelung zum vorbeugenden Gewässerschutz; die hierfür geltenden Anforderungen dienen mittelbar auch dem Schutz des Bodens.
	§ 48	Ausweisung von Wasserschutzgebieten; die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen dienen auch dem Schutz des Bodens.
	§ 52 Abs. 1	Die wasserrechtliche Genehmigung für Rohrleitungsanlagen nach § 19 a WHG darf nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des UVPG entspricht
	§§ 5, 6	Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne und Bewirtschaftungspläne (vgl. §§ 36, 36 b WHG) berücksichtigen mittelbar auch den Schutz des Bodens. Gemeinsame Bewirtschaftungspläne nach § 36 b WHG und gemeinsame Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG berücksichtigen mittelbar auch den Schutz des Bodens.
	§ 99	Regelung zum vorbeugenden Hochwasserschutz; die hierfür zu treffenden Maßnahmen dienen mittelbar auch dem Schutz des Bodens.
StGB	§ 324	Gewässerverunreinigung; durch den Schutz der Gewässer wird mittelbar auch der Boden vor Schadstoffeintrag geschützt.

## Anhang

	§ 324 a	Bodenverunreinigung
	§ 325	Luftverunreinigung; verhindert werden soll u. a. die Freisetzung von Schadstoffen, die geeignet sind, den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern.
	§ 326	Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen; als "gefährlich" gelten auch Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, nachhaltig den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern.
	§ 329	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete; als "Gefährdung" gelten auch Eingriffe in den Boden.
TierKPG	§ 3 Abs. 1 Nr. 2	Tierkörperbeseitigung muss so erfolgen, dass der Boden nicht verunreinigt werden kann.
UVPG	§ 2 Abs. 1	Die UVP umfasst u. a. die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden. Für welche Vorhaben eine UVP durchzuführen ist, ergibt sich aus der Anlage zu § 3 UVPG. <i>(Vgl. zur UVP als Instrument des Bodenschutzes auch II C 3. des Leitfadens)</i>
	§ 2 Abs. 4	So genannte strategische Umweltprüfung; hierbei handelt es sich um eine besondere Umweltprüfung für Pläne und Programme. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen wird die Umweltverträglichkeitsprüfung als so genannte Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt (vgl. § 17 UVPG).
UVP-V Bergbau	§ 1	Aufzählung und Beschreibung der betriebsplanpflichtigen bergbaulichen Vorhaben, die einer UVP bedürfen.
	§ 2	Beschreibung der im Rahmen der UVP erforderlichen Angaben; hierzu gehören u. a. Angaben über alle erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden.
WHG	§ 1 a Abs. 1	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts; mittelbar dient dies auch dem Schutz des Bodens.
	§ 19	Festsetzung von Wasserschutzgebieten; der Gebietsschutz dient auch dem Schutz des Bodens.
	§§ 19 a, 19 g	Erfordernis einer Genehmigung für Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Mittelbar wird damit auch der Boden vor Schadstoffeinträgen geschützt.
	§ 34	Reinhaltung des Grundwassers.
	§ 36, § 36 b	Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungspläne haben mittelbar bodenschützende Wirkungen.





**C Überblick über Festlegungen des Landesentwicklungsplans Sachsen mit Bezug zum Bodenschutz**

	Fachliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung
4	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
G 4.1	Die Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, die Pflanzen- und Tierwelt in ihrer regionalen Ausprägung und Differenzierung sowie das spezifische Erscheinungsbild der naturräumlich geprägten, historisch gewachsenen Kulturlandschaft sind dauerhaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dazu ist die Inanspruchnahme von Freiräumen für Verkehrswege, Siedlungen, Infrastruktur und, soweit möglich für Rohstoffabbau, durch Konzentration, räumliche und zeitliche Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen zu minimieren und sind Schädigungen durch nicht umweltgerechte Nutzung zu vermeiden.
4.1	Schutz der Landschaft <i>Landschaftsentwicklung und -sanierung</i>
Z 4.1.1	Naturnahe Fließgewässerrauen und -landschaften sowie ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sollen von jeglicher Bebauung und Verbauung freigehalten werden.
Z 4.1.2	Naturnahe Fließgewässer sollen in ihren Biotopfunktionen erhalten werden und einschließlich ihrer Ufer- und Auenbereiche zu naturnahen Landschaftsräumen entwickelt werden. Notwendige Maßnahmen des Gewässerbbaus und der Gewässerunterhaltung sind so zu planen und durchzuführen, dass sie die Lebensraumfunktionen des jeweiligen Fließgewässers und seiner Auen in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigen.
G 4.1.3	Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sollen mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so abgestimmt werden, dass die Landnutzung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nachhaltig gewährleistet. Bereiche der Landschaft, in denen eines oder mehrere der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Landschaftsbild durch Nutzungsart oder Nutzungsintensität erheblich beeinträchtigt oder auf Grund ihrer besonderen Empfindlichkeit gefährdet sind, sollen wieder hergestellt bzw. durch besondere Anforderungen an die Nutzung geschützt werden.
Z 4.1.4	In den Regionalplänen sind Gebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ unter Berücksichtigung der in der Begründung genannten Kriterien auszuweisen und Festlegungen zur Art der Sanierung zu treffen. Soweit erforderlich, sind Gebiete, in denen auf Grund der besonderen Empfindlichkeit eines oder mehrerer Schutzgüter ein hohes Gefährdungsrisiko besteht, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ gemäß den in der Begründung genannten Kriterien auszuweisen und Festlegungen zu Art und Umfang der Nutzungen zu treffen.
Z 4.1.5	In den Regionalplänen sollen auf der Grundlage von Flächenpoolkonzeptionen Gebiete festgelegt werden, in denen unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds, insbesondere bei Eingriffen von überörtlicher Bedeutung, an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs ausgeglichen oder ersetzt werden können.
4.2	Arten- und Biotopschutz, ökologisches Verbundsystem
G 4.2.1	Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen des Freistaats Sachsen sind die heimischen Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten. Die Biotope bzw. Habitate der gefährdeten oder im Rückgang befindlichen Pflanzen und Tiere und ihre Lebensgemeinschaften sind durch eine lebensraum- und artspezifische Ausstattung mit landschaftstypischen Elementen zu verbessern.
G 4.2.3	Neu entstandene ökologisch bedeutsame und seltene Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in der Bergbaufolgelandschaft sollen erhalten bleiben.

4.3	<p>Wasser, Gewässer- und Hochwasserschutz</p> <p><i>Grundwasser und oberirdische Gewässer</i></p>
Z 4.3.1	<p>In den Regionalplänen sollen regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ und Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ gemäß Ziel 4.1.4 ausgewiesen werden. Nutzungen sollen das Fehlen geologischer Schutzfunktionen angemessen berücksichtigen.</p>
G 4.3.3	<p>Niederschlagswasserabflüsse sind weitgehend durch Versickerung, Verminderung des Anteils befestigter Flächen sowie dezentrale Bewirtschaftung zu minimieren. Nicht oder nur gering verschmutztes Niederschlagswasser ist, gegebenenfalls verzögert, direkt dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zuzuführen.</p> <p><i>Vorbeugender Hochwasserschutz</i></p>
G 4.3.4	<p>Der Hochwasserschutz soll landesweit und grenzüberschreitend vorrangig durch vorbeugende Maßnahmen gewährleistet werden. Die Nutzung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens und die Gewährleistung eines uneingeengten, gefahr- und schadlosen Hochwasserabflusses besitzt Vorrang vor der Errichtung von Hochwasserschutzanlagen. Bei Bedarf soll der erforderliche Hochwasserschutz ergänzend durch technische Hochwasserschutzanlagen gewährleistet werden.</p>
G 4.3.5	<p>Für den vorbeugenden Hochwasserschutz sollen vorrangig solche Flächennutzungen und Maßnahmen erfolgen, die einen Wasserrückhalt in der Fläche, die Erhöhung der Infiltration, den verzögerten Abfluss und die Grundwasseranreicherung begünstigen.</p>
Z 4.3.6	<p>In den Regionalplänen sind insbesondere in den potenziellen Hochwasserentstehungsgebieten „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ gemäß Ziel 4.1.4 auszuweisen sowie weitere Freiraumfunktionen, die auch dem Wasserrückhalt dienen, durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie regionalen Grünzügen zu sichern.</p> <p>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in den potenziellen Ausbreitungsbereichen der Flüsse (Flussauen) sollen so gestaltet werden, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder zumindest so gering wie möglich gehalten werden.</p>
Z 4.3.8	<p>In den Regionalplänen sind nach den in der Begründung aufgeführten Kriterien Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für vorhandene und rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche zur Gewährleistung und Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche (Retentionsraum) und</li> <li>• für Risikobereiche in potenziellen Überflutungsbereichen, die bei Versagen bestehender Hochwasserschutzanlagen oder Extremhochwasser überschwemmt werden können, zur Minimierung möglicher Schäden (Hochwasservorsorge)</li> </ul> <p>auszuweisen und Festlegungen zu Art und Umfang der Nutzungen in diesen Gebieten zu treffen.</p>

<p>4.4</p> <p>G 4.4.1</p> <p>G 4.4.2</p> <p>G 4.4.3</p> <p>Z 4.4.4</p> <p>Z 4.4.5</p>	<p><b>Bodenschutz und Altlasten</b></p> <p>Böden sind mit ihren Funktionen (Filterfunktion, Speicherfunktion, Produktionsfunktion, Biotopentwicklungsfunktion, Archivfunktion, Freiflächenfunktion) nachhaltig zu sichern, in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern und erforderlichenfalls wiederherzustellen. Dazu hat die Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung schonend und sparsam zu erfolgen.</p> <p>Bei der Nutzung des Bodens ist die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Bodens zu berücksichtigen. Nutzungsbedingte Bodenverdichtung und Bodenerosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Nährstoffhaushalt sind durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und standortgerechte Bodennutzung, wie Veränderung der Schlaggestaltung, Anlage erosionshemmender Strukturen, schonende Bodenbearbeitung und Bestellung sowie Verringerung von Schadstoffeinträgen bei der Aufbringung von Dünger und anderen Materialien, zu vermeiden. Diffuse Schadstoffeinträge, insbesondere Einträge von Schwermetallen, organischen Schadstoffen und Säurebildnern in den Boden, sind durch Maßnahmen des Immissionsschutzes weiter zu minimieren.</p> <p>Zukünftig nicht mehr baulich genutzte Flächen sind zu entsiegeln. Abgrabungen und Aufschüttungen sowie entsiegelte Flächen sind zu rekultivieren oder zu renaturieren, so dass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können. Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Industriebrachen ist deren Wiedernutzbarmachung zu beschleunigen.</p> <p>In den Regionalplänen sind Gebiete mit Böden besonderer Funktionalität unter Berücksichtigung der in der Begründung aufgeführten Kriterien auszuweisen.</p> <p>In ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden und regional bedeutsame Altlasten sind gemäß Ziel 4.1.4 in den Regionalplänen als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ auszuweisen. Sofern erforderlich, sind besonders empfindliche Böden gemäß Ziel 4.1.4 als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ auszuweisen.</p>
<p>4.5</p> <p>Z 4.5.1</p>	<p><b>Luftreinhaltung und Klimaschutz</b></p> <p>Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Dazu sind in den Regionalplänen siedlungsrelevante</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie</li> <li>• Frisch- und Kaltluftbahnen</li> </ul> <p>auszuweisen.</p>

5	Siedlungsentwicklung
5.1	Siedlungswesen
Z 5.1.3	Die Nutzung vorhandener Bauflächen soll Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete haben. Der Bedarf neuer Bauflächen und -gebiete ist zu begründen. Dies soll durch integrierte Entwicklungskonzepte oder durch entsprechende Teilentwicklungskonzepte erfolgen.
Z 5.1.4	Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich in die vorhandene Siedlungsstruktur und in die Landschaft einfügen. Vor der Neuausweisung von Baugebieten außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile soll der Erneuerung, Abrundung, Verdichtung und maßvollen Erweiterung des Siedlungsgefüges Vorrang eingeräumt werden.
Z 5.1.5	Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär- oder Verkehrsbrachen, sollen beplant und wieder einer baulichen Nutzung zugeführt werden, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben ist. Nicht revitalisierbare Brachen sollen renaturiert werden.
Z 5.1.9	In den Regionalplänen ist durch Ausweisung von Grünzäsuren und regionalen Grünzügen einer Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken.
5.2	Stadtentwicklung
G 5.2.3	Der Stadtbau soll in der Regel von außen nach innen erfolgen. Das Auseinanderbrechen des Stadtgefüges ist durch eine zweckmäßige Nutzung städtebaulich integrierter Lagen sowie nach Rückbau freiwerdender Flächen zu verhindern.
5.3	Ländliche Entwicklung und Dorfentwicklung
G 5.3.5	Die Erwerbsgrundlagen in dörflich geprägten Siedlungen sollen durch die Ansiedlung neuer Gewerbe und Dienstleistungen, durch Einnahmemöglichkeiten aus Tourismus und Maßnahmen der Landschaftspflege erweitert werden. Für die Eigenentwicklung soll vorrangig leerstehende Bausubstanz revitalisiert oder umgenutzt werden. Bedarfsweise soll deren Rückbau, eine standortangepasste Neu- und Verdichtungsbebauung bzw. eine Renaturierung möglich sein.
6	Gewerbliche Wirtschaft und Handel
6.1	Gewerbliche Wirtschaft
G 6.1.1	Die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine nachfrageorientierte Entwicklung attraktiver Industrie- und Gewerbebestände sollen geschaffen werden und zur Ansiedlung neuer sowie zur Erhaltung, Erweiterung oder Umstrukturierung bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe beitragen.

7	Rohstoffsicherung
Z 7.4	Sicherung und Abbau von Rohstofflagerstätten sollen auf einer vorausschauenden Gesamtplanung basieren. Die Abbauflächen sollen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt einer nachhaltigen Folgenutzung, die sich in das räumliche Gesamtgefüge einordnet, zugeführt werden. Die bei der Wiedernutzbarmachung neu entstehenden Flächen, welche natürliche Bodenfunktionen wahrnehmen sollen, sind so zu gestalten, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Entwicklung, Nutzung und Funktionalität gewährleistet wird.
8	Freizeit, Erholung, Tourismus
G 8.12	Großflächige Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen mit erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit sollen in der Regel abseits ökologisch hochwertiger Gebiete auf Standorte mit schon bestehenden oder geplanten intensiven Nutzungen konzentriert werden, regional abgestimmt und mit dem ÖPNV erreichbar sein. Sie sollen sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.
G 8.13	In den Regionalplänen sollen Gewässer oder Teile von Gewässern, an denen eine Neuerschließung bzw. Erweiterung für die Erholungs- oder Sportnutzung grundsätzlich möglich ist sowie Flächen, auf denen diese Nutzung wegen unzulässigen Beeinträchtigungen unterbleiben soll, ausgewiesen werden. Eine freie Zugänglichkeit zu Gewässern soll gesichert werden.
9	Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
Z 9.1	In den Regionalplänen sollen regional bedeutsame Flächen für die landwirtschaftliche Produktion als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft gesichert werden. Dabei sind vorrangig die in Karte 8 dargestellten Gebiete mit Bodenwertzahlen über 50 zu konkretisieren.
G 9.2	Der Beitrag der Landwirtschaft bei der Pflege landwirtschaftlicher Flächen, die aus der Erzeugung ausscheiden, ist unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes zu mehren.
Z 9.3	Es ist darauf hinzuwirken, dass der Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf 10 % erhöht wird.
Z 9.4	Der Waldanteil im Freistaat Sachsen ist auf 30 % zu erhöhen. In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung auf der Grundlage der in Karte 10 dargestellten Gebietskulisse auszuweisen. Die landesweiten Schwerpunkte der Waldmehrung sind gemäß den in der Begründung formulierten Kriterien auszuformen und durch weitere regional bedeutsame Schwerpunkte der Waldmehrung zu ergänzen.
Z 9.5	In den Regionalplänen sollen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes ausgewiesen werden.
13	Wasserver- und Abwasserentsorgung
Z 13.2	<i>Wasserversorgung</i> In den Regionalplänen sollen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserressourcen ausgewiesen werden, die sich für die Trinkwasserversorgung besonders eignen. Dazu sollen für den gesicherten Bedarf Vorranggebiete und für die langfristige Sicherung Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden.

## D Übersicht über die im Freistaat Sachsen anzuwendenden Technischen Regeln und Verwaltungsvorschriften mit Bezug zum vorsorgenden Bodenschutz

- DIN
  - 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“
- Technische Regeln (TR), Berichte und Empfehlungen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)
  - „Empfehlungen der LABO zur planerischen Umsetzung von Bodenschutzzielen“ (LABO, 1994).
  - „Ausgewählte Ziele der Raumordnung und Landesplanung zum Bodenschutz“ (LABO, 1995)
- Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung (nunmehr: Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft):
  - Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Behandlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in der Landes- und Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (VwV Großflächige Einzelhandelseinrichtungen, SächsABl. Nr. 1 v. 2.1.1997, S. 9).
  - Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Vorbereitung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (VwV-StBauE, SächsABl. Nr. 50 v. 11.12.1997, S. 1200).
  - Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung, des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.4.1992 (BGBl. I. S. 912) im Freistaat Sachsen (VwV-AbfKlärV, SächsABl. Nr. 46, v. 14.10.1993, S. 1150 – 1151).

## E Literaturnachweise

- Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, UVP-Leitfaden: Prüfung der Umweltverträglichkeit bei Straßenbauvorhaben (1994).
- Landesamt für Umwelt und Geologie: Bodenbewertungsinstrument Sachsen. (2005)
- Arbeitskreis Stadtböden (1989): Kartierung von Stadtböden. Empfehlungen des Arbeitskreises Stadtböden der Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft für die bodenkundliche Kartieranleitung urban, gewerblich und industriell überformter Flächen (Stadtböden), Büro für Bodenbewertung Kiel, im Auftrag des Umweltbundesamtes, UBA-Texte 18/89, Forschungsbericht 107 03 007/03, Berlin.
- Brahms, E.; Jungmann, S.; Horlitz, T.* (1994): „Bodenschutzgesetz“, Garten + Landschaft 9/1994, 30-32.
- Evert, M.; Baumgärtner, M.* (1993): „Natur- und kultur-räumliche Wertigkeit von Böden - Entwurf eines Bewertungsverfahrens für Böden und ihre Funktionen - Einsatzmöglichkeiten in UVP und Bodenschutz“, UVP-report 4/93, 214-216.
- RSU (Rat von Sachverständigen für Umweltfragen) (1987): Umweltgutachten 1987, Stuttgart, Mainz (Kohlhammer).
- Schmidt, C.* (1997): „Erfahrungen bei der Umsetzung des Bodenschutzes in der Regionalplanung der Region Westsachsen“, Bodenschutz – Erhaltung, Nutzung und Wiederherstellung von Böden, 2. Jg., Heft 2/97.

## F Weiterführende Literatur / Arbeitshilfen

- Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“ des 13. Deutschen Bundestages: Konzept Nachhaltigkeit – Vom Leitbild zur Umsetzung, (Zur Sache 4/98).
- Baiker*, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht im Freistaat Sachsen (1994).
- Battis / Krautzberger / Löhr*, Baugesetzbuch, Kommentar (9. Auflage 2005).
- Battis / Krautzberger / Löhr*, Die Änderung des Baugesetzbuches durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau 2004), NJW 2004, S. 2553 bis 2559
- Battis / Krautzberger / Löhr*, Die Neuregelungen des Baugesetzbuchs zum 1.1.1998 (NVwZ 1997, S. 1145 ff).
- Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Das Schutzgut Boden in der Naturschutz- und Umweltplanung (Laufener Seminarbeiträge 5/98).
- Bickel*, Bundesbodenschutzgesetz, Kommentar (4. Aufl. 2004)
- Breuer*, Die Eingriffsregelung nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz – Konsequenzen für die Praxis (2002)
- Czychowski / Reinhardt*, Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar (8. Aufl. 2003)
- Deutsches Institut für Urbanistik, Bodenschutz – Einführung und Wegweiser zu Adressen, Zeitschriften, Literatur (1997).
- Dürr / Dahlke-Piel*, Baurecht für Sachsen (1996).
- Erbguth* (Hrsg.), Aktuelle Fragen des Altlasten- und Bodenschutzrechts (Rostocker Umweltrechtstage 1996, Tagungsband).
- Erbguth / Schink*, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Kommentar (2. Aufl., 1996).
- Erbguth / Schubert*, Das Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG), ZUR 2005, S. 524 bis 530
- Erbguth / Stollmann*, Das sächsische Bodenschutzrecht (SächsVBl. 1995, S. 49).
- Erbguth / Wagner*, Bauplanungsrecht (3. Aufl., 1998).
- Gassner / Bedomir-Kahlo / Schmidt-Räntsch*, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar (1996).
- Gassner*, Möglichkeiten und Grenzen einer rechtlichen Stärkung der Landschaftsplanung (NuR 1996, S. 380 ff.).
- Gramlich*, Umweltrecht, in: Stober (Hrsg.) Handbuch des Sächsischen Staats- und Verwaltungsrechts (1996).
- Henke*, Funktionaler Bodenschutz (2003)
- Holzwarth / Radtke / Hilger*, Bundesbodenschutzgesetz, Handkommentar (1998).
- Just*, Ermittlung und Einstellung von Belangen bei der planerischen Abwägung (1996).
- Jraff*, Bundesimmissionsschutzgesetz, Kommentar, (5. Aufl. 2002)
- Kauch*, Bodenschutz aus bundesrechtlicher Sicht (1993)
- Kloepfer*, Umweltrecht (3. Aufl. 2004).
- König/ Roeser / Stock*, Baunutzungsverordnung, Kommentar (2. Aufl. 2003)
- Kunig / Paotow / Versteyl*, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Kommentar (2. Aufl. 2003)
- Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung (1996).
- Landesumweltamt Brandenburg, Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg (1998).
- Marzik / Wilrich*, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar (2004)
- Mitschang*, Die Bedeutung der Landschaftsplanung für die Landes-, Regional- und Bauleitplanung (UPR 1994, S. 366 ff.).
- Mitschang*, Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Eingriffsausgleichs bei der städtebaulichen Wiedernutzung von Baubrachten (WiVerw 1997, S. 32 ff.).
- Mitschang*, Die neuen Eingriffs- und Ausgleichsregelungen und ihre Bedeutung für die städtebaulichen Planungen (WiVerw 1998, S. 20 ff.).
- Mönkemann / Hoffmann*, Straßenrecht des Freistaates Sachsen (2. Aufl. 1996).
- Niermann*, Betriebsplan und Planfeststellung im Bergrecht (1992).
- Peine, Franz-Joseph et al.*: Vorschläge zur Aktivierung des flächenhaften Bodenschutzes. Länderfinanzierungsprogramm „Wasser und Boden 2004“ Projektvorhaben: „Gebietsbezogene Maßnahmen des Bodenschutzes“ (Projekt-Nr.: LFP: B2.04, 2006)
- Rausch*, Umwelt- und Planungsrecht beim Bergbau (1990).
- Rech*, Das Sächsische Bodenschutzgesetz Erstes Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsVBl. 1996, S. 125).
- Runkel*, Das neue Raumordnungsgesetz und das Umweltrecht (NuR 1998, S. 449 ff.).
- Sanden/Schoeneck*, Bundesbodenschutzgesetz, Kurzkomentar (1998).
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung, Leitlinien des Bodenschutzes (Materialien zum Bodenschutz 1/1997).
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung, 1. Sächsische Bodenschutztagung 1995 - Tagungsband (Materialien zum Bodenschutz 1/1995).
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung, 2. Sächsische Bodenschutztagung 1997 - Tagungsband (Materialien zum Bodenschutz 2/1997).
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung, Eine Einführung in die Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung (Materialien zur Landesplanung 1/1996).
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung, Umweltbericht – Bericht zur Entwicklung der Umwelt im Freistaat Sachsen von 1995 bis 1998.
- Staatliches Umweltfachamt Chemnitz, Aspekte des Bodenschutzes in kommunalen und regionsbezogenen Planungen. In Beiträge zum Bodenschutz in der Region Chemnitz - Erzgebirge (1994)
- Staatliches Umweltfachamt Leipzig, Merkblätter zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes bei der Erarbeitung von Rahmen-, Haupt- und Abschlussbetriebsplänen nach BbergG (1997).
- Stiens*, Der bergrechtliche Betriebsplan (1995).
- Stür*, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts (2. Aufl. 1998).



Umweltbundesamt, Kriterien des Bodenschutzes bei der Ver- und Entsiegelung von Böden (Texte 50/94, 1994).  
 Umweltministerium Baden-Württemberg, Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit: Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren (1995).  
*Versteyl / Sondermann*, Bundesbodenschutzgesetz, Kommentar (2. Aufl. 2005)  
*Wieth*, Sächsische Bauordnung, Textausgabe mit Einführung (5. Aufl. 1996).

## G Fundstellen der im Leitfaden genannten Rechtsvorschriften

- AbfKlärV Klärschlammverordnung  
 Vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch VO v. 25.04.2002 (BGBl. I. S. 1488).
- ABoZuV Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften  
 Vom 19. Juli 2000 (GVBl. S. 392), geänd. durch ÄnderungsVO vom 03.12.2004 (GVBl. S. 608).-
- AEG Allgemeines Eisenbahngesetz  
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), zuletzt geändert durch Art. 1 des 4. Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften v. 03.08.2005 (BGBl. I. S. 2270).
- BauGB Baugesetzbuch  
 In der Fassung der Bekanntmachung v. 23.09.2004, geänd. durch Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 (BGBl. I. S. 1224).
- BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)  
 In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbauland G v. 22.4.1993 (BGBl. I S. 466).
- BauROG Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998)  
 Vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081).
- BBergG Bundesberggesetz  
 Vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I. S. 3322).
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)  
 Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09.12.2004 (BGBl. I. S. 3214).
- BBodSchVO Bundes-, Bodenschutz- und AltlastenVO  
 v. 12. Juli 1999, geändert durch Art. 2 der VO zur Anpassung der GefahrstoffVO an die EG-Richtlinie 98/24/EG u.a. EG-Richtlinien v. 23.12.2004 (BGBl. I. S. 3758).
- BergZustVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über bergrechtliche Zuständigkeiten (Zuständigkeits-

	verordnung BBergG) v. 21.12.2004 (GVOBl. S. 589).	GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 96 des Gesetzes zur Änderung des GG v. 26.07.2002 (BGBl. I. S. 2863).
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830), geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 25.06.2005 (BGBl. I. S. 1865).	ImSchZuV	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen (Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz) Vom 05. April 2005 (GVBl. S. 82).
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) Vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955), geändert durch § 11 Abs. 1 DüngemittelVO v. 26.11.2003 (BGBl. I. S. 2373)..	KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) Vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Art. 2 § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 01.09.2005 (BGBl. I. S. 2618).
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 25.03.2002, zuletzt geändert durch zuletzt durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873)	LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen Vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 915).
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) Vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Art. 2 a des Gesetzes zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) v. 25.06.2005 (BGBl. I. S. 1746).	LuftVG	Luftverkehrsgesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I. S. 550), zuletzt geändert durch G. v. 21.06.2005 (BGBl. I. S. 1818).
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I. S. 2090), zuletzt geändert durch Art. 10 ÄndG v. 13.05.2004 (BGBl. I. S. 934).	LwAnpG	Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz) In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch G. v. 19.06.2001 (BGBl. I. S. 1149).
DMG	Düngemittelgesetz Vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch VO v. 29.10.2001 (BGBl. I. S. 2785).	OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch G. v. 19.04.2001 (BGBl. I. S. 623).
FStrG	Bundesfernstraßengesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch G. v. 19. 6. 1997 (BGBl. I S. 1452).	PBefG	Personenbeförderungsgesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 07.07.2005 (BGBl. I. S. 1954).
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch G. v. 18.6.1997 (BGBl. I S. 1430).	PflSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971), zuletzt geändert durch Art. 2 § 3 Abs. 9 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts v. 01.09.2005 (BGBl. I. S. 2618).
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1999 (BGBl. I. S. 2233, ber. BGBl. 2000 I. S. 739), zuletzt geändert durch Art. 2 8. Chemikalienrechts-ÄnderungsVO v. 25.02.2004 (BGBl. I. S. 328).	ROG	Raumordnungsgesetz Vom 18. 8. 1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Art. 2 Europarechtsanpassungs-
GenTG	Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz) In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts vom 21.12.2004 (BGBl. 2005 I. S. 186).		

	gesetz Bau (EAG Bau) v. 24.06.2004 (BGBl. I. S. 1359).		Vom 12. März 1991 (GMBI. S. 139, ber. S. 469).
RoV	Verordnung zu § 6 a Abs. 2 a.F. (§ 15 n. F.) des Raumordnungsgesetzes (Raumordnungsverordnung) Vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Art. 2 b des Gesetzes zur Änderung des WHG v. 18.06.2002 (BGBl. I. S. 1914).	TASi	Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen Vom 14. Mai 1993 (BAnz. Nr. 99 a).
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 31. Mai 1999, zuletzt geändert durch Gesetz v. 05.05.2004 (GVBl. S. 148).	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung v. 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1757).
SächsBO	Sächsische Bauordnung In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2005 (GVBl. S. 200).	UVP-V Bergbau	Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben Vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), geändert durch VO v. 10.08.1998 (BGBl. I. S. 2093).
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaats Sachsen (Landesplanungsgesetz) Vom 14. Dezember 2001 (GVBl. S. 716), zuletzt geändert durch G. v. 14.11.2002 (GVBl. S. 307).	VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I. S. 102), zuletzt geändert durch G. v. 05.05.2004 (BGBl. I. S. 718).
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321) SächsNatSchAVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Naturschutz-Ausgleichsverordnung) Vom 30. März 1995 (SächsGVBl. S. 148, ber. in SächsGVBl. S. 196).	VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch G. v. 22.08.2005 (BGBl. I. S. 2482).
		WaStrG	Bundes-Wasserstraßengesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 04. November 1998 (BGBl. I. S. 3294), zuletzt geändert durch G. v. 25.05.2005 (BGBl. I. S. 1537).
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz) Vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert durch G. v. 4. 7. 1994 (SächsGVBl. S. 1261), zuletzt geändert d. Art. 3 des Gesetzes zur Neufassung der SächsBauO und zur Änderung anderer Gesetze v. 28.05.2004 (GVBl. S. 200).	WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I. S. 3245), zuletzt geändert durch G. v. 25.06.2005 (BGBl. I. S. 1746).
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Waldgesetz) Vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 46 des G. v. 05.05.2004 (GVBl. S. 148).		
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (GVBl. S. 482).		
StGB	Strafgesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I. S. 3322), zuletzt geändert durch G. v. 24.08.2004 (BGBl. I. S. 2198).		
TA Abfall	Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen		

## H Abkürzungsverzeichnis

AbfKlärV	Klärschlammverordnung	GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
ABl.	Amtsblatt	gem.	gemäß
ABoZuV	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Regelung der Zuständigkeit bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften.	GenTG	Gentechnikgesetz
		GenTSV	Gentechniksicherheitsverordnung
Abs.	Absatz	GG	Grundgesetz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz	ggf.	gegebenenfalls
a.F.	alte Fassung	GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
Alt.	Alternative	Grds.	Grundsatz
Art.	Artikel	HdbSächsStVerwR	Handbuch des Sächsischen Staats- und Verwaltungsrechts
Aufl.	Auflage	Hrsg.	Herausgeber
AVP	Agrarstrukturelle Vorplanung	HS.	Halbsatz
BAnz.	Bundesanzeiger	i. d. F.	in der Fassung
BauGB	Baugesetzbuch	i. d. R.	in der Regel
BauGB-MaßnG	Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch	i. e. S.	im engeren Sinne
BauNVO	Baunutzungsverordnung	ImSchZuV	Sächsische Zuständigkeitsverordnung
BauROG	Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung	insb.	Immissionsschutz
		i.S.d.	insbesondere
BBergG	Bundesberggesetz	ISO	International Organization for Standardization
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz	i. S. v.	im Sinne von
ber.	berichtigt	i. Ü.	im Übrigen
BergZustVO	Sächsische Zuständigkeitsverordnung zum Bundesberggesetz	i. V. m.	in Verbindung mit
		i. w. S.	im weiteren Sinne
BGBI.	Bundesgesetzblatt	KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	LABO	Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes	LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	LEP	Landesentwicklungsplan
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	LuftVG	Luftverkehrsgesetz
BodSchV	Verordnung zum Bundesbodenschutzgesetz	LwAnpG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz
		n. F.	neue Fassung
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache	Nr.	Nummer
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache	NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
BWaldG	Bundeswaldgesetz	PBefG	Personenbeförderungsgesetz
bzw.	beziehungsweise	PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
ChemG	Chemikaliengesetz	RL	Richtlinie (EG)
Def.	Definition	ROG	Raumordnungsgesetz
DIN	Deutsches Institut für Normung	RoV	Raumordnungsverordnung
DMG	Düngemittelgesetz	S.	Satz/Seite
DVO	Durchführungsverordnung	SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
EAG Bau	Europarechtsanpassungsgesetz Bau	SächsABl.	Sächsisches Amtsblatt
EGAB	Erstes Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen	SächsBO	Sächsische Bauordnung
		SächsBauGBAG	Sächsisches Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch
etc.	et cetera	SächsGVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt des Freistaats Sachsen
evtl.	eventuell	SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung im Freistaat Sachsen
f.	folgende	SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
ff.	fortfolgende	SächsNatSchAVO	Sächsische Naturschutz-Ausgleichsverordnung
FFH-RL.	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz
Fn.	Fußnote	SächsVBl.	Sächsische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz	SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz	SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
G.	Gesetz		
geänd.	geändert		

SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
s.o.	siehe oben
SRU	Rat von Sachverständigen für Umweltfragen
StGB	Strafgesetzbuch
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
SUPG	Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG
TA Abfall	Technische Anleitung Abfall
TASi	Technische Anleitung Siedlungsabfall
TierKPG	Tierkörperbeseitigungsgesetz
u. a.	unter anderem
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
u. U.	unter Umständen
UVP:	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-V	Bergbau Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben
UVP-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
v.	vom
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
Zi.	Ziffer